



I A.C.
35
30/4.

~~20~~ 00 We
~~20~~

Historie
Der Weisheit
und Thorheit/

Zusammen getragen

Von

Christian Thomas /

Jcto,

Anderer Theil

Worinnen

Der Vierte / Fünffte und
Sechste Monath

Des 1693. Jahres
begriffen/

Den Inhalt weist folgende
Seite.

HALLE /

Druckts und Verlegts Christoph Salsfeld /
Churf. Brandenburg. Hoff- und Regirungs
Buchdr.

Innhalt des Andern Theils.

I.

AUf einem Mañ der in Schlaf
Antwort gab auff allerley
Eprachen / weñ er gefragt ward. p. 1.

II.

*Acta L. Zachariae Schneideri An-
nales Lipsiensis* betreffende. p. 33.

III.

In übernatürlichen Dingen / die wir
nicht genau und deutlich begreifen / ist es
besser und löblicher sein *Judicium* zu suspen-
diren / als aus *Affecten* eine von zweyen
einander widersprechenden Meinungen
behaupten wollen. p. 146.

IV.

Allerhand Anmerkungen *Annales* und
Res Academicas betreffende. p. 156.

V.

Bericht von dem Zustand / Glauben und
Gebräuchen derer heutigen Christen in
Griechenland. p. 172.

VI.

Nothwendige Glaubens-Articul der
Orientalischen Kirche. p. 174.



Historie
Der Weisheit
und Thorheit
Vierdter Monat.

Des 1693. Jahrs.

Von einem Mann / der im Schloff
 Antwort gab auf allerley Sprachen/
 wenn er gefragt ward.

Mein Herr.

Dennach ihr wegen des
 Mannes / davon man euch gesagt
 hat / daß er im Schloff allerley
 Sprachen geredet / von mir Be-
 richt begehret / umb zu wissen /
 was ich davon halte / als werde ich diesen Brief
 II. Theil. A wider

wider meine Gewonheit etwas lang machen müssen / indem es euch nur nicht beschwerlich fallen wird / dasselbe zu lesen / worzu ihr mir mit genugsamer Mühe Anleitung gegeben habt.

Als im vergangenen Sommer der Hoff sich zu Compiègne aufhielte / und sich der König auf den angenehmen Gründen desselbigen Schlosses (da Monsieur Ihr Majestät einziger Bruder mit zugegen war) erlustigte / thate ich mich auch mit Monsieur de Guitaut in einen Ihrer Lust-Gärten einsinden / da denn unter andern Discursen er mir dieses erzehlete :

Zu der Zeit wie er in Brouage das Commando gehabt / habe er einen Namens le Febvre aus Rouan gesehen / der nicht alleine im Schlaf gesprochen / sondern auch wenn er gefragt ward / in allerley Sprachen / ohne aufzuwachen / geantwortet habe / unangesehen er nur sein Französisch und ein wenig Spanisch und Italiänisch gekönt ; Worauff ich diese Sache so umständlich als ich konte / von ihm zu erforschen bewogen worden / als welches wohl werth war / daß es in acht genommen würde. Und dieweil ich aus seinem Gespräch

sprache verstande/ daß dieser Febvre zu Schiff
nach Brouage angekommen war / da Mon-
sieur de la Hoguette, welcher euch und mir
wohl bekand ist / auch war / habe ich alsobald/
wie ich nach Paris kommen bin / denen Herrn
du Puy, die gemeiniglich Brieffe mit ihm
wechseln / ein Memorial gegeben / daß sie es
ihme zuschickten / auff daß ich noch etwas klä-
ren Bericht von der Sache einnehmen möch-
te; Woraus er ihnen traun zweymal wieder
zugeschrieben / und weil er alles / wie mir von
Monsieur Guitaut gesagt worden / bestätig-
te / mit noch etlichen beygefüigten Particu-
laritäten; als dünckt mir / ich müsse euch diesel-
be / ehe ich weiters fort fahre / erzehlen.

Monsieur de la Hogvette hat diesen
Herrn versichert / indem er lange Zeit auf der
See mit Hrn. le Febvre auf einer Materasse
oder Reise-Bette gelegen / daß er sich entsinnen
kan / daß er mehr denn zwanzigmal die Be-
scheide in unterschiedlichen Sprachen / welche
ihme nicht bekandt waren / von ihm Schlaf-
fenden eingenommen habe.

Nun umb ihn recht an den Tanz zu füh-
ren / muste man ihm vorhin mit Hypocras
oder glühenden Wein einen Rausch machen/

sinfemalen er nachdem/so bald er nur den Kopf auff das Ohr-Rüßen geleyet hatte / stracks anfieng allein zu reden von gemeinen Sachen/ folgend in allen Sprachen / mit welchen man ihn fragte / zu antworten / wiewohl offtmals in seinem Gespräche keine Ordnung / Verfolg / weder Verstand war.

Einsmals in Beyseyn mehr als 25. Personen / die expressè ihm zu zuhören gekommen waren / sprach ihm einer / genant Larnbel, auff Canadienisch zu / deme gab er auch auff Canadienisch Antwort.

Ein ander / Herr de la Broche, Secretarius des Ritters von St. Lucas / redete ihn an auf Englisch / dem antwortete er auf Englisch. Monsieur de Gvitaut, sprach nur diese Wörter / so er in dem Thevet gelesen hatte: Pagraousti satouriona, welcher der Name ist eines Königes von Florida, da fieng er an also zu reden / daß ein Boots-Geselle/ der da gegenwärtig war / sagte: daß er die Sprache von dem Lande Copinamboux redete / und wie er la Hogvette aus unserm Vater unser diese Wörter: ἀγλαδίτω τὸ ὄνομα &c. ihme vorhielt / beantwortete er es mit einer verdunkelten Sprache / die doch auff
Grie-

Griechisch schiene auszugehen und zu endigen.

Auff ein andermal hatte er einem Schiffs-Capitain, welcher sein Freund nicht war/ im Schlafe wahrgesagt/ daß nemlich er das caput Algol aufsteigend hätte/und eines gewaltsamen Todes sterben würde; wie denn derselbe auch in der That nach der Zeit in einem Gefechte ist erstochen worden.

Endlich daß Monsieur de Guitaut ihn hat singen gehöret / und wiederumb noch einmal die drey Theilen des Balets, so in seinem Hause sind getanget worden / da er denn bey dem dritten Theil geschrien: Monsieur Titelouse, hier ist die Chromatica. Dieser Thilouse war ein fürnehmer Muscant von Rouan, womit er bekandt war.

Denn man muß wissen / daß dieser le Febvre die principia vieler schönen Wissenschaften an sich hatte / aber doch unvollkommentlicher und verwirrter Weise / er verstunde die Music / schlug die Laute / er war ein Empiricus, und hatte einen leichten Verstand aller Theilen der Mathematic, ja auch derselben / so man Judiciariam nennet. Aber er irrete sich auch bißweilen wohl / wie vor-

21 2

male

mals du Moustier, nemlich in der Vollkommenheit / man fande keinen andern / der besser schriebe / als er thäte / darzu hatte er zwey wackere Brüdere / und giengen in ihrem Hause viel ehrliche Leute umb / von welchen er viele Sachen gelernet hatte.

Und hatten diese unterschiedliche Wissenschaften ihm den Verstand mit so viel verwirreten Einbildungen erfüllet / daß / wenn er wachte / und mit Leuten umgieng / er die Physiognomie hatte eines Menschen / der eingeschlaffen wäre / und hergegen an statt dessen sahe er aus / als wenn er wachte / wenn er eingeschlaffen war.

Zur letzter Umständigkeit des Brieffs von Monsieur de la Hogvette setze ich hinzu / daß Monsieur de Cominges seel. (ein Bruder des Monsieur de Gviraut, von welchem ihr oft von mir gehöret habt / daß er zu seiner Zeit vor einen Edelmann ist gehalten worden / der eine natürliche Wohlbedenheit hatte /) denselbigen le Febvre / als er eingeschlaffen gewesen / gefragt habe / welches sein bester Freund wäre / deme er geantwortet hatte / daß es Monsieur de la Hogvette wäre / worauff aber Monsieur de Comin-

Cominges solte gesaget haben / er hätte in diesem Fall weit gefehlet / dieweil Monsf. de la Hogvette ihm täglich bey Monsieur de Sanct. Luc. böse Dienste ausrichtete da hätte er wider seinen Gebrauch den Nahmen Gottes gesucht / und sich gleichsam regend mit eben diesen Wörtern herausgefahret: Ihr / wer ihr auch seyd / habt gelogen / la Hogvette ist ein ehrlicher Mann / ich will euer am Stein warten / das war ein Ort / da die Soldaten sich pflegten zu rauffen. Aber ich soll auch nicht vergessen / was ich absonderlich von Monsf. de la Guitaut gehört habe / wie daß nemlich / so oft als man den Hrn. le Febvre also hatte redend gemacht / er sich des andern Tages sehr über Schmerzen des Kopfs beklagte / mit Vermeldung / daß man ihm groß Unrecht gethan / daß man ihm dis Ungemach verursachet hätte; denn er konnte aus seinem Haupt Schmerzen verspüren / wenn man sich mit ihm Schlaffenden erlustiget hätte.

Da habt ihr das Thema, darüber ihr anfanglich meine Unterredung begehret / gibet mir auch Anleitung / daß ich sagen muß / man könne auf zwey unterschiedene Arten hiervon

handeln / und zwar erstlich in terminis puræ
 Physicæ, die sich sich alle Freyheiten / so die
 ersten Griechischen und Lateinischen Philoso-
 phi gehabt haben / zuschreibt / und zweytens
 in terminis Theologiæ Christianæ, die
 sich in den Schranken der Billigkeit einge-
 schlossen hält / die uns der Glaub vorschreibt /
 denn der gibt uns die Erkäntnuß der Er-
 schaffung der Welt / auch lehret uns derselbe
 über das / wie ein erster Mensch / von wel-
 chem alle andere ihr Herkommen genommen
 haben / jedem Dinge seinen Nahmen gege-
 ben habe / und daß durch eine eingegossene
 Wissenschaft / als daß biß zur Zeit des frevent-
 lichen und wunderfetsamen Gebäudes des
 Babylonischen Thurns man auf der ganzen
 Erden nur eine Sprache gesprochen / Ter-
 ra erat unius labii, aber daß zur Straffe
 eines so hochmüthig unterfangenen Gebäues
 der Unterscheid der Sprachen in die Welt sey
 eingeführet worden: Diß seynd geoffenbarte
 Warheiten / die uns von mehrern Unterfor-
 schen und Disputiren abhalten / theils weil wir
 sie selber können erkennen / theils weil sie un-
 serm Glauben gleichförmig sind. Es ist von
 langer Zeit her / nach der Aussage Auli Gellii,
 in denen

in denen Schulen gar rühmlich gefragt worden / ob die Nahmen / davon die Sprachen gemacht sind / und die / wie die Philosophi sagen / Werkzeuge seyn / wodurch man ein Ding eigentlich unterscheiden kan / ihnen durch bloße Eingebung der Natur gegeben seye / oder aber ob sie aus Einbildung der Menschen herrühren / die sich vereinbahret haben / ein Ding also zu nennen / und zu deuten / wie man sie uns vorbringt / *Πότερ τὰ ἀνόματα ἢ ἱε-
ος*, an nomina naturalia , an arbitraria positiua & ex instituto? Es ist traun der Grund eines Platonischen Dialogi, da Cratylus, der ihm den Titel gegeben hat / behaupten wil / daß ein jedes Ding natürlicher Weise seinen Nahmen bekommen habe / und zu Beschüzung dieser ihrer Meinung nehmen sie ihre Zuflucht zum Pythagoram und Epicurum, deren der erste sich in diesem Fall über die Natur verwundert / daß sie mit so hoher Weißheit begabet ist ; *Summæ sapientiæ Pythagoræ visum est omnibus rebus imposuisse nomina* , sagt Cicero im ersten Buch seiner Tuscul: In selbigem Gespräch Platonis widerspricht Hermogenes dem Cratyllo , und wil / daß die bloße Ein-

willigung der Menschen Ursache sey / daß alle Dinge die Nahmen behalten haben / die sie haben; worinnen ihm auch Aristoteles gefolget / zugeschwören des Democriti, der dieselbige Meinung auß den Homonymis, Poleonymis und Eteronymis beweiset / da man von dieser überaus grosser Weißheit der Natur nichts siehet. Aber Socrates an selbigem Ort als ein leichter und angenehmer Richter hat vor gut befunden / daß etliche Nahmen natürlich seyn sollen / weil man der einhelligen Meinung ist / daß ihrer viel aus der Menschen Eigensinnigkeit / die sie nach ihrem Gutsdüncken genennet haben / herkommen / und findet er dessen Zeichen und Beweis in der ältesten und Philosophischen von allen Poëtereyen / da die Götter eben denselben Fluß / den die Leute Scamandrum nennen / Xanthum geheissen haben / und der Vogel Chalcis von den ersten / Cymindes von den letzten genennet worden / und da der Riese / der vorhin im Himmel den Nahmen Briareus geführt hatte / ward auff Erden nur Aegeus genennet.

Nun haben diese Meinungen dem Text im Genesi schon nichts zuwider / welchem nach
man

man sagen kan / daß Adam / wie er allen Dingen Nahmen gab / sich von der Natur leiten ließ / die Göttlicher Weise in ihm wirket / als der damals mit der Sünde noch nicht bemackelt war / und / und daß wie er mit Ausstossung der Leßßen und des Athems Tu und Vos sagen konnte / umb solcher Gestalt derjenige / was auswendig war / zu bedeuten / er ebener Gestalt durch Anziehung der Leßßen und Athems Ego und Nos hat sagen können / nach der Anmerckung Negidii an denselbigen Ort Auli Gellii, davon wir schon vorhin etwas angezogen haben / denn dieweil die Wörter / so einerley Bedeutungen haben / wie die andern / es sey Griechisch / Französisch oder andere Sprachen / die uns bekandt seyn / auch einerley Bewegungen des Mundes und andern mithelfenden Gliedern / so da dienen zur reinen Aussprache der Wörter / erfordern / so stehe wohl zu glauben / daß sich dasjenige ebenfalls bey den allerersten Idiomen / die Adam geredet hat / befunden habe. Kommts also hier auff Cratyli so wohl als Hermogenis meinung / weil unser erster Vater und seine Nachkömmlinge ihren Bedüncken nach alles genennet haben / was ihnen ist vorgekommen /

men / welches die dritte Meinung Socratis auch glaubwürdiger macht / die nichts ist als eine Bedienung der zweyen vorigen / die sie zum Theil vor wahrhaftig hält.

Es ist nicht also beschaffen mit dem / was Diodorus Siculus im ersten Buch seiner Bibliothec sich eingebildet hat / da er sagt / daß die Menschen anfänglich ein vermischte und nichts bedeutende Stimme gehabt / die aber endlich klar / rein / und unterschiedener worden / ja deutlich zugleich durch die Zeichen / so die ersten Menschen nebst der Sprachen gebrauchten / indem sie auff die Sachen / davon sie redeten / zugleich mit Fingern wiesen / welche alsdenn durch gemeine Bewilligung denselben Nahmen annahmen und behielten / der ihm also gegeben und zugeeignet ward ; De weil aber die Influentien des Himmels die Menschen auff dem Erdboden weit und breit herfür brachten / welche nachdem clima da sie gebohren wurden / die innerliche Bewegung ungleich hatten ; So sey es geschehen / daß sie auch eine verschiedene Aussprache gehabt hatten / darumb daß die Derter / da sie gebohren würden / weit von einander / und so zu sagen / wieder und gegen einander gelegen gewesen / und

und daher auch eines unterschiedenen temperaments ; und wollen diejenigen / so dieser Meinung sind / daß dadurch so vielerley Sprachen / so mit einander keine Gemeinschaft haben / und so viele verschiedene idiomata unter dem Volcke / welches mit ihren Wohnungen / Zuneigungen und natürlichen Sitten also von einander abgesondert war / entstanden sey ; Was kan man aber unmittelbar sagen / daß den Büchern Moses mehr zuwider sey / als dieser ganzer Discurs , welcher den Babylonischen Thurn / und was dem anhängig ist / ganz zu nichte machen würde / wenn es also damit beschaffen wäre.

Damit wir jezo auff den Handel dieses le Febvre , der im Schloff geredet hat / absonderlich kommen / solte man nicht können sagen / nach der Meinung Pythagoræ und Cratyli , diemeil sie natürlich seynd / könnte der menschliche Verstand sich bey so vollkommener disposition befinden / daß durch desselben Antrieb / der sie herfürgebracht hatte / auch einiger Gebrauch und Wissenschaft dabey seyn könne / ja selbst in den terminis unsers Glaubens ; Denn die Unvollkommenheit der Erb-Sünde hat unsere Natur

tur

tur nicht so gar verderbet / daß sie nicht zum
 öfftern Göttlich / und wie sie Aristoteles
 mehr denn an einem Orte nennet demonia-
 ca schiene zu seyn. Wir sehen auch / daß der
 Medicus Huart in seinem examine inge-
 niorum behauptet / daß man Leute gefun-
 den habe eines so temperirten Gehirns /
 daß sie Lateinisch geredet haben / ohne daß sie
 dasselbe jemals gelernet hatten / und er gibt
 vor / daß Krafft solchen temperaments auch
 etliche Kinder / die nur unlängst aus Mut-
 ter-Leibe gekommen waren / geredet haben/
 wie solches gemeldter Aristoteles problem.
 27. section. ii. referiret: Aber diese Krafft
 der Natur kan man nimmer augenscheinlicher
 erkennen / als wenn unsere Seele beynah
 von der materia, die ihr diese Erb-Flecken
 angestrichen hat / ihre Wirkung verrichtet/
 ohne Hülffleistung der Sinnen / wie da ge-
 schicht / wenn sie in Ohnmacht fällt / oder wenn
 die Einbildung in einem ungewöhnlichen
 Schloß frey bleibt / und ihre Wirkung verrich-
 tet / welches man für miraculös hält. Der
 Bohn / welcher gleichfalls unsern Verstand
 aus seinem gewöhnlichen Sitz versetzet / ver-
 ursachet bisweilen auch Wirkungen / so über-
 natur-

natürlich scheinen zu seyn. Ein Bürger von Sy-
 racusa mit Nahmen Marcus, der sich auff's
 Verse machen geleyet hatte/machte nützer gute
 Vers/als weis ihm/(wie auch Aristoteles sagt)
 eine Unsinnigkeit oder Verwirrung des Kopfs
 anstieße / welches ihm oftmals widerfuhr/
 und es weis jederman / daß die Raserey der
 Poeten für eine grosse Tugend gehalten wird.
 Die Wissenschaft künfftiger Dinge wird ge-
 nennet *μετ'εμνα* von den Griechen / als welche
 mit der Unsinnigkeit und Raserey benachbart
 ist. Die hitzigen Fieber machenden Leuten/
 so damit besessen sind / unbekandte Sprachen
 schwagen. Pomponatius lehret uns / daß
 eines Schuhflickers Frau zu Mantua ist von
 einem Medico von einer Melancholischen
 Kranckheit curiret worden/die sie unterschie-
 dene frembde Sprachen sprechen machte.
 Einer der des Petri Mexiæ verschiedene
 lectiones viel durchgeblättert gehabt / be-
 kräftiget das Exempel von einer Frauen aus
 Cimofine, welche das hitzige Fieber hatte
 drey Tage lang Frantzösisch redend gemacht/
 obschon ihr dieselbe Sprach unbekandt war;
 Er sagt auch / daß Fernelius habe geschrie-
 ben/daß er einen Königs Henrici des Zwen-
 ten

ten Edel-Knaben gesehen / der nicht lesen oder schreiben konte / so gar unwissend ware er / und gleichwol in einer Zobsucht / damit er geqvället wurde / gut Griechisch reden können. Fernelius hat zwar in dem 16. Capitel seines zweyten Buchs de abditis rerum causis, von einem bekessenen Edelmann Meldung gethan / deme der Teuffel den Gebrauch der Griechischen Sprach gegeben hatte; aber das thut nichts zu unserer Sache / und ich glaube nicht / daß man in einigen seiner Tractaten das von der Frauen / davon vorhin gemeldet ist / gelesen habe. Last uns vielmehr wiederhohlen / daß die einzige Verwirrung des Verstandes bißweilen habe lauter Lateinisch sprechen gelernet / die ihr Lebenlang nicht studiret hatten / wenn wir dem Huarto, so wir vorher eingeführet haben / glauben wollen. Erasmus will auch / daß ein Mann / (wie in seinem Panegyri. de medicina zusehen /) aus der Stadt Spoletto unsinnig geworden / und in seiner Raserey gut Teutsch / welches er zuvor nicht gelernet / geredet habe / mit diesem Umstand / daß / so bald er wieder curiret worden / er kein Teutsch mehr verstanden habe.

Und

Und wir sehen in St. Luca, daß die / so mit den Aposteln spotteten / als die der Heilige Geist mit der Gabe der Zungen begnadigte / sagten / sie wären von Sinnen / darumb daß sie zuviel Wein getruncken hätten ; also daß es wahr ist / daß alles / was unsern Verstand etwa aus seiner Stelle versetzet / ihn verrucket / und starcke Sprünge verursacht / allezeit dafür gehalten worden / daß es uns könne von Stunden an neue idiomata und Sprachen lernen / die wir niemalsen gekont haben. Daß der Schlaf die Seele ihrer Sinnen entbindet / sie reiniget / und ganz ungewöhnlicher weise bewaget / solches bezeugen tausend Exempel / ja daß die Träume für Göttlich gehalten werden / und bekennet die Medicina, daß ihr unzehlbare remedia im Schlaf geoffenbahret seyn. Cardanus in seinem Tractat de immortalitate animæ bekennet / daß er im Schlaf viel Auflegung der Geometrie begriffen habe / dieweil zu der Zeit / als er seine Bücher von der neuen Geometrie componirete / er im Schlaf viel erreicht hat / was er ihme von sich selber / wenn er gewacht / nicht hätte verheissen dörrffen / und ich kan michs versichern / daß ich so wohl

II. Theil.

B

als

als andere mehr im allertieffsten Schlaf Gedanken gehabt / darüber ich mich / wenn ich erwacht bin/ verwundert habe / und daß/ wenn ich mich erinnern könnte/ wohin ich die Wörter/ es war in Versen oder in prosa , gesetzt hatte/ ich mich / wenn ich erwacht bin / verwundern müssen über dem Vorthail / so das oberste Theil gehabt hatte während der Einschlaffung des andern. Aber es muß einem nicht fremde vorkommen / daß der Verstand alsdenn viel kräftiger in sich selbst wircke / dieweil er in denen Sachen auch / darinnen er sich der Hülffe der Sinnen und der Materie gebraucht/ bißweilen fast wunderbarer Gestalt pflegt zu operiren. Ihr wisset / was vor gewiß von den Leuten gesagt wird / die des Nachts schlafend herumgehen / welche die Lateiner des halben Noctambulos geheissen haben. Der Philosophus Theo ist derer einer gewesen; und wenn wir dem Diogeni Laërtio Glauben zumessen wollen / als er das Leben Pyrrhonis beschrieben hat / so soll ein Diener Periclis ohne erwachen gar biß auff des Hauses Dach gestiegen seyn. Der Medicus Galenus bezeuget / daß er oftmahl die Länge eines stadii auf seinen Füßen in einen tieffen Schlaf

210

gegange

gegangen sey / und man hat von einer Person geschrieben / die des Nachts schlaffend über einen Fluß geschwommen war / da sie doch / wenn sie erwacht war / das geringste im Wasser nicht fortkommen konte. Darumb ist in in der Warheit eine ungemeine Sache / aber doch nicht unmöglich / weder übernatürlich / daß sich der Verstand als denn besser übe / entweder in sich selber / oder durch das Reden und Antworten / entweder auch / daß er sich der leiblichen Werkzeuge ausdrücklicher bedienet / wie solches viel Exempel augenscheinlich darthun.

Ich will mich der Ursachen / so man aus der Philosophia Avicennæ nehmen kan / enthalten / welcher nach der menschliche Verstand also gestalt befindet / wenn er sich über die Materie erhebet / daß ihm alles möglich ist. Nach der Lehre dieses Arabers kan unser Verstand alsdenn über die Winde herrschen / Regen und Hagel erwecken; und registret durch die Krafft seiner Einbildung nicht alleine über den Leib / den er informirt, wie gebräuchlich ist / sondern auch über andere mit solcher Macht / daß er auch einen Cameel kurz auffhalten und zu Boden werffen kan.

Will er nicht auch noch / daß der Mensch auf solche Weise aller der Kräfte des Unter- und Ober-Leibes theilhaftig werde / daß er sie alle durch Macht gleich mache? Er macht ihn nicht allein der klaren Verständnisse fähig / sondern schreibt ihm auch den Besitz der ungemeynen Eigenschaften der Steine / der Pflanzn und der Thiere zu. Und hat man nicht von den Arabern und etlichen Indiaanern geschrieben / daß wenn sie das Herz oder die Leber eines Drachen gegessen hätten / sie allerley Thiere verstehen konten? Also auch hat Philostratus diese so wunderliche Wissenschaft / seinem Apollonio gegeben / welcher seinen Discipuln das Gesänge der Vögel auslegete / deren verschiedene Arten seynd. Warlich es dünckt mich / daß er mit geringer Mühe alle Sprachen der Menschen hätte erlernen können / als zu so vieler und mancherley Thiere Sprachen Wissenschaft zu gelangen; Und wenn das Herz des Drachens die Eigenschaft an sich hat / so ihm Philostratus zueignet / so hat der Verstand des Menschen / nach der Meinung Avicennæ dieselbe noch in seinem Besitz durch Krafft und Hülffe / wenn nemlich er in solcher disposition ist / die ihn

von

den ordentlichen Geseßen der Materie be-
freyet.

Nun ist nicht Zeit / daß der Verstand al-
so erscheine / und vom Leibe geschieden sey / in
Erwegung etlicher seiner Eigenschafften / daß
er bey wählenden Schlaf dem Herrn le Feb-
vre, nach der Philosophie der Araber / dar-
von ich nichts halte / die den Träumen die Gott-
heit zumessen / die wunderbare und seltsame
Macht alle Sprachen / damit er gefragt ward /
zu verstehen und zu sprechen hätte geben kön-
nen.

Ich wil auch meine Zuflucht nicht neh-
men zu der bösen Geister Besetzung / umb den
guten Rahmen eines ehrlichen Mannes / von
wem man niemals dergleichen Unglück hal-
ben was gehöret gehabt / in kein böses Ge-
schrey zu bringen. Denn obwohl unter den
klaren Zeichen / die die Kirche uns gibt / wo-
durch man die / so warhafftig besessen sind /
kennen könne / sie auch setzt das Reden der
Sprachen / die man nicht gelernet hat / so
wird darumb nicht gesagt / daß dis einzige
Zeichen und Zeugnuß genug sey / eine wahr-
hafftige Besetzung zu beschliessen. Was für
ein Ansehen hätte es / daß der Teuffel / der
B 3 sich

sich nur in der Menschen Leiber verfüget/ umb dieselbe zu beschädigen und zu plagen/ solches nur thun solte/ wenn sie eingeschlaffen sind/ und sich in solchen Zustand befinden/ in welchen sie nicht mächtig seyn Gutes oder Böses zu thun? Man hat nie von solchen Dingen/ oder dergleichen bloß nächtlichen Besitzungen gehöret. Die Kirchen- auch Heydnische Historia hat desgleichen nichts in ihren Anmerckungen/ betreffende die Wirkungen und Kräfte. Und muß man hier beobachten/ daß das ehrliche Leben dieses le Febvre und die Zeugnisse/ so alle die/ so ihn gekannt haben/ von ihm geben/ und von seiner Frömmigkeit/ uns abhalten sollen/ dergleichen Dinge von ihm zu muthmassen. Ich würde ehe sagen/ daß seine Beschaffenheit/ die in unserer Handlung ganz schwermüthig scheint/ ihm bey wählenden Schlaf ungewöhnliche Wissenschaften mittheilen könne/ wie vorzeiten die Sybillæ und personæ Lymphaticæ gehabt haben; Denn wir lesen in den Problem, Aristotelis, daß alle Pythonisten und Enthusiasten mit einer Melancholischen Krankheit besessen gewesen/ dadurch sie die Wissenschaften zukünftiger Dinge/ und die

Erkânt.

Erkännuß vieler Sprachen gehabt haben/
darumb etliche die Melancholiam des Teuf-
fels Bad genennet haben; Aber obschon die
gemeine Meinung war / daß Jupiter und
Apollo durch den Mund der Sybillen spra-
chen / so sind doch die von dem Wahn des Ari-
stotelis solchem Wahn zuwider / indem sie
dem Volck ihr Gutedüncken nachliesen / wel-
chem nicht zulässig war zu widersprechen.
Summa alle fürnehme ingenia, die meh-
rentheils melancholisch gewesen seyn / haben/
ich weiß nicht was ungemeines an sich gehabt/
welches Stoicus Balbus bey dem Cicerone
bestättiget / daß sie nemlich alle vom Geiste
Gottes gerühmet werden: Nemo vir ma-
gnus sine aliquo afflatu divino nun-
quam fuit. Aber warlich / ich bin vielmehr
geneigt / hier zu glauben / daß das Können der
Sprachen und Wissenschaften / die der Herr
le Febvre theils durch Studiren / theils von
frembden und erfahrenen Leuten / womit er
umgangen war / in einer solchen Stadt / als
Rouan war / erlernet gehabt / seiner durch
melancholischer Einbildung entstandener
Einbildung diese terminos in frembder
Sprache zuwege brachten / die verwirrter

Art aus seinem Munde herfür kamen / wenn man ihn mit Ausfragen anreizte. Gleichwie der Birnstein das Stroh an sich ziehet / wenn man ihn vorhin mit Reiben erwärmet hat ; denn es wird nicht gesagt / daß er diese Sprachen im Traum redete / sondern nur / wenn er schlaffend gefragt ward / da denn durch eine gewisse Sympathie und gleichsam magnetische Krafft er solche Antwort gab / als ihm der Verrath seiner Gedächtnuß verschaffte ; Eben also läst sich sehen auff denen Musicalischen Instrumenten / daß wenn man eine Seiten anrühret / die andere so mit derselben eines Thons ist / darvon klingt / ohne daß sie ist angegriffen worden / und z. e. wenn man die vierdte auff der Lauten anstößt / beweget sich die siebende / oder zehende / wenn man die fünffte schlägt / ob wohl die andern Seiten / die nächst darbey seyn / unbeweglich verbleiben / als die die Krafft der Sympathie dieses unisoni nicht empfinden. Die Fragen / so man dem le Febvre auff Lateinisch / Englisch oder Canadienisch aufgab / bewegten ebenfalls diegleichen Species , so ihm in seinem Verstand verblieben war. Die Unterredung mit den Fremdbden / oder das Lesen der Bücher

Bücher und Wörter / so denen / die ihm im
Schlaff gefragt wurden/ gleichförmig waren/
giengen aus seinem Munde / als zu einem
befeundeten und ihnen aus der Natur ähn-
lichen Thon.

Auch ist in der Physica nichts gültiger/
als diß Axioma : Simile fertur ad simile.
Alles füget sich zu seines gleichen / davon wir
in unserer Ethica gesagt haben : daß ein je-
des Ding seines gleichen sucht. Unterschiedli-
che Erden-Gewächse ziehen aus einerley Er-
den ein jedes den Safft an sich / der ihm am
allerdienlichsten ist / und nicht was ihm zuwi-
der. Der Weinstock nimmt hin/ was da süßes
ist / die Feig-Bohne was Salpeterisch ist ; die
Coloqvinte/ welches der wilde Kürbis ist / was
bitteres übergeblieben ist ; Die Rhebarber
sucht in unsern Leibern / was gelb und Chole-
risch ist/ welches ihr auch folgt/ und gleich durch
diese Aehnlichkeit ausgefordert / herausser
kömmt / wie die andere Purgangen die übrige
Feuchtigkeiten / womit sie eine Verglei-
chung haben / mit sich nehmen / darumb wird
verboten / daß man denjenigen / so Blut aus-
spewen / nichts rothes vor Augen legen soll/
weil solche rothe Farbe das Blut noch mehr

zu sich locken würde; und darumb ist/ daß wir schier allezeit gehnen / wenn wir sehen / daß irgends ein anderer das Maul auffsperrt/ und umb derselben Ursachen willen haben wir ein Mitleiden mit denjenigen / die da leiden. Es kömmt uns das Harnen an/ wenn ein anderer sein Wasser läßt / und die meiste Zeit wiederfähret mirs / daß wenn ich meine Hand wasche / das darauff fallende Wasser mich antreibt / daß / wie unwillig ich auch darüber werde / das andere Wasser auch muß fallen lassen / wie wenig ich auch in der Blasen überley habe. In Summa / die Sachen auch/so kein Leben haben / suchen und gesellen sich auch durch den natürlichen Antrieb zu ihres gleichen / welches die Körnlein unterschiedlichen Geschlechtes in einem Sieb / und die Steine am Ufer des Meeres offenbarlich zu erkennen geben. Ja viele wollen die hefftige Bewegung des Meeres auff diese Sympathie gründen / indeme der Mond voll ist / und daß die Feuchtigkeit dieses Gestirns / die alsdenn am meisten beschäftiget ist / die Gewalt habe/ das Wasser empor zu treiben / und an sich zu ziehen / dadurch der Ab- und Zufluß sich vergrößere. So ist denn nichts schwer in dieser Philo-

Philosophie zu begreifen / wie die Wörter einer gewissen Sprache oder idiomatis, die das Gehör dieses also gedispontirten Mannes anklopfften (wie gesagt ist) aus lebendiger Einbildung / gleich wie seine war / ebenen Gestalt andere Wörter und ungewöhnliche Sprachen / herausser und an sich haben ziehen können. Man muß aber mercken / daß sie in einer Unordnung / die des Nachts die Träume begleiten / heraus kamen / mit Zerstreuung der Gestalten in seiner Gedächtnuß / welches ihm des andern Tages grosse Hauptwehe verursachete. Vielleicht sprach er auch viele Sachen / die nichts hießen / und die bloß mit dem Klang und Schall denen Sprachen gleich waren / von welcher er nur etliche wenige terminos verstunde.

Wie viel Leute sehen wir / die der Schweizer und Holländer Sprachen nach affen / ohne davon Verstand zu haben. Ich habe ohnlängst einen gesehen / der die Person eines Schottländers so gut mit Gebärden und Reden vertreten konte / daß man geschworen hätte / er wäre von Edenburg bürtig / wiewohl er das geringste Wort desselben Landes nicht verstunde. Obs nicht allen wiederfähret / die viele Sprachen

chen können / daß sie solche im Schloff reden / so
schlaße sie auch nicht alle auf einerley Manier/
haben auch nicht alle einerley Träume / auch
haben nicht alle die Einbildung von gleicher
Beschaffenheit. Es finden sich Leute / denen
nimmermehr träumet. Die Völcker Ath-
lantes hatten vorzeiten viel eine andere Art
von Träumen als andere Leute / wenn man
Plinio glauben sol / und die Leute aus No-
va Francia rühmen sich / daß ihre Träume
allezeit wahr sind / derowegen ist nicht Wun-
der / wenn ein Mann unter uns hierinn et-
was ungemeines und ungewöhnliches an sich
gehabt habe.

Diß alles habt ihr von mir über die Sa-
che / davon ihr meine Meinung seyd gewär-
tig gewest / da ihr doch soltet gedacht haben/
daß ichs auff meine alte Weise würde machen/
nemlich zweiffelhafftig & absqve affirmatio-
ne dogmatica ; die Sceptica Christiana
macht mir ein Mißtrauen in allen / was in
der Physica proponiret wird / und es sey fer-
ne von mir / daß ich wolte für einem grossen
Magistro artium gehalten werden / denn es
kommt mir nichts eiteler für / als dieser Titul/
wenn ich betrachte / daß man kaum einen
einsi-

einzigen Mann findet / den man billich in einer
einzigen Profession einen Magistrum nen-
nen könne. Meine Profession ist / daß ich
darnach trachte / wie ich mich möge unterwei-
sen lassen / indem ich meine dubia und nicht
meine resolutiones proponire. Ihr wißet /
daß der Tempel / so dem Gott der Wissen-
schafften gewidmet war / ganz sceptisch ge-
wesen sey / dieweil das *es* oder das *Si*, so man
da zu lesen hatte / eine particul war / die un-
ser Mißtrauen ernähret / unsere Ungewißheit
bezeichnet / und nichts determinatè beschließt.
Ohne Zweifel war es / umb uns zu lehren /
daß der Menschen wegen nichts im Himmel
angenehmer seyn kan / als ihre dubia Philo-
sophica, ihre aus dem Grund geargumen-
tirte Unwissenheit / und ihre Sittsamkeit in
der nicht Unterscheidung in deme / darüber der
menschliche Verstand recht zu streiten hat; Es
ist in der That nichts allen Ansehen nach so
falsch / daß man nicht mit der Aehnligkeit der
Warheit bedecken könne. Ich betrachte jetzt
mit einem Greuel einen mit Gottes-Lästerung
angefüllten Ort Plutarchi, da er sich einge-
bildet hat / als wenn er sehr wohl bewiesen ha-
be / daß der ganze Glaub der Juden nur Bac-
chana

chanalia wären. Laßt uns es ohne Scheu be-
 kennen / es sind nur Warheiten von GOT
 geoffenbahret / wie diejenige auch sind / so un-
 fern Glauben betreffen / die unsern Verstand
 gefangen nehmen; und die wir unwanckelmü-
 thiglich annehmen solten: Alles das übrige
 ist dem Betrug unterworffen / und unser Ver-
 nunfft / indeme sie den Irrthümern der Sin-
 nen Glauben gibt / worauff sie sich gründet/
 und der böse Gebrauch / den sie hat / zu discor-
 riren / und den Schluß darüber zu machen/
 kan uns nichts gutes geben / das beständig
 sey. Aber weil ich das Wort der Untreue an-
 gezogen habe / und das böse Anbringen unse-
 rer Sinnen / so die fürnehmsten modos epo-
 ches componiren / so wollet mir vergön-
 nen / daß ich euch lachendes Mundes erzehle/
 was ich ohnlängst in dem zweyten der Bü-
 cher gemercket / so Petrarca de remedio
 contra unam five alteram fortunam
 geschrieben hat. Er vergewissert / daß ein Mann
 zu seiner Zeit / der den Gesang der Nachti-
 gallen nicht vertragen konte / des Nachts auf-
 gestanden sey / dieselbe mit Gerten und Stei-
 nen zu verjagen. Er sagt: daß er auch Bäu-
 me / worauff diese liebliche Vögel sich aufhiel-
 ten/

ten / weg hacken ließ / umb sie von seiner Wohnung zu entfernen. Und was noch seltsamer und merckwürdiger an demselben Manne gewesen ist / saget Petrarcha, sey ihm keine angenehmere Music vorkommen / als der Frösche Gesang / den er am Ufer eines Fisch-Teichs / der neben seinem Logement war / mit grosser Lust anhörete. In Warheit diß Exempel von der seltsamen Phantasie unsrer Sinnen / und die Mannigfaltigkeit unsrer Meinungen / darnach wir alle zugleich eiffern / und nach einem Abgott trachten / ist gar zu herrlich / daß man damit unsere Sceptic auch nicht verzeren solle; und ich glaube / daß ich diesen Brieff an keinen schönern Ort endigen könne: Derowegen muß ich hinzusetzen / daß in dergleichen Materie, als diese ist / davon wir gehandelt haben / wir nicht freymüthig genug unsere Schwachheit bekennen. Wir wollen überall verständig scheinen zu seyn / und wir würden / wenn es uns möglich wäre / behaupten / daß die Verrichtung der Natur sich weiter nicht erstrecke als diese unsere geringe Wissenschaft. O wie war der Geist Socratis so gar unterschieden von dem / der uns besitzet! Er riethe und hielte ihn nur
ab

ab / sagen alle alte Scribenten/ und reizete ihn
 nimmer an etwas sich zu unterfangen / das ist
 zu sagen/ daß er ihme genugsame Bewegung
 und Verstand eine Rede zu laugnen/ aber daß
 er ihm niemals die Kühnheit eingegeben habe/
 seine Gedancken oder Meinung zu vergetwis-
 fern / weder dieselbe mit zuviel Befräftigun-
 gen zu bestättigen. Auch sagt man / daß der-
 selbige Saturnisch und nicht Martialisches war/
 welches bedeutet / daß er den Socratem war-
 hafftiglich zur contemplation der Sachen
 führete / ohne gleichwol / daß er dieselbige mit
 Gezänk / Streit und Halsstarrigkeit / die
 die Dogmaticos allezeit begleitet/
 vertheidigen sollte.



MAJUS



Der

Fünffte Monat.

ACTA

L. ZACHARIÆ
SCHNEIDERI

ANNALES LIPSIENSES

betr. ssende.

I.

Epistola M.C.F. F. ad D. J. M. p. t.

Rectorem Academ. Lipsiensis,

dat. 16. Maji. 1659.

Magnifice Academia Rector &c.



On dessen Herrn Anteces-
sore ist mir nomine publico an-
befohlen worden / ich solte diejeni-
gen Stück und Puncten in Herrn

L. Schneiders Annalibus zu Papier brin-
gen / die mir bedenklich fürkamen / und dem

II. Theil.

¶

Magni-

Magnifico Domino Reſtori auſantworten: Es wolte derſelbe nomine publico verſchaffen / daß mir für ſolche Arbeit gebührende Satisfaction beſchehen ſolte.

Wenn ich denn zu gehorſamer Folge Ibro Magnificenz ſolches verrichtet / dasjenige / ſo mir bedenklich fürkommen / (wiewol es unterſchiedlicher Wichtigkeit / und eines importünlicher / als das ander iſt /) von Stück zu Stück zu Papier bracht / und alſo dieſes groſſe Buch zum andernmal à capite ad calcem durchleſen müſſen: Als übergebe ich ſolches hiermit J. M. in unterdienſtlichen Gehorſam / der gewiſſen Verſicherung / J. M. werde dero Herrn Anteceſſoris in öffentlichem Concilio gethanem verſprechen nach ſolche meine mühsame Arbeit gebührend durch den Auctorem, oder wem ſonſten an dieſem Buche gelegen / recompensiren und belohnen laſſen.

Welches / wie es an ſich ſelbſten billich / alſo umb J. M. meinen groſzgünſtigen Herrn Schwager und hochgeehrten Patron es hinwiederumb zu beſchulden / lebe ich jederzeit geſiſſen. Geben 2c.

Epi-

II.

Epistola L. Zach. Schneideri ad Se-
reniss. Saxoniae Electorem Joh.

Georgium II.

dat. Meissen 12. Julii 1659.

Durchleuchtigster 2c.

Aller Ehrfl. Durchl. unterthänigst zu
berichten habe ich nicht unterlassen sol-
len/daß meiner lieben Geburts-Stadt
Leipzig zu schuldigen Ehren ich An. 1655. ein
Leipzigerisches Chronicon in öffentlichen
Druck verfertigt / darüber auch der weyland
Durchleuchtigste -- Herr Johann Georg der
Erste -- E. E. D. Höchst-geliebter Herr Va-
ter -- ein gnädigstes Privilegium ertheilet/
welches ich mit unterthänigstem Dank noch-
mals pflichtschuldigst erkenne.

Wenn aber in der Vorrede solches Chro-
nici unter andern ich versprochen und zuge-
sagt / daß meine Annales Lipsici, (in wel-
chen viel denckwürdiges / so in das Chroni-
con süglich nicht eingebracht werden können/
verzeichnet / und was von Jahren zu Jahren/
in und bey der Stadt Leipzig sich schriftwür-
diges begeben und zugetragen/ von Anno 724.

E

2

bis

bis Anno 1637. mit sonderbarem grossen Fleiß zusammen getragen / und verfasst ist /) mit ehestem folgen / und an das Licht durch öffentlichen Druck gleichesfalls gebracht werden sollte: Als bin ich nicht unbillig darauff bedacht gewesen / wie meinem Versprechen ich nachkommen möchte / und zu dem Ende schon vor dritthalb Jahren solche Annales mit Göttlichem Beystand in Richtigkeit gebracht / und meinem damahligen Verleger Johann Wittigauen / Bürgern und Buchdruckern zu Leipzig auff sein inständiges Anhalten zugeschicket / damit auff seine Unkosten er dasselbe censiren lassen / und darauff zum Druck befördern möchte.

Nachdem nun E. E. Hochweiser Rath daselbst / welchem der Verleger solche meine Annales zu durchlesen erstlich übergeben / solches mit rühmlichen Fleiß verrichten lassen / und nicht das geringste darinn gefunden / so das Licht scheuen / oder den Druck hindern sollte: Haben sie dieselbigen bald wieder ausgeantwortet / und zurücke gegeben. Darauf denn auch E. Löbl. Universitât / und sonderlich dem Professori Historiarum gedachter mein Verleger dieselbige gleichesfalls übergeben /

geben / und die Censur darüber bittlich begehret / nicht zweiffelend / es würden nach geschehener Censur, und gewöhnlicher Unterschreibung diese Annales manuscripti zu rechter Zeit ihm auch wiederumb ausgeliefert werden. Es hat sich aber bald ein Widriges erwiesen / indem man einen und den andern Mangel / warumb man sie nicht approbiren könnte / zwar vorgewendet / aber nicht einigen anzeigen / viel weniger erweisen wollen. Dahero ich veranlasset worden / anfänglich bey dem Herrn Magnifico Rectore, und dem Professore Historiarum durch meinen Vetter Christianum Andream Schneider / Notar. Publ. und Jur. Practicum zu unterschiedlichen malen mündliche Anregung zu thun / und weil ich keine gewierige Antwort erhalten können / letztlich an eine ganze Löbl. Universität zu schreiben / und umb Rückgebung meines Manuscripti dienstfreundlich zu bitten. Bin aber nicht einiger schriftlichen Antwort gewürdiget: sondern nur mit dieser mündlichen Resolution abgewiesen worden: Es wären in meinen Annalibus etliche geheimbte / auch theils verdächtige Sachen begriffen / welche die Universität weder ap-

probiren / noch divulgiren lassen könnte: So trüge sie auch Bedencken / das Exemplar mir wieder zu geben.

Ob ich nun zwar durch jetztgenannten meinen lieben Vettern weiter ansuchen und bitten lassen: Sie wolten dasjenige / so in meinen Annalibus sie desiderirten / mir großgünstig zu wissen machen: ich wäre erbötig / daß ich mich gerne und willig wolte weisen lassen / und die vermeinten Fehler entweder dergestalt erläutern uñ defendiren / daß eine Löbl. Universität damit friedig seyn würde / oder aber dieselbigen corrigiren / und ihres Gefallens verbessern: Sed furdis narrata est fabula, und habe also / nicht ohne Schmerzen / ich erfahren müssen / daß nicht alleine die alte Collegialische Freundschaft bey diesen Leuten gar verloschen: sondern auch meine bey der Löbl. Universität in unterschiedenen officiis publicis, Professione, Collegiaturâ, Decemviratu, und Facultate Philosophicâ, wie auch in andern offimals extra ordinem mir aufgetragenen Verrichtungen biß ins zwanzigste Jahr (ohne unziemlichen Ruhm zu melden /) treufleißig unausgesezte und verdrossene Dienste / in die tieffste Vergessenheit schon längst versencket worden.

Wenn

Wenn aber gleichwohl (1) diese meine Annales Lipfici mit grosser Mühe und sonderlichem bey Tag und Nacht etliche Jahr an einander unausgesetztem möglichem Fleiß von mir verfertigt / darinn (2) viel denck und schriftwürdige Geschicht / aus alten und neuen bewehrten Historicis, vielen schriftlichen monumentis, und selbst eigener Erfahrung verfasst / und (3) meinem gethanen Versprechen / wie ehrliebenden Leuten wohl anstehet / ein satzames Genügen ich gern thun wolte: Dagegen aber (4) ganz unbillig und fast unerhört ist / daß man jemand ungehört und unüberführet verurtheilen und verdammen: Vielweniger (5) einige Schrift ohne Anzeigung der Ursachen verwerffen / und (6) dem Autori die Zurückgebung des Exemplars versagen / und also (7) ein zu gemeinem Rug und Wolsahrt verfasstes Werck ganz unterdrücken sollte: zugeschwiegen / daß dabey (8) sich zu befahren / daß ein ander Vogel in frembde Federn sich kleiden / und dermaleins vor oder nach meinem Tode / diese Annales unter seinem Nahmen heraus geben möchte:

Als habe zu E. Churf. Durchl. ich meine unterthänigste Zuflucht nehmen müssen /

gehorsamst und demüthigst bittende / diesel-
bige wolle in Gnaden geruhen / und die gnä-
digste Verordnung thun / daß durch dero hoch-
löblichstes Ober-Consistorium, jetztgedach-
te meine Annales Liptiensis manuscripti,
nebenst den Ursachen der versagten Censur
und verweigerten Zurückgebung / von einer
Eobl. Universität zu Leipzig abgefordert / und
unter dessen hochverständige Censur genom-
men werden möge. Ich bin des unterthänig-
sten Erbietens / daß alles / was ein Hochlöbl.
Ehurst. Ober-Consistorium darinn zu de-
sideriren haben möchte / ich gerne zu verbef-
sern / alles der Historischen Wahrheit unähn-
liches (so einiges dergleichen / welches ich doch
nicht hoffen will / in denselbigen zu finden /)
alsobald cassiren / und die Mängel ergängen /
und alles verdächtige austreichen / ja mich
ganz und gar desselbigen Censur unterwerf-
ten wolle.

Daran werden E. E. D. das Studium
Historicum, und dessen beyde fulcra ἀλη-
θειαν καὶ παρρησίαν zu befördern ein hochruhm-
würdigstes Werck verrichten / welches die lie-
be der Historien begierige Posterität mit un-
sterblichen Nach Ruhm erkennen wird: und
solche

solche erzeugete hohe Ehrl. Gnade werde ich
die Zeit meines noch wenigen Lebens mit mei-
nem andächtigen Gebet umb dero beständige
Gesundheit und alles Ehrl. Wohlergehen/
wie auch in unterthänigster Pflicht = Schul-
digkeit gehorsambst zu verdienen / mir möglig-
sten treuen Fleißes jederzeit angelegen seyn
lassen. Meissen am 12. Julii des 1659. Jahrs.

E. G. D.

Unterthänigster

gehorsambster

L. Zacharias Schneider/
der Land = Schulen und
Stadt Meissen Medicus
Ordinarius.

III.

Rescriptum Electorale ad Acade-
miam Lipsiensem hierauff ergangen/
aus dem Ober-Consistorio
d. 27. Julii 1659. präsent.
13. Aug. 1659.

E 5

Von

Von Gottes Gnaden Johann
Georg der Ander / Herzog zu
Sachsen/Jülich/Cleveund Ber-
gerc. Chur-Fürst 2c.



Werdige / Hochge-
lehrte / Andächtige und
Liebe Getreue / welcher
Gestalt an uns über euch
L. Zacharias Schnei-
der/ Medicus, wege ver-
weigerter Ausantwortung seines Manu-
scripti Annalium Lipsiensium sich unterthä-
nigst beschweret / und was er darneben gebe-
then / das ist aus dem Inschluß mit mehrern zu
ersehen. Wann dann Supplicans suchen
nicht unbillich;

Als begehren wir hiermit gnädigst / Ihr
wolltet ihm besagtes Manuscriptum wieder
abfolgen lassen; Hättet ihr aber etwas erheb-
liches darwider einzuwenden / unddabey zu
erinnern / uns solches nebenst Wiedersendung
der Inlage zu fernerer Verordnung unter-
thänigst berichten/daran geschicht unsere Mei-
nung

nung/ Datum Dresden den 27. Julii Anno
1659.

Johann Ludwig Köppel/ D.
B. Böhm.

IV.

Alia Epistola supplex L. Schneide-
ri ad Sereniss. Electorem,

dat. Meissen 27. Oct. 1659.

Durchleuchtigster ꝛc. Gnädig-
ster Herr ꝛc.

Das E. E. D. auff mein am 12. Julii
jüngsthin geschriebenes unterthänigstes
Bitten sich in Gnaden resolviret/
und an die Universität zu Leipzig gnädigst
befehlen lassen wollen / das Manuscriptum
meiner Annalium Lipsiensium mir ferner
nicht vorzuhalten / sondern unverzüglich wie-
der auszuantworten / solches erkenne ich mit
unterthänigstem Danck.

Ob ich nun zwar der Hoffnung gelebet/
wohl-genannte Universität würde solcher
gnädigster Verordnung unterthänigst nach-
gelebet / und schuldigste Folge geleistet haben/
darumb

darumb ich denn bey dem Magnifico Domino Rectore durch meinen Vetter zum öfftern gebührlich anhalten lassen / so muß ich doch leider erfahren / daß solches biß dato noch nicht erfolgt / sondern erwehntes Manuscriptum, mir zum grossen Nachtheil / noch länger vorgehalten werden wil.

Habe daher nicht unterlassen können bey E. E. D. mit diesem unterthänigsten Memorial nochmals einzukommen / gehorsambst bittende / Dieselbe wolle gnädigst geruben / und vorgedachter Univerlität mit höchstem Ernst anbefehlen lassen / daß sie dem vorigen gnädigsten Mandato ohn fernern Verzug und Tergiversation alsobald pflicht = schuldigst pariren / und gedachtes mein Manuscriptum mir zurück geben sollen / welches / wie es an sich selbst billich ist / also umb E. E. D. mit gehorsambsten unterthänigsten Diensten bestes möglichsten Fleißes nach zu verschulden / bin ich jederzeit so willigt / als pflichtschuldigst. Weissen am 27. Octobr. des 1659. Jahrs.

V.

Rescriptum alterum Electorale ad
Academiam, dat 4. Novembr. 1659.
præsent, 17. Novembr.

Von

Von Gottes Gnaden Johann
Georg der Ander/ Herzog zu
Sachſen/ Jülich/ Cleve und
Berg ꝛc. Chur-Fürſtꝛc.

Werdige/ Hochgelahrte/
Andächtige/ und Liebe Getrene/
Was maſſen an uns über Euch
L. Zacharias Schneider zu
Reiſſen / wegen beharrlicher
Verweigerung/ der Ausantwortung des Ma-
nuſcripti, über die Annales Lipsienſes,
ſich abermahls unterthänigſt beſchweret/ des
habt ihr aus dem Inſchluß zuvernehmen.

Begehren darauff hiermit Gnädigſt / ihr
wollt unſere am 12. Julii/ jüngſtlin an Euch
dißfalls beſtehende Unordnung ohne längern
Verzug gebührend zu Werk ſtellen/ und
Supplicanten angeregtes Manuſcriptum,
unverweigerlich aushändigen / damit es in
deſſen Verbleibung anderer Verordnung
nicht bedürffe/ daran geſchicht unſere Mey-
nung/ Datum Dresden den 4. Novembr.
Anno 1659.

JohannEudwig Köppel/D.

B. Böhm.

VI.

VI.

Epistola M. C. F. F. ad Rectorem
Academiae D. M. G.

dat. 26. Novembr. 1659.

Magnifice Acad. Rector.

Ebenst Anerbietung meiner Gehorsamen Dienste/ muß Ihre Hoch-
Ehrw. Magnific. ich berichten/ daß
unser Herr Verwalter mir zwart Hr. L.
Schneiders also genante Annales überge-
ben wollen / umb meine Censur-Gebühr
mich daran zu erholen: Allein es dürfte bey
Verweigerung der Extradition Herr L.
Schneider auff mich fallen / und mich bey
einem Hochlöbl. Ober-Consistorio angie-
sen/ als ob ich mich zu ihm nötigen wolte/
welches mir nie in Sinn kommen.

Betreffende demnach die Extradition,
hindere ich meines Orts dieselbe nicht: kan
eine Löbl. Academie geschehen lassen/daß/
was ich notiret/ etwa anderswo / wie ver-
muthlich im Werck ist/ gedruckt werde/ habe
ich an meinem Ort nichts dawieder einzu-
wenden. Das Werck selbstn halte ich für
keine

keine Annales, mich gründende auff den
Locum Taciti lib. XIII. Annal, c. 31.

Betreffende die Belohnung meiner Mü-
he/ habe ich zwar Anfangs auff des Druckers
begehren das Buch durchlesen/ davor er oder
der Herr Auctor mir verhasstet: daß aber
ich solches zum andern mahl von Wort zu
Wort durchlesen/ und/ was bedenklich ge-
wesen/ ausgezeichnet/ ist auff Befehl des da-
mahligen Magnifici Rectoris beschehen/wel-
cher mir auch publicè im Concilio Profes-
sorum und nomine publico eine Recom-
pens versprochen. Daß ich nun aniso auff
Einrathen der Herren Juristen mit dem Di-
sputat bezahlet werden sol/ es hätte der Ma-
gnificus dem Beneficio Excussionis nicht
renunciret / muß ich an seinen Ort gestellet
seyn lassen. Accipienda & mussitanda ut
parentum, ita & Magistratûs injuria est.
Übergebe demnach alles Ihrer Hoch-Ehr-
würdigen Magnif. hochvernünfftigem Judi-
cio, dieselbe mag es mit der von dem Herrn
Auctore gesuchte Extradition so wol als
meiner præmiation nach dero Gutbefinden
halten: Allein bitte ich unterdienstlich / daß
mich

mit solchem Scripto ich ferner möge unver-
worren bleiben / Befehle etc.

Leipzig in Eyl den 26.

Nov. 1659.

VII.

Ejusdem Loci ex Annalibus
Schneiderianis notari.

(1) Varia.

Bedenkliche Puncta in Herrn Lic.
Schneiders Annalibus.

(Quæ Lineis sunt inclusa, videbantur
manu G. T. S. Fac. Jurid. Ordinarii
notata.)

1. **W**ielleicht geschicht der Cramerischen
Freundschaft mit der Relation Lit.
Ccc. p. 4. kein grosser Gefallen.
2. Lit. Ddd. ist dergleichen bey Mi-
chael Theringer zu bedencken.
3. Wie auch von D. Simon. Simonio,
Ddd. p. 3.
4. Eee. ult. Christoph von Taubena-
heim.
5. Pag. ead. Christoph Thummel.
6. Fff.

6. Fff. 1. scheint / als werde der Handel mit Bürgemeister Kauschern / und D. Thomingio was odiosè erzehlet.

7. Fff. 2. Crackaw / der Ehurfl. Cammer-Rath.

8. Fff. 3. Lotter und Scherl Banque-rott.

9. Fff. ult. Richters Sohn / ein Student / item Crackau.

(Ob Student zu deliren?)

10. Hhh. 1. Rurleben & Schilart.

II. Iii. 2. Lotter.

12. Iii. 4. Historia von D. Jacob Andreassen möchte die Herrn Theologos offendiren.

(Wird dahin gestellt.)

13. Iii. 4. Das Exempel des Mörders / ist meines Erachtens Ehurfl. Durchl. præjudicirlich reteriret.

14. Kkk. 2. Haben sich die Herren Schöppen anzunehmen.

15. Lll. 3. Magdalena Mosbachs flucht.

16. Lll. 2. Die Grafen von Hohenstein.

17. Lll. 3. D. Mäurer ist von Altenberg gewesen.

(Corrigatur.)

II. Theil.

D

18.

18. Lll. 4. Ist das Votum post mortem Serenissimi unnöthig.

(Corrigatur.)

19. Ooo. 4. Cornelius von Rupleben.

20. Ppp. 2. Margarita Frobens kriegt ein Kind in der Kirche.

21. Ppp. 4. D. Weinreichs Schwermuth / und der D. Gudemannin Erhebung.

(Emendetur.)

22. Qqq. 4. Die Erlassung möchte den Adlichen und andern Geschlechtern verkleinerlich fallen.

(Nequaquam.)

23. Ww. 4. Georg Rothens Todt.

24. Eramers Käyserliche Verstrickung / Aaa. 2.

25. D. Weinreichs / D. Beckers und M. Schmucks Bestrafung. Aaaa. 2. recurrit Bbb. 1.

(Remittatur ad Theologos.)

26. D. Trillers und der Jungf. Buchnerin Hochzeit / Aaaa. 4.

(Stellet es dahin.)

27. Bbbb. 3. fällt das Votum pro Electore plenissima recordationis weg.

(Corrigatur.)

28. Dddd. 1. Der Comet ist meines Erachtens Stella nova Serpentarii gewesen/ und unbeweglich geblieben / in qvo stella nova à Cometa differt.

29. Eeee. p. 2. qværitur: Ob nicht das Geschlecht der von Bünau auszulassen?
(Wird dahin gestellet.)

30. Hhhh. p. 4. Bey uns gibt die prioritas loci kein testimonium Eruditionis, oder andere prærogativ, welche doch aus der Relation folgen wil.

31. K. 3. p. 2. Georg von Haugwitzens Execution.
(Stellet es dahin.)

32. U. 3. p. 1. Wird Herr M. Schneider des Herrn Auctoris Vater pro Seniore Misnicæ nationis ausgeben. Nun hat man aber in jüngster Designation des Senioris pro immoto principio gehalten/ daß das Seniorat nicht ex ætatis sondern dignitatis prærogativa zu æstimiren: Unter welchem Respect Herr D. H. Herrn D. S. fürgezogen worden/ welches consultè auch in die Academischen Puncta verzeichnet.

(Ist ambiguitas in vocabulo.)

D 2

33. U.

33. U. 3. p. 2. Ist zu bedencken / ob nicht dadurch / daß die Pragische Execution (welche ich zwar nicht loben wil) grausam genennet wird / Kayserl. Maj. Grausamkeit beschu diget werde?

(Deleatur ista vox.)

34. X. 3. p. 2. Des Båyer-Fürsten Chur Dignität hat Chur Sachsen contradiciret, attestantibus actis pnblicis.

(Emenderur.)

35. X. 3. p. 3. Ist die Lausnitz Anno 1623. erb- und eigenthümlich übergeben / was hat es denn der Tradition An. 18. bedurfft? Und warumb ist denn erst selbe in des Hauses Sachsen Albert. Linie Titul kommen?

Ibid. Ist zu fragen / ob E. E. Rath Macht gehabt / den gnädigsten Chur-Fürstl. Befehl zuhinterschlagen?

36. X. 3. p. 4. Ist das Judicium wieder die Ripper was harte. Und was seynd die erfreuet worden / die leicht Geld vor schweres annehmen / oder leichtes mit schwerem bezahlen müssen / deren an der Zahl vielmehr / und doch nicht Ripper gewesen.

37. Y. 3. p. 3. Ob der Notariorum fraternität statuta, so bündlich / machen können / ist fragens werth.

38 Z.

38. Z. 3. p. 4. Ist die Frage / ob der Wasser Wirth des falschen Schwurs halben gestorben? Es starb vor eglichen Jahren hier auch ein vornehmer Mann / kurz nachdem er sich von einer Schuld los geschworen: Wer wolte aber so urtheilen?

(Emendetur.)

39. A. 4. p. 2. Kommt mir befremdlich vor/daß ein Häscher den 2. Febr. sol zur Stauppe geschlagen worden seyn / weil es der Tag Maria Liechtmess ist.

(Ponatur alius dies.)

40. B. 4. p. 2. Solte es auch der Ehurst. Jurisdiction und Regalien zu entgegen seyn/ daß die Naumburger bey Tilly gehorsames Ansuchen gethan.

41. B. 4. p. 3. An. 26. seynd ja meines Wissens die Vorstädte noch nicht abgebrandt

(Corrigatur.)

42. L. 4. p. 2. Christian Döring ist nicht Stifts-Engler/ sondern D. Daniel Döring.

(Ist schon geändert.)

43. M. 4. p. 3. Qværitur, ob man der Catholischen Zulassung bedurfft / weil solche gleichsam eine Superiorität mit sich bringt?

D 3

(Am-

(Ambiguitas, oder könnte delivret werden.)

44. O. 4. p. 1. Mich bedüncket/ der Franckfurtische Abesandte hiesse zum Jungen.

45. R. 5. p. 4. Ist etwas durch die Raths-Person / so das Buch durchlesen/ außgeleschet.

46. Z. 6. p. 4. Der Secretarius heisset Christian Doe.

(Ist geändert.)

47. A. 7. p. 1. Der Obr. Wachmeister heisset Hans Caspar Röhrscheit.

(Ist geändert.)

48. B. 7. p. 1. Augustus Adolf, oder Adolf Augustus von Trandorff / hat gewiß noch einen Nahmen.

(Geändert.)

49. C. 7. p. 3. Adolph Augustus, non Augustin.

(Geändert.)

50. H. 7. p. 1. Die Windmühl-Gaße ist durch glühende Kugeln ex proæresi angestecket worden / ob es gleich der Obr. Leutn. Trandorff/der sonst ein schlechter Bürger-Freund nicht zustehen wollen.

51. W. 7. p. 4. Seynd in der grossen weitläuffigen Schaugen nicht über 10. Personen gele-

gelegen: Was hat es denn vor Tagens bedurfft / und ist innerhalb der Schlangen schon eslichmal von den Schleinizischen gebrandt worden.

(Findet sich nicht.)

52. Z. 7. p. 2. Die Mühlsteine sind meinem wenigen Bedüncken nach zum Einwerffen etwas zu groß / es wäre denn von Stücken zu verstehen.

(2.) Academica.

1. **D**erweil anjeko zwischen der Academia und E. E. Rath zu Leipzig controvertirt wird / wenn die Censur der Scriptorum, so hier gedruckt werden / gebühre / und aber diese Annales von E. E. Rath's Deputirten vielfältig geändert / auch ein Theil heraus gethan worden / möchte es das Ansehen haben / als ob damit etwas eingeräumer.

2. Im Bogen Aa. fol. 3. stehet ein Compactatum, so zwar auch im Mollero, quæritur: Ob es zu drucken?

Alor

D

4

3. Lit.

3. Lit. Cc. Ist Pabst Sixti Privilegium generale, de non evocando, so off mit der Academia jure avocandi confundiret wird/ zu befinden.

4. Kk. 6. Wird Pabst Leonis X. privilegium de jure avocandi intra tres diætas angeführet / so igo gestritten wird.

5. Privilegium Carolinum Uu. p. 5. quod itidem in dubium vocatur.

6. Xx. 1. Ist nicht ohn Ursach in B. dencken zu ziehen / ob man sich der nach der Reformation und Abschaffung der Pabstlichen Greuel / erfolgten Confirmation der privilegiorum durch den Pabstlichen Nuncium Pighium groß zu rühmen / zumal der Zweifel bleibt / auff was Anhalten die Confirmation geschehen.

7. Eee. 2. Exemplum D. Wolheckers scheint den privilegiis Academicis præjudicirlich.

8. Hhh. 2. Hat B. das Bedencken möchte neue dergleichen Gedancken verursachen / zumal der Status sehr mutiret.

9. Lll. 2. Relation von Melchior Heinrich Thummeln / daferne er ein Inscriptus, ist præjudicirlich.

10. Lll.

10. Lll. 2. Der Versiegelung Freit mit
D. Michael Beithen.

11. Was Eeee. p. 4. von Mammen-
Lauffen gedacht wird / ist zwar noch heut zu
Tag gebräuchlich / aber weder der Univer-
sität noch dem Rath reputirlich.

12. Ffff. 1. Der gn. Befehlig der Univer-
sität Verwandten halber ergangen / ist der
Academi præjudicirlich / und wird biß heu-
tigen Tag gesochten.

13. Ffff. 2. Der Beschluß wegen Erhö-
hung des Werths der Siegel ist wol in acht
zu nehmen / denn daher ist das Bier mit dem
18. gr. Schlägeschas belegt / so nunmehr fast
auff die 3. Thlr. kommen.

Ffff. 2. Gehet alsobald das Bier-privile-
gium gegen den Schloß-Hauptmann an.

14. U. 3. p. 1. M. Andr. Schneiders Se-
niorat ist der jetzigen Observanz zu wider.

15. Y. 3. p. 4. Das Bier-Privilegium
contra den Schönfelder Schencken præ-
judicirt per conseq. auch der Universität.
(Findet sich nicht.)

16. Z. 3. p. 4. Wie auch zu Möckern.

17. Z. 3. p. 3. Der sechste Gilden ist der
Universität öftters streitig gemacht / und sie

D. 5. nul-

nullo edicto privilegiret / dannenhero die Frage nicht füglich zu regen.

18. C. 4. p. 3. Heidenreichs Schloß Gefangenschaft möchte dergleichen wieder erwecken.

19. D. 4. p. 3. Von vielen wird es fabulos gehalten / daß die Orgel sol bezaubert gewesen seyn / und sagen / die zuvor über dem Werck gewesen / seyn der Sachen nicht mächtig genug gewesen.

20. E. 4. p. 1. Prandium loci dubitatur, an sit necessarium.

21. F. 4. p. 3. Wird das Urtheil des Raths und der Universität angefochten / so über die Mumlauffenden gegangen.

22. D. 5. p. 1. Der Churf. Befehlich wegen Anzeigung der bey den Bürgern wohnenden Studenten wäre noch zu urgiren.

23. E. 5. p. 1. Ist an dem privilegio von Befreyung der Einquartirung durch C. C. Raths Deputirten / der das Werck durchsehen / etwas ausgelöschet / wird auch solches den Witben nicht gehalten.

24. P. 5. p. 4. Fragt sich / ob der Universität - Verwandten 2000. Thlr. aus Willführ / oder des Raths Anlage hergestossen?

25. F. 6.

25. F. 6. p. 1. Die Qvæstio wegen des Halsgerichts kan crabrones ex utraque parte irritiren.

26. F. 6. p. 2. Ist die Anmuthung wegen der Contribution wohl zu beobachten.

(27) U. 6. p. 3. Das Begehren wegen wirklicher Einquartirung der Professorum, so Häuser haben / kan von Bürgern ad exemplum leicht repetiret werden.

(28) W. 6. p. 2. Zöckelin hat Steinigern meines Wissens durch einen Hieb erlegt. Sonst ist wegen des Halsgerichts voriges Bedencken.

(3) Philosophica.

Eee. 1. Facultas Philosophica muß (a) heute zu Tage denen Professoribus locum geben / wie Hrn. D. Bulæi exemplum weist.

Nnn. 1. Ist der Facultät schimpflich: (b) Man weiß sich auch keiner jemals geschehenen Verlesung zu entsinnen.

Hhhh. 2. Kan ich mich nicht drein fin- (c) den / da in unsern Actis stehet / daß Cathed. Inf. Audit. sit Fac. Phil. daß das
Audit.

- Auditorium sumptibus Collegii & Facultatum aliarum sol repariret worden seyn / es wäre denn das Collegium ab antiquo obligat den Philosophis solches vorzuhalten / als welche sonst die halbe Academiam repräsentiret / und hätten sich die andern Facultäten mit angegriffen rogatu Collegii, weil sie ihre Disputationes zu weilen darinne halten.
- (d) Hhhh 4. Wird der Facultät in Ersetzung des Herrn Neldelii Stelle nur denominatio zugeschrieben / da doch selbige sonst Electionem prætendiret.
- (e) R. 3. p. 3. movirt die Controversiam de Electione & denominatione in exemplo M. Mülleri.
- (f) U. 3. p. 4. ist bey mir unermesslich / warum das Decanat 8. Tage post Electionem Rectoris sol erst conferiret worden seyn. Es kan dadurch der Decanus philos. ex ultimâ electione ausgeschlossen werden.
- (g) X. 3. p. 1. & 2. wird groß Wesens gemacht / daß einer absque Baccalaureatu præcedente Magister worden / quod hodiè totâ die fit.

Ibid

Ibid. Ist (vermuthlich von E. E.(h) Rath/) die Bewilligung der 2. Ruffen Bier ausgeleschet.

X.3. p. 4. Stehet dahin / ob es verant- (i) wortlich / daß man zu Schaden der Nachkommenden ein Quartal-Besoldung zu viel ausgetheilet: weiß auch nicht p. seq. ob der Streit de Hebraëa Prof. süßlich gereget wird.

F. 4. p. 4. Aviani Decanat, als Re-(k) ctoris Thomani, wird iso so nicht angefochten.

Q. 5. p. 1. Herr D. Bulæus ist zwar (l) denominiret / aber nicht erwehlet worden / sondern D. Bachman.

Ist was in Schneideri Annalib. unserer Facultät bedenklich.

IN genere ist bedenklich / warumb eben / was in Facultate philosophicâ vorgegangen / so eigentlich in die Annales Lipsiensis müsse gebracht werden / da doch der andern Facultäten Acta wenig oder gar nicht berühret worden / gleichwohl vermuthlich / daß bey denenselben auch sich einziges zugetragen /

so pari jure in denen Annalibus stehen
 könte (dafern anders solche privat-Acta hin-
 ein gehören/) als der Philosophorum Sa-
 chen.

S. & O. Großgünstiger Herr Pro-Can-
 cellarie, ob diese Puncta Herrn L. Schnei-
 dern sollen zugesendet werden / wie sie da con-
 cipirt / wolle er mich berichten: darneben
 auch mir den Gefallen erweisen / und vom
 Magnifico Rectore in seinem Rahmen die
 Annales abholen lassen / wo möglich / nebst
 dem Bedencken der Decanorum aliarum
 facultatum, dann ich Herrn D. Hülsemanns
 sein Judicium gern abschreiben möchte / B.
 Vale & Salve a Tuo,

C. F. F.

VIII.

Excerpta Locorum ex Annalibus
 de quibus loquuntur Censuræ
 præcedentes.

(I). Varia.

No 1. Ao. 1568. sub Januar.
 19. dito.

Heinrich Eramer / demnach sein erstes
 Ehe-Weib von ihm sich bößlich ent-
 wendet / und wegen bezüchtigets
 Ehe-

Ehebruchs von ihm durch Urtheil und Recht abgetheilet worden / hat zur andern Ehe genommen Jungfrau Margerethen / Hans Meyers / eines Niederländers Tochter. Die Ehebrecherin aber hat sich nach Berlin gegeben / und einen Goldschmied allda geheurathet.

Num. 2. An. 1569.

26. Febr. Michael Beringer / Rathsherr wird des Rathstuhls entsetzet. Die Ursachen seynd dem Rath und ihm bewust / schreibet Bürgemeister Wolff Peiligke in seinen Annotatis zum Calendario Eberi.

Num. 3. An. 1570.

10. April. D. Simon Simonius, Medicinæ Doctor, ein geborner Italiener / und vortrefflicher gelährter Philosophus, aber ein rechter Atheus, und der weder GOTT / Teuffel / noch Engel geglaubet / hält allhier Hochzeit mit Jungfrau Magdalenen / Adrians von Hülßen Tochter. Dieser ist hernach wegen seiner Gottlosigkeit und ärgerlichen Lebens von Chur-Fürsten Augusto enturlaubet / aber Kaysers Ferdinandi, und Sigismundi des Andern / Königs in Pohlen / Leib-Medicus worden.

Num.

Num. 4. An. 1573. August.

27. ditto in der Nacht wird auf Churfl. Befehllich durch Burgermeister Hieronymum Lottern der gefangene Christoph von Taubenheim / (welcher sich fünffmal von des Henckers Hand loß geredet /) in Ehebruchs Sachen nach dem Hohenstein geführet: Ingleichen ist auch der Ampt-Schösser allhier / Abraham Rising / weilen er Churfürstl. Befehl nicht nachgelehet / nach Rochlis zu gefänglicher Haft geführet worden.

Num. 5. sub eod. Anno.

4. Octob. Christoph Thummel zu Pausdorff wird auff einem Boden an einem Strick gehenckt gefunden / vom Scharfrichter abgehauen / und in einen Feld-Graben verscharrt.

Num. 6. An. 1574.

26. Martii, war der Freytag nach Lætare ist der neue Rath erst publiciret / in welchem auff Bürgermeister Hieronymi Kauchers Angeben alle Doctores aus dem Rath geschaffet worden / und hat von Churfürsten Augusto jest-genannter Kaucher gleichsam perpetuam Dictaturam erlangt / und als regierender Bürgemeister drey Jahr

Jahr nach einander das Ampt geführet / biß endlich ſeine Stücken und Tücken ſeynd fund worden. Zu ſolchem Riß hat nicht wenig Urſach gegeben D. Jacobus Thomingius Ordinarius und Senior des Schöppenſtuhls / welcher durch D. Crackauen / Churf. Cammer Rath ſich bemühet die politiſche Bürgermeiſter und Raths-Personen aus dem Schöppen-Stuhl zu heben: Welchem aber Bürgergemeiſter Kaufher widerſtanden / und zuwege gebracht / daß die Doctores aus dem Rath geſchaffet worden ſind.

Num. 7. ſub eod. Anno.

16. Julii. Georgius Crackau, J. U. D. Churf. Sächſ. Cammer Rath / welcher der Churfürſtlichen Gnaden zu ſehr gemißbraucher / kömmt in höchſte Ungnade / und wird anhero nach Leipzig auff das Schloß Pleißenburg in gefängliche Haſt bracht.

Num. 8. Anno 1575.

13. Januarii, Antonius und Albrecht Lotter / beyde Baumeiſter / und Barthol Scherl der Jünger / Raths-Freund entweichen wegen groſſer Schulden / damit ſie andern behafftet. Antonius Lotter war An. 1559. Albrecht 1560. und Scherl An. 1566 in Rath kommen.

II. Theil.

E

Num.

Num. 9. sub eod. Anno.

8. Martii, Gregor. Richter / gewesener
Hauptmann auff dem Schloß Pleissenburg/
wird auff Ehurst Befehlich / weil er dem Ge-
fangenen D. Krafau hat loß heissen wollen/
vor dem Schloß zum Schelm gemacht / und
sambt seinem Sohn einem Studenten / vom
Hencker zum Thor hinaus geführet und ver-
wiesen. Dieweilen er aber über Gewalt und
Zeter geschrien / und vor dem Thor den Uhr-
fried zu leisten sich geweigert / ist er wieder zu-
rück ge ühret / und hernach den 10. dieses mit
Nuthen au gestrichen worden.

17. Martii, Georgius Cracau , beyder
Rechten Doctor, und Ehurst. Sächß. geheimb-
ter Cammer-Rath wird im Gefängniß auff
dem Schloß todt funden / Abends in Jacob
Grubers Garten vor dem Thomas-Thor
gebracht / und des folgenden Morgens frühe
von seiner Tochter und Freunden auff sein
Gut nach Schönfeld bey Dresden geführet/
und daselbsten begraben. Er sol sich zu todt
gehungert haben / denn er in 14. Tagen weder
gessen noch getruncken gehabt.

Num. 10. An. 1577.

2. Septemb, Cornelius von Ruyben/
Ehur.

Chur-Fürst Augusti gewesener Jägermeister/
wird von Dresden nach Leipzig bracht / und
auffß Schloß gefangen geleyet / da er auch 3.
Jahr und biß an sein Ende gessen.

21. Octob. Wolff Schilert / Bürger und
Kramer allhier wird bey der Solisser Mühle
im Wasser ertruncken gefunden / und folgen-
des Tages zu Eiteritz ohne Geläut und ande-
re Ceremonien in der Stille begraben.

Num. 11. An. 1580.

22. Julii stirbet auff dem Geyer / dahin er
sich begeben / Hieronymus Lotter / in ziem-
licher Armuth / dieser ist allhier zum achtenmal
regierender Bürgermeister gewesen / aber end-
lich bey Chur-Fürst Augusto in höchste Un-
gnade gerathen.

Num. 12. sub eod. Anno.

26. Decembr. D. Jacobus Andreae, wei-
len er im Reformation-Werck zu weit gan-
gen / hat an diesem Tag auff Befchlich Chur-
Fürst Augusti zu Dresden von den Herren
Cammer-Räthen / wieder anheim zu ziehen/
Urlaub erlanget / welches er sich also auff er-
nen Stus nicht versehen / und deßwegen mit
dem Chur-Fürsten persönlich zu reden begeh-
ret. Es ist aber dabey blieben mit diesem Ab-

E 2 Schieder

schiede: Herr Doctor Jacob / ziehet immer hin / und kommt nicht wieder / ihr werdet denn erfordert. Ist also folgendes Tages mit einem verguldeten Becher / und 900. Goldgülden zum Abzuge verehret / und mit einem Einspänniger aus dem Lande begleitet worden.

Num. 13. An. 1581.

17. Januarii hat Nicol Hendek / Schöffer zu Großschocher / einen Rutscher / Marr Göderisch genannt / in seinem Hause erstochen. Folgenden Tages als der Thäter für das peinliche Hals = Gericht gestellet worden / hat er vorgewendet / es wäre ihm der Entleibete selbst in den Degen gelauffen / und solches zu beweisen sich erbothen. Er ist aber vom Churfürsten zu Brandenburg bey unserm Gnadigsten Churfürsten erbetthen worden: welcher dem Rath befohlen / diesen Mörder ohne einzige Straffe loß und sicher zu den Seinen zu lassen / doch daß er zuvor mit des Entleibten Witben sich vergleichen / und bey dem Rath der auffgewendeten Unkosten halben sich abfinden solte.

Num. 14. An. 1582.

12. Martii werden die Doctores des Churfürstl. Schöppenstuhls allhier nach Dresden

den erfordert/ und in Gegenwart Herzogs Christiani von D. David Pfeiffen ihnen verwiesen/ als sprach- n sie spröde Urtheil/ wären in vielen Sachen zu gelinde/ und überdengen die Cur- Fürstlichen Constitutiones und Satzungen: Sie solten hinführo fleißiger seyn: Jeder bey Vermeidung 500. Thaler Straffe. Cat. Wolffg. Peiligken.

Num. 15. An. 1584.

8. Aprilis. Magdalena D. Georg Moßbachs Tochter/ zeucht mit einem ledigen Gesellen heimlich davon/ werden aber folgenden Tages/ beyde zu Pretsch an der Elbe aufgehalten/ zurück gebracht / und mit Einwilligung des Consistorii auff einem Dorffe getrauet.

Num. 16. An. 1585. sub Februar.

5. dito. Zween Graffen von Hohenstein Namens Graff Albrecht Georg/ und Graff Wolff Ernst werden gefänglich in Leipzig bracht/ und folgend den 7. dieses durch 300. gerüstete Bürger nach Dresden begleitet/ folgend Monats aber wiederumb losgelassen/ und zwar auff Vorbitt Herzog Christiani Gemahlin/ welche gleich dazumahl mit ihm

rem andern Jungen Herrlein / Herzog Johann Georgen in Sechswochen gelegen.

Num. 17. sub eod. anno.

6. Febr. Wolfgangus Mäurer von Altenburg Medicinæ D. -- stirbt / seines Alters im 72. Jahr.

Num. 18. sub eod.

5. Martii wird zu Dresden geböhren Herzog Johann Georg -- der noch 180 regierende Chur-Fürst -- den Gott bey seinen hohen Alter --

Num. 19. An. 1590.

12. Novemb. Cornelius von Kurlieben / zu Zeiten Chur-Fürst Augusti gewesener Jägermeister / und vertrauester Diener / nachdem er vor 13. Jahren in höchste Ungnade kommen / und anhero auffß Schloß gefänglich gesetzt worden ist im Gefängniß gestorben. Wird hernach zu S. Johannis Christlich und ehrlich begraben.

Num. 20. An. 1591.

16 Junii Montags unter der Frühe Predigt hat eine vermeinte Jungfrau / fürnehmen Geschlechts / Namens Margaritha Frohens / in der Nicolaß-Kirchen ein Kind geböhren / welches ein stummer Mensch innen wor-

den

den und offenbahret. Solches Kind hat sie verborgen heim getragen / und in eine Ladem verschlossen / da es auch todt gefunden worden. Diese vermeinete Jungfrau ist auff des Rathhaus gefänglich gesetzt / aber hernach in Ansehung der fürnehmen Freundschaft ledig gelassen worden. Hat hernach einen ehrlichen Gesellen gefreyhet / und ist mit ins Anhaltische gezogen.

Num. 21. An. 1592.

Nach Absetzung des Calvinischen D. Christoph Sundermanns / wird M. Georgius Weinreich von Hirschberg aus Schlesien / so nun ins sechste Jahr Diaconus gewesen / zum Pfarrer zu S. Thomas beruffen / und thut den 1. Januarii seine erste Predigt. Fälet bald darauff in grosse Melancholen und Anfechtung / daraus ihn aber der getreue Gott endlich errettet.

24 Jan. Frau Ottilia / D. Sundermanns Eheweib / schwangeres Leibes / kommt wegen ihres gefangenen Mannes in Schwermuth / und erhenget sich selbst im Pfarr-Haus an den Bratwender Strick / ist sonst ein stilles / frommes und gottsfürchtiges Weib gewesen.

E 4

Num;

Num. 22. sub. eod. Anno
ad mens. Jul.

-- Und sind deswegen ihrer Aempter erlassen worden: Bey der Universität zwar Johannes Knaut J. U. D. und Professor, Georgius Klug J. U. D. und advocatus im Ober-Hof-Gericht: Johannes Freund J. U. D. und Cangler zu Zeitz / M. Johannes Cramer Medicus, M. Henricus Risch / M. Henricus Salmuth / M. Thomingius. Bey dem Ober-Hof-Gericht Georgius Heinrich von Einsidel: und Bernhard von Breitenbach, beyde Ass. flores. Bey dem Consistorio, Christoph Mühlhausen / Notarius. Beym Rath Reinhard Backofen / Bürgermeister / M. Urbanus Frang / Ober-Stadt-Schreiber: Henning Groß und M. Christoph Rössel.

Num. 23. An. 1594.

20. Julii, Georg Roth / ein Sohn Sebastian Rothens / Medicinæ Doctoris, als er 32. Jahr Raths-Person / einmal Richter / drey mal Dorffs-Verwalter / fünffmal Cammerer / einmal Baumeister / und im Churf. Schöppen-Stuhl 18. Jahr gewesen / und wegen Schulden und andern verwirreten Handeln /

dem / viel Sorgen und Ungelegenheit ausge-
standen / (wie er denn vor einem Jahr in Ar-
rest genommen worden /) stirbt an einem
Schwind- Fieber / seines Alters im 65. Jahr.

Num. 24. An. 1599.

3. Novembr. Henrich Cramer / sonst
Clausburg genannt / demnach er zu Prage
drey Jahr ins Käysers Verstrickung gewe-
sen / und durch viel Kranckheiten abgemattet
worden / stirbt alhier / seines Alters 84. Jahr.
Hat neben der Witben 14. lebendige Kinder
verlassen.

Num. 25. An. 1600. sub 29. Febr.

Eben an diesem Tage haben des Herrn Ad-
ministratoris Comm. Marii, Hans Georg
von Ponigkau / D. Gödelmau / und Joachim
Goldstein / Cangler zu Merseburg D. Wein-
richen / D. Beckern / und M. Vincelio
Schmucken / ihre nachtheilige wider den Rath
gethane Predigten ernstlich verwiesen / und
daß sie sich hinfürd dergleichen enthalten sol-
ten/bey Vermeidung Fürstlicher höchsten Un-
gnade angedeutet.

-- 9. Martii M. Vincelius Schmuck /
Diaconus zu S. Nicola wird auf des Herrn
Administratoris Befehlich für den Recto-

5

rem

rem Academiae, und den Superintenden-
ten gefodert / und zeucht darauff am Sonn-
tag Judica nach Dresden. Allda wird er / wie
auch hernach allhier in seinem Hause in Ar-
rest genommen / und ihm das Predig-Ampt
geleget / biß auf den 5. Junii des folgenden
Jahres da er durch Unterhandlung der Fürst-
lichen Commissarien wieder des Arrests er-
lassen / und ihm sein Ampt zu verrichten er-
laubet worden.

Sub Anno 1601.

5. Junii Auf erlangte gnädigste Einreissi-
gung des Herrn Administratoris der Chur-
Sachsen / wird Cornelius Becker / Theol.
D. und Pastor zu S. Niclas / in aller drey
Räthe Versammlung in der Rathstube seines
Pfarr-Ambts entsezet. Die Zeit über weil er
nicht predigen dürffen / hat er die Psalmen
Davids in Reime versezet / und Christliche
Gesänge daraus verfertiget. Dargegen aber
wird M. Vincentio Schmucken Diacono
zu S. Niclas vom Rath wieder erlaubet seines
Ampts zu warten. Darauff er auch den 8. Ju-
nii widerumb seine erste Predigt gehalten/
nachdem er ein Jahr / 13. Wochen des Predi-
gen sich enthalten müssen.

29. No.

29. Novembr. wird auf Churf. gnädigsten Befehl D. Cornelius Becker in sein Pfarr-Amt zu S. Niclas wieder eingese-
set.

Dargegen ist im folgenden Jahr Bürge-
meister Doct. Daniel Schönherr aller seiner
Aemter entsezt worden.

Num. 26. An. 1600.

21. Octobr. Caspar Willer beyder Rechten
D. hielt Hochzeit mit Jungfrau Anna / wei-
land Bürgermeister Peter Buchners hinter-
lassner Tochter / darbey ist übermäßiger grof-
ser Pracht und Hoffart getrieben / und über
zwo Tafeln in die 36. Tische gespeiset worden.
Aber Gott / der den Hoffärtigen widerstre-
bet / hat bald hernach / nemlich den 2. Nov.
durch ein schmerglichen Husten-Wehe die
Braut von dieser Welt abgefördert. Doch hat
man auch bey dem Leichen-Begängniß grof-
sen Pracht getrieben / und mit 4. biß auff die
Füsse mit Lündischen Tuch bekleideten Pfer-
den die Leiche zum Begräbniß führen lassen.

Num. 27. An. 1602.

9. Febr. wird allhier eine öffentliche
Danccksagung gethan / und das Te DEUM
laudamus gesungen / weiln Herzog Johann
Georg

Georg zu Sachsen / unser noch (Gott helffe
viel lange Jahr) lebender gnädigster Chur-
Fürst von der Reise aus Italia zu Dresden
glücklich wieder ankommen.

Num. 28. An. 1604.
13. Octobr. Ist ein Comet im 12ten Grad
des Schügens nicht weit vom Saturno, Jo-
ve und Marte (welche alle drey dazumal in
diesem Zeichen gestanden /) gesehen worden /
erstlich hell und klar / in Grösse der Veneris,
ist aber je länger je kleiner und dunkeler wor-
den / biß er sich ganz verlohren.

Num. 29. An. 1606.
13. Octob. Einer von Adel / des Geschlechts
ein Bünam / so im Kopfe verrucket / kommt
unter der Frühe-Predigt in die Kirche zu S.
Niclas gelauffen / und bringet unter das Wei-
bes-Volck ein solch Schrecken / daß sie Haus-
fenweise der Kirch-Thüren zulauffen / und et-
liche Mühen und Schauben drüber verlieth-
ren.

Num. 30. An. 1612.
Donnerstags nach Pauli Bekehrung ist
dieser Annalium Autor in Magistrum
promoviret worden / und ist unter 20. der
Vierde gewesen.

Num. 31.

Num. 31. An. 1613.

16 Sept. Georg von Haugwitz vom Hause Reicha wird auff vorbergehendes rechtliches Erkantniß auff Chur-Fürstlichen Befehlich vor der Vestung Pleissenburg enthauptet/ weiln er nicht allein unterschiedlich Wild im Chur-Fürstl. Gebäge gefasset/ und allerhand Drauwort von sich hören lassen: sondern auch dem Ambtschreiber Fabricio, welcher ihme einen Chur-Fürstlichen Befehlich vorgelesen/ auff gedachter Vestung mit einem Brotmesser einen tödlichen Stich gegeben. Ob nun zwar vor dem Schlosse eine Pocherte dazu auffgerichtet gewesen: hat er nicht darauff sterben/ sondern lieber auff dem Plage gerichtet werden wollen/ welches auch also erfolget.

Num. 32. An. 1620.

31. Decemb des Nachts zwischen 11. und 12. Uhren ist in Göttsauß und seelig verschieden/ Herr M. Andreas Schneider / Archidiaconus zu S. Thomas / so wohl der Meißnischen Nation, als des Ministerii Senior, seines Alters 62. Jahr 11. Wochen 5. Tage 3. Viertel Stunden/ mein Sel. lieber Vater.

Num.

Num. 33. An. 1621.

II. Junii wird zu Prage in der alten Stadt eine grausame Execution wider 27. Standes-Personen so in der Böhemischen Rebellion und Aufruhr Ursach gewesen / vollzogen.

Num. 34. An. 1623.

25. Febr. Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg wird vom Kayser Ferdinando dem II. Herzog Maximilianus zu Bayern mit Einstimmung so wohl der weltlichen als geistlichen Chur-Fürsten / zu Chur-Fürstlicher Würde erhoben / und mit des Reichs Erbs-Truchsens-Ambt belehnet.

Num. 35. sub eod. anno.

Anfangs des Junii haben Röm. Kayser Maj. Ferdinandus dieses Namens der Ander Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen und dero Chur-und Fürstlichen Lebens-Erben / wegen Erstattung der sehr grossen aufgewendeten Krieges-Kosten / durch ihre hochansehnliche dazu verordnete Commissarios die beyden Marggraffschafften Ober- und Nieder-Laußitz erblich und eigenthümlich zu ewigen Zeiten einräumen und übergeben lassen: welches hernach nicht allein hier zu Leipzig / sondern auch im ganzen Lande von allen Pöpseln ist verkündiget worden.

II. Ju-

II. Junii iſt ein Gnädigſter Befehllich von
Chur-Fürſt. Durchl. an Rath althier an-
kommen/ daß man den Reichsthaler hinſüh-
ro umb 24. Groschen/ den Engelthaler umb
8 Gr. das Halbguldenſtück umb 15. Pfenni-
ge/ das 8. Groschenſtück umb 1. Groschen und
das Groschenſtück umb 1 Pfennig ausgeben/
und einnehmen ſolte. Ob nun zwar dieſer
Gnädigſter Befehlſich nicht bald publicires
worden / hat er doch dieſe Kraft und Wir-
kung gehabt daß weder Bürger noch Bauer
es höher nehmen wollen.

Num. 36. paulo poſt ſub 31. Julii.

Iſt alſo durch Gottes gnädige Verlei-
hung des Autoris zu End voriges Jahres ge-
ſetzter Wuſcher erfüllet / und viel hundert tau-
ſend Menſchen dadurch erfreuet worden. Die
Kipper und Wipper aber / die vormals in
höchſter Glückſeligkeit geſchwebet / ſind darü-
ber zu Spott und Schanden worden/ auch die
meiſten (weil ſie üppiges Lebens gewohnt/ und
der ungerechte Gewinnſt nicht wudein wollen)
in höchſte Armuth gerathen.

Num. 37. An. 1624. poſt 31. Maji.

Umb dieſe Zeit haben die zu Leipzig woh-
nende Notarii publici eine Fraternität oder
Col-

Collegium unter einander angerichtet / sonderliche Statuta gemachet / und eine Lade aufgerichtet / darinne zu bestimmter Zeit ein jeder Geld einlegen muß. Wenn einer aus ihnen stirbet / seynd die andern nebenst ihren Weibern der Leiche das Geleit zu geben schuldig: darzu sie für kleine un grosse Leichen eigene schwarze und weisse Leichen Tücher geschaffet. Und in diese Fraternität werden auch andere / sonderlich von der Universität / so wohl Doctores als Magistri, die es begehren / auff- und angenommen.

Num. 38. An. 1625.

22. Julii der Wasser-Wirth / (wie man ihn zu nennen pflegte) im Prübel / hat in der Pauliner Kirchen von einer sich los geschworen / daß er sie weder fleischlich erkandt / noch geschwängert / viel weniger aber ihr die Ehe zugesaget hätte / wiewol er nun darauff von der Geschwängerten los gesprochen worden / hat ihn doch Gottes Hand bald darnach getroffen / daß ehe das Jahr verflossen / er des Todes seyn müssen.

Num. 39. An. 1626.

2. Februar. ward ein Häfcher / so einen von Adel / des Nachts / zur Ungebühr übel geschlagen / zur Staupe geschlagen.

Num. 40.

Num. 40. sub eod. anno.

Wir Johann Graf Tserclais von Tilly --
fügen hiermit zu wissen / und thun kund männig-
lich / daß Wir Bürgemeistern und Rath der
Stadt Naumburg auff ihr gehorsamlich Ansu-
chen und Bitten / zu deme in berührter ihrer an-
befohlenen Stadt auf Petri und Pauli bevorste-
henden öffentlichen Markt gegenwärtige Pa-
tenten unsers salvi conductus, und sichern Ge-
leit-Briefes ertheilet haben.

Num. 41. sub eod. anno.

Im Augusto haben Ihre Churf. Durchl.
einen geübten Ingenieur anhero geschicket / wel-
cher die Stadt und abgebrandten Vorstädte
fleissig abgemessen / und ein Model entworffen/
wie die Stadt Leipzig erweitert und befestiget
werden möchte.

Num. 42. An. 1630.

Des darauff folgenden Sonntags / war der
4. Julii / hat Christianus Döring / dazumal Phi-
losophia und Jurium Studiosus, aus dem 16.
Articul der Augspurg. Confession eine Oratio-
nem secularem gehalten.

Num. 43. sub eod. anno.

29. Decembr. ist vom Churf. zu Sachsen un-
sern gnädigsten Herrn / auf Zulassung Kayf. Maj.
und der Catholischen Chur-Fürsten und Stän-
de / nach vorgehabtem reiffen Rath des Chur-
Fürstens zu Brandenburg / die Beschreibung ab-
II. Theil. F ler

ler Evangelischen Chur-Fürsten und Stände im
Römischen Reich / auff dem grossen Convents-
Tag nach Leipzig / zu Dresden ausgefertiget
worden / davon wir im 8. Buch unsers Chroni-
ci Meldung gethan.

Num. 44. sub eod. im Catalogo
der Abgesandten.

Wegen Franckfurt am Mayn und anderer
mit angehöriger Städte Hieronymus Steffan
von Cronstadt / Hans Heinrich von Jüngern/
und D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg
mit 6. Personen und 6. Pferden bey Paul von
Heinsberg am Markte.

Num. 45. sub anno 1632.

Das ausgeleschte ist zwischen 19. 20. Junii
und 22. dermassen durchstrichen / daß mans nicht
lesen kan.

Num. 46. sub anno 1636.

Sub diplomate Electorali dat. 23. Maji 1636.

Wolff Lüttichau mp.

Christian Hoe mp.

Num. 47. sub eod. 13. Nov.

-- ein Leipzigerisches Stadt-Kind / und geübter
Soldat Hans Caspar Rohrscheid / dazumahl
Obriß-Wachtmeister.

Num. 48. sub eod. 31. Decemb.

-- welches der Commendant Adolph Augustus
von Brandorff erbrochen.

Num.

Num. 49. An. 1637.

Subscriptio literarum 3. Jan. 1637.

Adolph Augustin von Trandorff.

Num. 50. sub eod. anno. 30. Jan.

Als aber der Obr. Lieutn. auff der Festung Pleissenburg vermercket / daß auff der Windmühl- Saße in Ulmans Fuhrwerke viel Schwedische Reuter sich einquartiret / hat er solche heraus zu stäubern starck Feuer hinaus gegeben / dadurch gedachtes Fuhrwerck in Brand gerathen / und ganz und gar eingeäschert worden.

Num. 51. An. 1642. sub 8. Nov.

Dargegen hat der Feind des Nachts umb 10. Uhr die Schanze vor der Thomaser und Barfüßer Mühlen angefallen / und die unserigen daraus gejaget.

Num. 52. Eod. anno sub Nov.

23. dieses hat der Feind 93. Schösse aufs Schloß gethan / 14. Wahlsteine und 11. Granaten eingeworffen.

(2) Academica.

Num. 2. A. 1466.

Es ist auch in diesem Jahr 1466. zwischen einer Löbl. Universität und dem Rath zu Leipzig folgender Vertrag gemacht / und aufgerichtet worden.

§ 2

Wir

Wir hernach geschriebene mit Namen Meister Johannes Königsberg/der Heiligen Schrift Baccalaureus, Rethumherr zu Altenburg im grossen Collegio Collegiat, Rector der Hohen Schule zu Leipzig / M. Johannes Ratispona, M. Andreas Rüdiger von Görlitz / M. Johannes Heberer von Bamberg/der H. Schrift Lehrer / M. Gregorius Steinbrecher / Doctor in Geistlichen Rechten / M. Conradus Wedder/ in der Arzney Doctor, und M. Christophorus Freyenstein / in der H. Schrift Licentiat, M. Henricus Roske/ und M. Johannes Neuenburg/ von wegen der Hohen Schule zu Leipzig an einem: und wir Hans Trupis der Zeit Bürgermeister / M. Nicolaus Pistoris, Doctor in der Arzney/ Hans Stockhart/ Heinrich Stange / Thilo Hertwig, und M. Johannes Schöber Stadt-Schreiber von wegen des Rathes und Stadt daselbst/ am andern Theil/ thun wissend und kund vor jedermänniglich/ wes Wesens oder Standes die seyn/ denen diese unsere offene Schrift vorkommen oder gelesen wird.

Nachdem zwischen der erbar Universitât der Hohen Schulen zu Leipzig an einem: und dem Rath/ und der Stadt daselbst am andern Theil lange Zeit Zwietracht und Gebrechen gewesen sind umb die Gericht über die Studenten in grossen Peinlichen Sachen/ die Leib und Leben belangen:

Als haben sich beyde Theil nach fleissiger Begehrung

gehrung unserer gnädigen Herren von Sachsen nach mannigfaltigem gütlichen Handel / deswegen gehabt / mit einander unterredet / vereiniget und vertragen / daß in zukünftigen Tagen unvergriffen gehalten sol werden / als hernach folgt.

Sintemal die Universität Statuta hat gemacht / daß ihre Gliedmaßen / die in Weinlichen Sachen werden begriffen und erfunden werden / ungestraft nicht sollen bleiben: Sollen und wollen Wir Bürgermeister und Rath und Stadt obgenannt / einen jeglichen Studenten / welches Wesens und Standes er sey / von Stund am Tag / und in der Nacht zu Hand frühe / wo er von uns oder den unsern begriffen würde / in grossen oder kleinen Sachen / in solcher Zeit dem Rectori, der zu der Zeit wird seyn / verkündigen / und von stund an / so er den *samulum Universitatis* darnach schicket / ihm ohn alle Wiederrede denselbigen ausantworten / doch mit Versicherung / die der Begriffene thun sol / als vor Alters gehalten ist. Und so dann der Rector oder die Universität einen solchen Ubertreter wollen unserm gnädigen Herrn von Merseburg nach ihrer gemachten Statuten Ausweisung antworten: so der Rector dem Bürgermeister und Rath oft gemeldet / ein solches lassen wissen / und alsdenn ein Student der geantwortet wird / oder sol werden / sollen der Bürgermeister / Rath und Stadt vor keinem Gericht

einen solchen fort anlangen. Alle Befehle / ohne Argelst / in allen vorgeschriebenen Puncten ganz ausgeschlossen / und daß solches von beyden Theilen werde gehalten / seynd diese Schrift gezwweifachet / und jeglichem Theil eine gegeben / mit des Rectorats der obgenannten Universität / und auch mit des Raths der genannten Stadt Leipzig anhangendem Inſiegel versiegelt: Geschehen am Dienstage nach Kiliani Anno Domini 1466.

Ex decisionibus Dn. Matthæi Coleri

Parte 2. p. 323. * & archivis

Senatûs.

* Verba hæc: Et archivis Senatûs; adscripta erant alienâ manu, senatoriâ scil. & quidem, nisi fallit me conjectura, D. Ph. quæ & passim textum ipsum, quatenus ab archivis, ut opinor, recesserat, interpolaverat.

Num. 3. An. 1481.

In diesem Jahr hat Sixtus dieses Namens der Vierdte / Chur-Fürst Ernste und seinem Bruder Herzog Albrechten ein privilegium ertheilet / daß ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche vor keinem andern Gericht zu stehen schuldig seyn sollen. Solches aber lautet also:

Sixtus Episcopus, Servus servorum Dei ad perpetuam Rei memoriam. Sinceri devotionis affectus, quem dilecti filii, Nobiles Viri, Ernestus S. Romani Imperii Princeps Elector, ac Albertus, Saxoniz Duces ad nos & Ro-

Romanam gerunt Ecclesiam, promeretur, ut votis suis, præsertim illis, quæ subditorum suorum tam Ecclesiasticorum, quam secularium, in singulis suis dominiis constitutorum pacem & tranquillitatem procurare dignoscuntur, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Sanè pro parte dictorum Ernesti & Alberti Ducum Nobis nuper exhibita petitio continebat, quòd licet prædecessores eorum Marchiones Misnenses, à felicitis recordationis Martino Pontifice V. ac Bonifacio IX. in suo ordine nuncupato prædecessoribus nostris obtinuerint, quòd subditi sui tam Universitates civitatum, terrarum, oppidorum, villarum & locorum, quàm singulares utriusque sexûs personæ, propter diversas causas extrà suam Diocesis vel Civitatem ad iudicium evocari non possent: nihilominus indies contingit, illas ex causis eisdem, & aliquando frivolis coràm diversis iudicibus & conservatoribus, (cùm tamen coràm ordinariis iudicibus parati sint stare juri,) ad iudicium vocari, & aliquando etiam plus debito impeti & vexari, in ipsorum subditorum præiudicium non modicum & gravamen.

Quare pro parte ipsorum existit humiliter supplicatum, ut ipsis, subditisque suis Clericis & Laicis in præmissis de oportuno remedio providere de benignitate Apostolica dignaremur.

§. 4

Nos

Nos igitur, hujusmodi supplicationibus indicati Autoritate Apostolicâ, tenore præsentium ex certâ scientiâ statuimus & ordinamus, quòd de cætero, perpetuis futuris temporibus, Subditi, Clerici & Laici præfatorum Ernesti & Alberti Ducum, successorumque suorum, ad cujusvis instantiam, vel ex quacunque causâ ab hujusmodi vel quibuscunque aliis conservatoribus Universitatum, Ecclesiarum & Collegiorum Judicibus, sub quibusvis verborum formis deputatis vel deputandis, præterquam coram Judicibus à sede Apostolicâ specialiter delegatis & ordinatis, ad iudicium evocari nequaquam possint ac debeant; nisi ordinarii iudices in præmissis justitiam denegaverint ministrare, aut negligentes fuerint: in præmissis districtius inhibentes Conservatoribus & Judicibus præfatis, & quibuscunque aliis quorum interest, seu interesse poterit, quomodolibet in futurum, ac subditos prædictos, contra statutum & ordinationem nostram impetere, citare, ad iudicium vocare, seu citari & evocari facere, aut alias quoquo modo vexare præsumant: decernimusque ex nunc irritum atque inane, si secus super his à quoquam, quavis auctoritate, sciente vel ignorante, contigerit attemptari; Et nihilominus cupientes, ut præmissa inconcussa conserventur, dilectis filiis,

filiis, Chemnicensi & de Salvaldiâ Abbati-
bus, & Præposito Sancti Thomæ in Liptzk,
per Præpositum soliti gubernari, Misnensis,
& Moguntinensis ac Merseburgensis Dîce-
cesis Monasteriorum per Apostolica scripta
mandamus, quatenus ipsi, vel duo, vel unus
eorum, per se vel alium seu alios, præmissa
omnia ac singula, (quotiens super hoc pro
parte Ernesti & Alberti Ducum eorumque
successorum ac subditorum prædictorum,
fuerint legitimè requisiti,) faciant autorita-
te suâ inviolabiliter observari, contradicto-
res per Censuram Ecclesiasticam, appella-
tione postpositâ, compellendo: non ob-
stante, si aliquibus communiter, vel divisim
ab Apostolicâ sede indultum sit, quod in-
terdici, suspendi, vel excommunicari non
possint, per literas Apostolicas, non faci-
entes plenam expressam, ac de verbo ad
verbum de indultu hujusmodi mentionem.

Nulli ergò omnino homini liceat hanc
paginam nostræ constitutionis, ordinatio-
nis, inhibitionis, decreti ac mandati infringere,
vel ei ausu temerario contraire. Si quis
autem hoc attemptare præsumpserit, indi-
gnationem omnipotentis Dei, & Petri ac
Pauli Apostolorum ejus se noverit incur-
surum. Datum Romæ apud S. Petrum, Anno
Incarnationis Dominicæ millesimo quadrin-
gentesimo octuagesimo primo, Nono Ca-

§ 5

lenda.

lendarum Januarii, Pontificatus nostri anno decimo.

Interponitur hic versio Germanica.

Das Original dieser Päpstlichen Bulla mag in der Altenburgischen oder Weimarschen Fürstlichen Canceley noch vorhanden seyn. Ein beglaubtes Vidimus darvon aber / so Johannes von Salhausen dieses Namens der Sechste / Bischoff zu Meissen / unter seinem Bischofflichen Secret An. 1503. am 13. Febr. auf gnädiges Begehren Herzog Georgii zu Sachsen ausgefertigt / ist im Fisco Universitatis Lipsiensis noch heutiges Tages zu finden.

Num. 4. Anno 1519.

Auch hat in diesem Jahr Pabst Leo der Zehende der Universität Leipzig ein privilegium ertheilet / daß Rector und Academia ihre Glieder / Doctores, Magistros und Studiosos, so einer oder der ander an andern Orten ihres Verbrechens halben angehalten werden möchten / dieselbige bis auf fünfzehn Meilen zu avociren / und abzufodern freye Macht und Gewalt haben sollen. Solches ertheilte privilegium lautet also:

Leo Episcopus, servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. In supremæ dignitatis speculâ licet immeriti, disponente Domino, constituti, dignum censemus & debitum, ut personis literarum studiis infestenti-

stentibus (per quos divinus cultus protenditur, justitia colitur, & tam publica quam privata res utiliter agitur) favores gratiosos & opportuna commoditatis auxilia literaliter impendamus.

Sanè pro parte dilectorum filiorum, universorum Doctorum, Magistrorum & Scholarium Universitatis studii generalis, oppidi Lipzick, Merseburgensis Diœcesis, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod, licet Episcopus Merseburgensis, Loci Ordinarius, & Merseburgensium ac Numburgensium Ecclesiarum Decani, pro tempore existentes Conservatores, contra inferentes eisdem Doctoribus, Magistris & Scholaribus, in rebus & bonis suis ac privilegiis eis concessis, molestias vel jacturas, per literas Apostolicæ sedis deputati existant: nihilominus dicti Conservatores ac præpositus Monasterii S. Thomæ dicti oppidi, similiter pro tempore existens, ab eis deputatus subconservator, multoties contra Nobiles & Potentes illarum partium, timentes illorum inimicitiam ac potentiam, procedere recusant. Propter quod personæ ipsius Universitatis sæpius coram illis justitiæ complementum consequi, & eorum causas prosequi nequeunt, nonnunquam magna incommoda patiuntur.

Verum, si perpetuò statueretur & ordinaretur,

retur, quòd ipsi Doctores, Magistri & Scholares unum Doctorem ex eorum gremio, qui eandem facultatem haberet, quàm dictus subconservator habet, coràm illo eorum causas, præsertim contrà dictos Nobiles & Potentes commodius prosequi, & justitiam consequi posse sperarent. Quare pro parte dilectorum Magistrorum & Scholarum prædictorum fuit humiliter supplicatum, ut, quòd ipsi unum Doctorem ex eorum gremio, qui eandem facultatem habent, quàm dictus subconservator habet, eligere possint, oportune providere de benignitate Apostolicâ dignemur.

Nos igitur, qui literarum studiis vacantibus, Apostolici favoris præsidium libenter impendimus, Doctores, Magistros & Scholares præfatos & eorum singulos, à quibusvis excommunicationibus, suspensionis & interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris & pœnis à Jure vel ab homine quavis occasione vel causâ latis, (si quibus quomodolibet innodati existunt,) ad effectum præsentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes & absolutos fore censentes, hujusmodi supplicationibus indicati, auctoritate Apostolicâ, tenore præsentium statuimus & ordinamus, quod de cætero perpetuis futuris temporibus, Doctores, Magistri & Scholares Universitatis hujusmodi,
nunc

nunc & pro tempore existentes, unum Doctorem ex eorum gremio (etiamsi tempore electionis de eo facta, in dicto oppido non resideat, sed ubicunque eo tempore habitaverit,) qui eandem facultatem, quam habet dictus subconservator, habeat: & etiamsi in dignitate Ecclesiastica non sit, Jurisdictionem exercere, & quoscunque detentores personarum hujusmodi Universitatis ex quibuscunque locis, usque ad tres diastas inclusivè trahere possit, eligendi habeat potestatem. Ita tamen quòd propterea dictus subconservator revocatus non censeatur, sed eundem subconservatorem vel alium Doctorem ad effectum Justitiæ consequendæ, eligendi in optione ipsorum Doctorum, Magistrorum & Scholarium existat; qui omnia bona mobilia Doctorum, Magistrorum & Scholarium, inibi actu studentium, etiam beneficia Ecclesiastica, in civitate & dictâ diœcesi Mersburgensi obtinentium, ab intestato credentium, & in pios ac alios licitos usus convertere possit, ordinarii Loci & cujusvis alterius licentiâ super hoc minimè requisitâ. Quodque ipsi Doctores, Magistri & Scholares ad nullius instantiam, etiam prætexu, quorumcunque privilegiorum Apostolicorum, etiam aliis Universitatibus: studiorum generaliam pro tempore concessorum, extra dictum oppidum trahi, sed co-

rana

ram eorum & ipsius Universitatis Rectore pro tempore existente duntaxat, (coram quo quibuscunque de eis conqverentibus in iustitia respondeat,) conveniri possint & debeant, nec coram quovis alio Iudice, nisi in eventum denegatæ iustitiæ, in iustitia respondere teneantur. Districtius inhihentes eidem Ordinario, sub interdicti ingressus Ecclesiæ, & quibusvis aliis personis quâvis auctoritate fungentibus, sub Excommunicationis latæ sententiæ pœnâ, ne se dictis bonis quovis modo intromittant.

Et insuper singulis Doctõribus dictæ Universitatis in Legibus, pro tempore legentibus, eligendi decem presbyteros, seu alios Scholares personatus habentes, qui sub eis leges audire, & in illis studere: nec non (cùm, sicut Doctores, Magistri & Scholares præfati asserunt, in partibus illis olivæ non crescant, & oleum olivarum inibi rarum sit,) omnibus ac singulis personis dictæ Universitatis inibi actualiter pro tempore studentibus, eorumque hospitibus, ut singulis quadragesimalibus, & aliis anni diebus & temporibus, quibus esus lacticiniorum est prohibitus (præterquam in majori hebdomadâ,) ovis, butyro, caseis & aliis lacticiniis, absque conscientiæ scrupulo liberè & licitè vesci possint, auctoritate & tenore præsentium facultatem concedimus, & pariter indulgemus.

Non

Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii Papæ II. prædecessoris nostri (quæ cavetur, ne quis extra suam civitatem & diœcesin, nisi in certis exceptis casibus, & in illis, ultra unam diœtam, à fine suæ diœceseos ad iudicium evocetur: seu na Judices & Conservatores à sede Apostolicâ deputati, extra civitatem & diœcesin, in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere, aut alii, vel aliis vices suas committere præsumant: & de duabus diœtæ in Concilio generali editâ; dummodò ultra tres diœtas aliquis autoritate præsentium tractatur) & quibusvis aliis Apostolicis ac provincialibus, & Synodalibus Conciliis, editis generalibus vel specialibus constitutionibus & ordinationibus contrariis quibuscunque.

Nulli ergò omnino hominum liceat hanc paginam nostræ absolutionis, concessionis & indulti infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumperit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum incursum esse se noverit. Datum Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ MDXIX. d. III. Non. April. Pontificatus nostri Anno VII.

Johannes Camillotus.

In

In diesem Päbstlichen Briefe sind der Universität Leipzig sonderlich drey Privilegia und Freyheiten gegeben und bestätigt. Erstlich/ daß Rector Universitatis die Glieder der Universität / es seyen Doctores, Magistri, oder Studenten / so ihres Verbrechens wegen anderswo aufgehalten werden möchten / abzufordern berechtiget seyn sollte / und zwar biß auff drey Tagereisen / oder (wie es die Rechtsgelehrten erklären) auff fünfzehn Meilen / und nicht drüber. Zum andern / daß der Rector der Universität / der ohne Testament verstorbenen Doctorem, Magistrorum und Studenten bey der Stadt Leipzig / hinterlassene Fahrniß ohne jemandes Widersprechen zu sich nehmen / und zu milden Sachen / oder andern rechtmässigen Gebrauch anwenden möchte. Und denn zum dritten / daß in der Faste und andern verbotenen Zeiten (die Char- Woche ausgenommen) Doctores, Magistri und Studenten / auch ihre Wirthe / Eyer / Butter / Käse und andere Milch- Speisen essen möchte / aus der Ursach/ weilen allhier keine Del-Bäume wachsen / auch das Baumöhl seltsam wäre.

Num. 5. Anno 1548.

Auff diesem Reichs- Tage hat Kayser Carolus V. der Universität Leipzig privilegia nicht allein bestätigt / sondern auch stattlich vermehret. Das allergnädigste Privilegium lautet von Wort zu Wort also:

Cum

Cum Imperialem Majestatem ac clementiam pro eo, in quo est, sublimi loco posita, subditorum omnium, tum illorum cumprimis, (quod nostri Majores recte ac pie scriptum reliquerunt) honesta omnis generis studia cum maximo vitæ periculo, suorumque bonorum jacturâ sectantur, & citrà quorum operas Respublica, cui nos DEUS O. M. pro suâ benignitate præfecit, nec recte administrari, nec recte coherere, imò nec stare diu potest, apprimè deceat magnam habere rationem: nec satis sit, illis aures præbuisse benignas verum etiam quo fieri potest modo ac pacto, illos juvare, ac favore singulari prosequi oporteat: Et Universitatis Lipsiensis nomine Rector, Decani, Doctores & Magistri etiam atque etiam vehementer Majestatem nostram rogarint, & obtestati sint, ut dictam Universitatem ab Inclytis Sax. Ducibus primum extructam, deinde & beneficiis magnis affectam, temporum tamen injuriâ & bellorum hujus anni calamitate non nihil concussam, sed nunc Inclyti Mauritiæ Saxoniz Ducis & Imperii nostri Electoris Liberalitate, ope & consilio rursus in pedes erigendam, restaurandamque & præterea omnes tum homines tum res ad eam pertinentes, ad hæc & Jura ipsi debita & congruentia in Nostram tutelam, defensionem ac protectionem clementer susciperemus: non indignum Majestate nostrâ duximus, utque

II. Theil.

Ⓢ

illi

illi nos rogarunt, non solum id impetrent bonâ nostrâ voluntate & gratiâ: verum etiam ut Ipsi ultro talia beneficia in publicas Scholas & hanc præcipuè, quæ multis hætenus nominibus nobis fuit commendata, conferamus.

Præsentibus itaque nostris literis volumus notum esse omnibus & singulis, quod Nos ex causis suprâ allatis jam ante nominatam Universitatem cum omnibus suis personis, ædificiis, bonis, privilegiis, rebusque universis & singulis, ad eam quocunque modo pertinentibus, sub nostram sacrique Rom. Imperii singularem protectionem defensionemque suscepimus, & vigore harum literarum in præsentiam, ex certâ scientiâ ac nostræ Imperialis potestatis plenitudine suscepimus: Et volumus jubemusque, ut Universitas sæpè dicta, non tantum à nemine concutiat, vexeturque, sed & ut in pristino & hætenus habito statu conservetur, ac privilegiis antehac illi concessis, in summâ quiete, quam studia requirunt, utatur. Porro ut & nostrum ergà se paternum amorem & optimam affectionem (quam ergà ejusmodi doctorum hominum habere Collegia, Nos decere & cumprimis præclarum esse putamus) experiatur, omnia privilegia, Jura, bona, libertates, immunitates, indulta, concessionem, gratias, exemptiones, protectiones,

nes, à Pontificibus & Imperatoribus Romanis, Nostris prædecessoribus, Ducum item Saxonæ, Auctorum & Fundatorum ejus Scholæ, liberalitate, oblatione ac donatione illi oblata concessaque: præterea omnia bona, consvetudines, conventiones & pacta ad Universitatem, vel ipsius personas & membra pertinentia & respicientia, qvovunque modo, (qvorum omnium nomina, cognomina, ac tenorem, perinde, ac si præsentibus his ad verbum essent inserta ac scripta, pro insertis ac scriptis, ac disertè dictis, habemus & haberi ab omnibus volumus) rata grata, ratas gratas, & omnia sancta, firma & illibata (hocqve etiam tum, si monumenta Nostræ Literæ & Instrumenta alia incendio, vel qvovis alio casu deperierint, tantum illarum rerum omnium usus habitus & continuatus appareat,) esse & manere volumus.

Ultrò, & qvòd dicitur, motu proprio, ex certâ scientiâ & qvâ fungimur Auctoritate Imperiali, & ex ejus plenitudine, illa omnia confirmamus, & si qvæ ex iis nova videbuntur, ea qvovque volentes dedimus, & concessimus, qvædam etiam restituimus & redintegravimus, ac tenore ejus redintegramus, damus, restituimus ac approbamus: omnesqve consvetudines adversum prædictâ Universitatem Lipsiensem, & contra ejus libertatem ac immunitatem introductas qvovis modo

modo, laxamus, cassamus, ac tollimus, ita, ut etiam si quid deficiat vel in Jure, vel in facto (si quid tale intervenisse dici possit,) ex potestate nostrâ plenâ suppleamus.

Ac quia decet, Imperatorum beneficia plena ac larga esse, post enumerata illa omnia nunc primum & de novo damus, concedimusque omnibus Doctoribus, Magistris & ibi discantibus discipulis, ut post hæc præter dicta privilegia, & quæ Jura illis tam Pontificia quàm nostra Cæsarea impertiant, & tribuant, etiam omnibus privilegiis, libertatibus, immunitatibus, gratiis & exemptionibus datis & concessis tam à nostris prædecessoribus, quàm Pontificibus Romanis, docentibus ac discantibus in omni disciplinæ ac doctrinæ genere, in Paviensi, Bononiensi, Senensi, Patavino, Papiensi, & aliis totius Italiæ, Germaniæ & Galliæ Gymnasiis, Universitatibus quibuscunque olim & quandocunque concessis ac datis (quæ omnia perinde ac si ad verbum inserta essent, pro insertis haberi volumus) ea ipsa dicta Universitas utatur, fruaturque, omnibus ac singulis suprâ dictis perpetuam Imperialis Roboris firmitatem adjiciendo, omnemque, quod vocant, defectum tam juris quàm facti supplendo. Nostro hoc Edicto in perpetuum valituro roburque habilituro firmum statuentes, & inhibentes, ne
quis

quis Princeps five Ecclesiasticus, five fa-
cularis, Dux, Marchio, Comes, Baro, Sena-
tus, Nobilis, Communitas five Universitas,
horum quorumcunque in quacunque digni-
tate, officio aut statu ille constitutus, & sa-
cro Rom. Imperio subiectus, dictam Uni-
versitatem literariam five Gymnasium Lip-
siense, eiqve subditas personas, Rectorem,
Decanos, Doctores, Magistros & Scholasti-
cos, & omnia ejus corporis membra qualia-
cunque & illorum omnium successores in in-
finitum, in libertatibus, immunitatibus, pri-
vilegiis, concessionibus, consuetudinibus, in-
dultis, gratiis, transactionibus, statutis legi-
timè & ritè introductis, redditibus, proven-
tibus, donationibus hætenus habitis, à No-
bisque approbatis, ratificatis, tum etiam de
novo ex plenitudine Potestatis nostræ datis
ac concessis, turbare, molestare, impedire, im-
pressionem in illam facere, vel exactiones
insolitas illis audeat imponere.

Quare & tibi Inclyto viro, Mauritio Sax.
Duci & Imperii Electori, & tuis successori-
bus universis & singulis mandamus, ut,
quia dicta Universitas in Civitate tuâ Lip-
siâ coit, & Majorum tuorum & tuo favore
& liberalitate cæpit, coaluit, & conservata
est, ad petitionem & requisitionem dicto-
rum Rectoris, Decanorum & aliorum ad
Universitatem pertinentium, vice & nomi-

ne nostro illos, res, jura & privilegia illorum
tueri, defendere atqve conservare velis, ne-
que permittere, ut contra æquitatem, jus fas-
que à quoquam molestentur turbenturque,
& ne contra illorum privilegia ac jurisdiction-
es quis quoqvo modo quicquam attentet.

Liceat ergò nulli hominum hoc nostrum
Instrumentum sive paginam nostræ prote-
ctionis, confirmationis, innovationis, con-
cessionis, privilegiorum, gratiæ, indulti, ac
voluntatis nostræ infringere, illisve temerè
se opponere. Si quis verò talis, qui contra
quid tentare incipiat, inveniatur, quique
contra Personas, Res & Jura Universitatis
violenter cum injuria, & aliàs quocunque
modo facere, & illam in libertatibus & aliis
suis privilegiis & redditibus percipiendis, si-
ve aliis quibuscunque turbare & inquietare
audeat, ille sciat, se non tantum utriusque
Juris pœnis obnoxium fore, sed etiam præ-
ter ea nostram indignationem gravissimam,
& viginti marcarum auri puri multam toties,
quoties tale quid fecerit, ipso facto incur-
surum esse, ut dimidium Cæsareo nostro Fi-
sco, & reliquum dimidium, offensis turbatis,
& aliquid passis irremissibiliter pendere de-
beat. In horum omnium fidem ac consumma-
tionem has sigillo nostro comuniri manda-
vimus. Datæ in civitate nostra Imperiali Au-
gustâ 1553.

Num. 6.

Num. 6. An. 1551.

Im Majo hat zu Augfpurg der Päbftliche Nuncius Apoftolicus Sebaftianus Pighius, Archi-Epifcopus Sipontinus, die fo wol von Käyfern und Königen / als von den Päbften / (deren zwey von Alexandro dem Fünfften / eines von Johanne dem Drey und zwanzigften / zwey von Martino dieses Namens dem Sechsten Pabst gegeben worden /) der Univerfität Leipzig verliehene privilegia und Freyheiten von Wort zu Wort wiederholet / und im Nahmen Pabstes Julii des Dritten confirmiret und beftätiget / maffen das Original, welches in Fisco Rectoris zu finden / bezeuget.

Num. 7. An. 1572.

10. Novemb. Andreas Bollfecker der Rechte Doctor, wird auff Vorfchrift des Erz-Herzogs in Oesterreich / und instehendes Anhalten Johannis Baptista von Seebach / wegen einer grossen Summa Geldes / so er schuldig / auff dem Rath-Hauß in Verstrickung genommen.

Num. 8. An. 1579.

3. Febr. Erschienen auf Chur-Fürst Augufti Erforderung zu Torgau der Grafen und Prälaten Abgefandten: Item 26. Fürnehme von Adel / und die Abgeordneten von den fünf Städten / Leipzig / Wittenberg / Zwicka / Torga / und Langen-Salza / zusammen in 60. Personen: da denn im Nahmen des Chur-Fürstens die Mängel der Univerfitäten / Consistorien / Kirchen und

G 4

Schu.

Schulen dieselbige zu berathschlagen und zu verbessern vorgetragen worden. Darauff auch die Stände ihr unterthänigstes Bedencken eingeben. Von der Universität Leipzig sind dahin abgeordnet gewesen D. Balthasar Schellhammer / Ordinarius, Wolfgangus Meurerus, Michael Barth / und Balthasar Güttler / der Arzeney Doctores: und M. Hieronymus Zynaus: Welchen im Nahmen des Chur-Fürsten zu Sachsen mancherley Mängel vorgerücket/ und daß sie dieselben abschaffen solten / ernstlich befohlen worden. Als sie den 13. dieses zurück kommen / hat der Rector die Professores zusammen fordern lassen / und befohlen / daß jegliche Facultät ihr Gutachten/ wie die Verbesserung geschehen möchte / in Schrifften verfassen solte/ damit man solches den Herren Visitatoribus zu ihrer Ankunfft überreichen könnte. Der Philosophischen Facultät Bedencken / so sie den 21. Martii in Conventu Gregoriano berathschlaget / beruhet in folgenden Puncten. 1. Zu Verhütung der Professorum Unfleißes wären die Executores verordnet / welche auff die Professores Achtung haben/und in den beyden Conventibus ordinariis Gregoriano und Ægidiano, wie sie dieselbige befinden / aussagen müßten / da denn die Nachlässigen in Gegenwart der Collegien scharff zu Rede gesetzt / und ihr Unfleiß ihnen verwiesen würde: so ihnen denn viel weher thäte/als wenn sie die gesetzte Straffe

fe

fe der 3. Gr. für jede Stunde geben müßten. Es könnte aber der Fleiß der Professorum dadurch erwecket werden / wenn die Praeceptores mit ihren Operis privatis die Discipulos à doctrina publica nicht abhielten / sondern dieselbe nach ihrer Geschicklichkeit in die lectiones publicas schicketen / und darnach mit ihnen dieselbe privatim repetirten.

2. Würden die Disputationes zwar von den jungen Magistris / doch in Gegenwart des Decani und Professoris Publici billich gehalten / weil solches nicht allein ein altes und rühmlisches Herkommen wäre / sondern auch dergleichen Disputationes pro Examine publico gehalten würden. Man könnte aber wohl geschehen lassen / daß alle halbe Jahr nebenst der disputatione Decani Ordinariâ ein Professor einmal disputirte / und also jährlich vier Disputationes von den Decanis und Professoribus gehalten würden.

3. Die Feriae Caniculares wären nicht abzuschaffen / weilen vor Alters aus vernünftigen Ursachen es also gehalten worden / damit die Juniores oder Tyrones aller Facultäten sich zu üben / und zu den Gradibus zu habilitiren Gelegenheit haben möchten.

4. Die Examina promovendorum wären wohl bestellet / und würde im Umfang ein Scriptum proponiret / welches in Beyseyn des Decani und Examinatorum, damit keiner dem

andern helfen könte / die Candidati machen müsten. Darnach würde solches scriptum, wie auch die Circuli artium & disciplinarum Philosophicarum von den Examinatoribus und Professoribus accuratè examiniret / und endlich dem Candidato insonderheit seine Fehler und Mängel verwiesen / auch die / so ganz untüchtig befunden / removiret.

5. Weilen es die Erfahrung geben / was in Examinibus der Locus für Unrichtigkeit und Unordnung erregte / als wäre Facultas der unterhänigsten Zuversicht / daß / da der Churfürst solcher Unrichtigkeit / die sich mit largitionibus, Bitten und dergleichen Umständen anderer Orten zugetragen / und noch leichtlich zutragen könten / solte erinnert werden / Ihre Churfürstl. Gnaden würde ihr auch disfalls unsere Ordnung / die auff keinen privat-Nutzen gerichtet / durch welche auch alle Nachrede und Verdacht verhütet wird / gnädigst gefallen lassen.

6. Die Sumptus anlangend / so auff das Prandium Aristotelicum gehen / wird mit Essen und Trincken die von Herzog Georgen vorgeschriebene Ordnung gehalten. Daß es aber jetzt mehr gestehet / machet die Zeit / weilen alles gedoppelt / ja ehliches dreyfach iho theurer ist. Hospites essentielles sind die ganze Universität / der sitzende Rath / Assessores im Obhern Hof-Gericht / mit dem Protonotario, der Hauptmann / und Ampt-Schöffer. Nun bittet man

man auch der Candidaten Eltern und nächste Freunde: Solten aber alleine die Professores geladen werden / müste solches durch einen sonderlichen Churfürstlichen Befehlich geschehen.

7. Endlich / so das Rectorat, Decanat und andere Emolumenten allein den Professoribus sollen zugetheilet werden / würden die promotiones Baccalaureorum und Magistrorum abnehmen / die Universität in grossen Abfall kommen / und mehr einem particular, als universal studio ähnlich werden. Acta Philosophica.

Num. 9. An. 1584. sub Januar.

21. dito M. Thomas Wolffius wird von seinem Discipulo, Melchior Heinrichen / Heinrich Thümmels zu Schönfeld Sohn / hart bey dem Egelt-Pfuhl / in des Raths Weichbilde gestochen / da er den 25. dieses stirbt. Den 27. wird das peinliche Hals-Gericht über der gegenwärtigen Leiche mit dem Zeter-Geschrey gehalten.

Num. 10. sub eod. anno.

1. Maji stirbt Michael Barth / Medicinæ Doctor an einem Stück-Fluß / in Hans Barth's Hinter-Hause. Die Universität lästet alsobald alles schliessen und versiegeln. Der Rath aber / weiln das Haus unter seiner Jurisdiction gelegen / lästet der Universität Siegel abreißen / und selbst versiegeln / darüber nachmals ein grosser Streit zwischen der Universität und dem Rath entstanden.

Num.

Num. II. An. 1608.

16. Februarii hat sich die Universität und der Rath mit einander verglichen / das Mumm-
men lauffen mit höchstem Ernste zu verbiethen/
welches auch von beyden Theilen geschehen.
Weiln es aber wenig fruchten wollen / hat man
wieder die Verbrecher starck zu inquiriren an-
gefangen / aber balde darauff / als es an für-
nehmer Leute Kinder kommen / den Ernst fah-
ren lassen / und also den Hasen am Kopff nicht
streiffen wollen.

Paulo pöst.

5. Martii kommen Churfürstliche Com-
missarii hier an / als Johann von Owingen-
berg / Geheimbder Rath und Präsident des
Ober-Consistorii, D. Polycarpus Lyserus,
Oberhoffprediger / D. Martinus Eichmann
Geheimbter Rath / und Johannes rimaus
Canzler zu Zeits / bey der Universität / Hoffge-
richt und Schöppenstuhl eine Visitation anzu-
stellen / und zuvernehmen / ob etwa Mängel sich
ereignen möchten. Bey solcher Gelegenheit thut
D. Lyserus am Sontag Reminiscere eine
Gastpredigt zu S. Thomas / schilt hefftig auff
die Mummer / und thut dieselbige / als
Verächter Gottes Worts / des Ministerii,
und aller Obrigkeit / öffentlich in Bann / und be-
siehlet dem Ministerio, daß sie solche weder
zum Beichtstuhl noch zum Abendmahl lassen
soltten / sie hätten denn zuvor recht Busse gethan.

Num.

Num. 12. sub eod. An.

6. Junii. Die Universitäts-Berwandten/ welche unter dem Rath eigene Häuser haben/ wollen zu der Besoldung der 150. Bürger/ so auff Chur-Fürstl. Befehlich bewehret nach Dresden abgeschickt/ und auff zween Monat unterhalten werden müssen/ nichts contribui- ren/ solches wird dem Chur-Fürsten vom Ra- the unterthänigst berichtet/ darauff ernstlich be- fohlen wird/ daß sie ihrer angezogenen Privi- legien ungeachtet/ die vom Rath angeordnete Anlage geben und erlegen solten.

Num. 13. sub eod. An.

30. Julii. Nachdem der Rath an Auslas- sung der Ziegel bißhero ein grosses zugebüßet hat: ist nach gnungsamer Erwägung im gan- zen Rath geschlossen worden/ daß man hin- führo auff jedes tausend 19. Gr. mehr/ als vor- hin geben solte/ nehmlich von 1000. 3. Gulden gutes Geldes.

Sub eod.

16. Decemb. stirbt Georgius Nicolai/ Küster zu S. Thomas/ ein guter Schreiber und Rechen- meister/ auch Historiographus, welcher ein Chronicon in folio in Druck hat ausgehen lassen. (mich bedünckt/ er habe Gregorius ge- heissen.)

Sub eod. Septemb.

29. dieses hat auff vorhergehende unterthä- nigste Supplication der Rath einen gnädigsten Befehl

Befehlich erlanget/ darinnen der Chur-Fürst sich gnädigst erkläret / daß dem Hauptmann auff dem Schloße über seinen Tisch-Trunck mehr nicht als hundert Faß Bier einzulegen / und der Schloß Wardy zu lassen vergönnet seyn solte.

Num. 14. sub anno 20.

Vide in Variis Num. 32.

Num. 15. An. 1624. post 31. Maji.

Weiln auch umb diese Zeit E. E. Hochweiser Rath Kundschaft eingenommen / daß der Stadt privilegio zuwider/ der Schencke zu Schönfeld frembdes Bier eingelegt / haben sie hundert Bürger mit ihrem Gewehr hinausgeschicket / und das Bier ihm nehmen lassen.

Num. 16. An. 1625.

19. Aprilis. Auf E. E. Hochweisen Raths Befehlich seind 90. Bürger mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr nach Möckern gangen und haben dem Schencken daselbst 4. Faß frembdes Biers genommen: darvon seynd 3. Faß ins Raths-Keller geschroten / das vierdte aber den Bürgern/ es auszutrinken/ gelassen worden.

Num. 17. Eod. An. post 11. Maij.

Nachdem der Bucher in Geldlehen sehr gemein worden / und etliche sich unterstanden 8. 10. und mehr Gulden vor 100. Gulden Zinse zufodern: als hat Unser Gnädigster Herr und Chur-Fürst/ ein ganz ungnädiges Mißfallen daran getragen / und daher im Ostermærch hier

hier / und hernach in allen Städten des ganzen Landes öffentlich angeschlagen / und mit höchstem Ernst befehlen lassen / daß von ausgeliehenen Geldern / hinführo mehr nicht / als von hundertten 5. Gulden geben und genommen: auch hierüber nicht allein Consens ertheilet / und die Hülffe eingestellt / sondern auch / wenn die Sachen zu recht gedeihen möchten / und fünff auff 100. verschrieben werden / auff solchen Zins und nicht drüber rechtlich gesprochen und erkennet werden sollte.

Auff dieses Chur-Fürstl. Mandat haben etliche der Eöblichen Universität Censuren sich verlassen / und hinführo mehr nicht / als 5. von 100 geben wollen. Weiln aber solches Gnädigste Mandat, nicht auff ganze Communen und Collegia, viel minder auff solche Zinsen / so ad pias causas und zu milden Sachen gehören / von J. E. D. sondern allein ad personas privatas angesehen gewesen: als haben sie der Billigkeit sich bescheiden / und / wie biß anhero / also auch ins Künfftige jedes 100. mit 6. Gulden verzinsen müssen.

Num. 18. An. 1627.

30. Decemb. hat Academiae Rector, einen Studenten / so eine geraume Zeit / wegen eines begangenen Todtschlages auff dem Schloß gefangen gehalten / herunter ins Collegium Paulinum führen / und in ein neu-gebautes Gefängniß setzen lassen. Der Bau solches neuen Car-

Carceris kostet der Universität 134. Gulden 17. Gr. Doch hat des Gefangenen Vater solche Kosten meistens wieder erstatten / und danebenst sich verpflichten müssen / daß er nicht allein die Zeit seines Lebens dem Gefangenen alimenta verschaffen / sondern auch nach seinem Tode so viel legiren wolte / daß er nothdürfftig ohne Zuthun der Universität erhalten werden könnte.

Num. 19. An. 1628.

27. Septemb. Die grosse Orgel im Templo Paulino, welche von der Zeit der Reformation nicht zu gebrauchen gewesen / weilen die ausge- triebenen Mönche durch ihre abergläubische Ex- crationes sie dazumal verzaubert gehabt / ist im vorigen und diesen Jahr durch vielfältige Mühe / schwere Kosten / und fleissige Arbeit endlich zum Stande gebracht / und an diesem Tage auff E. L. Universität Erforderung von unterschiedlichen berühmten Musicis, sonderlich aber von Samuele Scheidt / und einem vor- trefflichen Organisten zu Würzburg beschlagen und gut befunden worden. Darauff eine löbl. Universität ein Gastmahl angestellt / und her- nach die beschriebene Musicos ehrlich beschen- cket.

Num. 20. An. 1629.

26. Januar. Vor-Hochgedachter Fürst Janu- sius Radzivil hat allhier das Prandium Loci (wie es genennet wird /) gegeben / und darzu die

die ganze Universität / den Rath / Ober- Hof-
Gerichts- und Schöppen- Stuhls- Assessores
eingeladen / darbey auch wegen Ehrstl. Durcht.
zu Sachsen / als hochansehnlicher Abgesand-
ter sich finden lassen Herr Heinrich von Frie-
sen / Ehrstl. Sächß. geheimbter und Appella-
tion- Rath / auch Ober- Steuer- Einnehmer /
auch der Nempter Rochlig / Colditz / Leisnig und
Borna bestellter Hauptmann. Wegen E. Ltbl.
Universität hat Auctor dieser Annalium bene-
benst denen ihm zugeordneten Personen das ge-
wöhnliche Geschenk præsentiren müssen. Im
Nahmen des Prinzens hat Herr. D. Jacobus
Schultes die Antwort gethan.

Num. 21. An. 1630.

7. Februar. Seynd die Sacknachts- Uppigkeit-
keiten und das Mummien lauffen von der Uni-
versität und Rath abermals mit sonderlichem
Eyser und Ernst verbothen worden. Solches
aber ungeachtet haben etliche leichtfertige Per-
sonen sich finden lassen / und solchem Verboeth
zuwider nicht allein verummummet herum b gelauf-
fen / sondern auch Degen / Pistol und Röhr bey
sich geführet / und auff dem Markt einen groß-
sen Tumult angerichtet. Von diesen ist ein A-
cademicus, und andere zween des Rathes Ju-
risdiction Unterworffene ergriffen worden. Die
Universität hat ihr ungehorsames Glied auff
10. Jahr lang relegiret : Der Rath aber ihre
Verbrechere mit Gefängniß auf 14. Tage lang
II. Theil. H gestraf

gestraffet. Darüber die Studenten nicht wenig sich beschwert befunden / und zwar nicht ohne Urfach.

Num. 22. An. 1631.

4. Martii ist ein Concilium Professorum gehalten / und darinnen beschloffen worden / daß man im Nahmen der Universität morgendes Tages gewisse Personen abordnen und J. E. D. zu Sachsen wegen ihres Geburts-Tages unterthänigst gratuliren / und ein künstliches Uhrwerck in Gestalt eines Hirsches überreichen lassen solte / welches auch also geschehen. Ingleichen ist auch ein Copia eines gnädigsten Churfürstl. Befehls verlesen worden / in welchem dem Rathe ernstlich befohlen worden / ihre Bürger dahin zu halten / daß sie ihn und förder allezeit dem neuen Rectori der Universität / die bey ihnen wohnhafte Studenten nachhafft machen solten / damit dieselbe zu Ablegung des Juramenti Academici angehalten werden. Solchem gnädigsten Befehle zu unterthänigster Folge hat E. E. Hochw. Rath die Bürgerschaft auffß Rath-Haus fordern / und ihnen denselben ablesen lassen / welche sich darauff gehorsambst erzeiget / und bald morgendes Tages viel Zettel dem Rectori zugeschicket. Man hat für gut erachtet / daß Rector Academiae dieses gnädigsten Befehls alle Quartal Erinnerung thun solte.

Num. 23. eod. anno.

Auch ist unterm dato den 18. April. dieses Jahrs

Jahrs ein gnädigstes schriftliches privilegium ergangen / daß alle Rath's-Personen / Stadt- und Schöppen-Schreiber / auch Professores bey der Universität / sambt der verstorbenen hinterlassenen Witben in Krieger's Zeiten aller würcklichen Einquartirung befreyet seyn solten.

Num. 24. eod. anno post 21. Sept.

Weiln aber nicht unbilllich / daß J. E. D. so wegen erhaltener stattlichen Victori, als wegen schleuniger Rettung der Stadt / mit einer unterthänigsten Real-Bezeugung möchte begegnet werden / als sind deswegen durch eine Collecta (darzu die Universität Verwandten 2000. Thlr. gegeben /) 25000. Thlr. aufgebracht / und deroeslbigen zu Bezeugung unterthänigster Devotion gehorsambst präsentiret worden.

Num. 25. An. 1633.

29. Mart. hat Magnif. Dn. Rector wegen dieser bösen Mordthat (an Wolf Penigken 27. Mart. verübet) das Consilium Professorum versamlen lassen / da denn anfänglich referiret worden / daß E. E. Hochweiser Rath über den Thäter / der doch actu studens wäre / hätte das peinliche Hals-Gericht ergehen lassen wollen. Weilen aber im Rahmen der Universität von dem Notario Academico darwider protestiret worden / hatte wol-gedachter Rath sich erkläret auch also zu registriren befohlen / daß solches auf Bitte der Universität zu Ehren auff diesesmal hinter-

H 2

bleiben

bleiben sollte. Die Universität ist damit nicht zu frieden gewesen / sondern beschlossen / daß man eine schriftliche Protestation einwenden / und bedünglich vortragen lassen sollte / daß dem Rath keines weges zustünde über einen Studenten peinliches Hals- Gericht zu halten / hätten es auch auff diesesmal nicht bittweise / sondern von Rechtswegen unterlassen sollen. Darneben ist dem Rectori trenlich untersaget worden / daß er mit gebührendem Eysen inquiriren / und solchen greulichen Mord mit höchstem Ernst straffen sollte / damit die Universität nicht eine Blutschuld auff sich laden möchte.

Num. 26. Anno eod.

15. Maji hat es geschneyet / und ist ziemlich kalt gewesen. Auch seynd der Universität und des Raths Abgeordnete in der Niclas-Kirchen auff der Sacristey zusammen kommen. Da denn Rathswegen proponiret worden / daß sie von dem allhier gehaltenen Chur- und Fürstl. Convent an bis hieher unerträgliche grosse Espesen aufwenden müssen. Ob sie nun zwar in ihrer igiten Rechnung dieselbige / als vom gemeinen Gut genommen / angesetzt: Hätten doch die Churfürstl. Herren Commissarii, der von Friesen / und D. Döring solche nicht wollen passieren lassen / sondern ihnen angedeutet / daß sie dergleichen Extraordinari Espesen jetzt und ins künfftige von gemeiner Bürgerschaft wieder einbringen / und darzu auch die Universitäts-Berwand-

wandten / sie hätten gleich Häusser oder nicht / ziehen solten. Dieses hätte E. E. Hochw. Rath der Löbl. Universität hiermit anmelden wollen: und begehrte demnach über dem modo contributionis mit ihnen sich zu vergleichen. Der Universität Abgeordnete haben dieses Anbringen mit Verwunderung angehört / darwieder alsobald solenniter protestiret / und es ad referendum angenommen. Als sie nun solches dem Consilio perpetuo hinterbracht / hat man sich gleiches Falls darüber verwundert / und zweien ihres Mittels an die Herrn Commissarios, ihre Meinung zu vernehmen / abgeordnet.

20. May haben der Universität Abgeordnete bey D. David Döringen sich angemeldet / aber eine schlechte Antwort erhalten / nemlich: Warumb E. Löbl. Universität sich nicht vorm Jahre mit dem Rath freundlich verglichen hätte? Es wäre nun zu lange gewartet / und nicht mehr res integra. Sie / die Commissarii hätten einen gnädigsten Churfl. Decisiv-Befehlich in Händen / derselbige müste / (wo nicht noch mit dem Rath mündliche Vergleichung geschähe /) nach dem Buchstaben exequviret werden. Darauff ist ein Consilium gehalten / und für gut erachtet worden / E. E. Hochw. Rath freundlich zu besprechen und zu fragen: was sie eigentlich von der Universität begehrten? Würde man sehen / daß sie ein unbillliches forderten / solte eine oder zwei Personen mit einer unterthänigsten

Supplication nach Hofe abgeschicket / und umb Schutz und Erhaltung der privilegien unterthänigst gebethen werden.

Num. 27 An. 1634.

3. Novemb. Wegen Ungleichheit der Einquartirung dieser zwo Compagnien sind mehr als 100. fürnehme Bürger / und unter solchen etliche Doctores, Magistri und andere Universitäts-Verwandten / auff der Herren Trinctstuben zusammen kommen / und an E. D. zu Sachsen einer unterthänigsten Supplication sich verglichen / in welcher sie die grosse Ungleichheit / und daraus entstehende unerträgliche Beschweruß angezogen und in höchster Unterthänigkeit gebethen / damit Churf. D. diese Last zu erleichtern / gnädigst befehlen wolten / daß die Raths-Verwandten / so nicht im Regiment / wie auch des Raths-Schreiber / ingleichen die Professores, so eigene Häuser hätten / und Bürgerliche Nahrung trieben / gleich andern Bürgern / welchen bißero die Last allein auffgebürdet worden / würrliche Einquartirung leiden und tragen sollten.

Darauff haben die Universität und der Rath / wie solcher Beschwerung abzuhelffen / und die Klagende gestillet und befriediget werden möchten / am 4. dieses ein Collegium gehalten / und dahin sich freundlich verglichen / daß nach der Wolfferdorffischen Anlage man von den Universitäts-Verwandten und Bürgern eine halbe

Con-

Contribution einbringen / den Reutern davon ein gewisses wöchentlich geben / und also die Last derer / so würckliche Einquartirung hätten / erleichtern solte.

Num. 28. eod. An.

23. Decemb. Johann Zöcklein von Rohmburg / Medicinæ Studiosus hat Geomatum Andream Steinichen / rheologiæ Studiosum vor dem Grimmischen Thor / vor der Fausterstochen. Folgendes Tages hat der Rath über den Thäter (so sich durch die Flucht aus dem Staube gemacht) das Peinliche Halsgericht halten lassen wollen: So aber wegen der Universitât eingewendeter Protestation nachblieben.

(3) Philosophica.

Lit. (a) sub fin. Anni 1571.

In diesem Jahr / Decano M. Johanne Cramero hat D. Simon Simonius, Organ Aristotelici Professor, bey der Philosophischen Facultât sich angegeben / und gebethen / daß man ihm eine Stelle in der Facultât einräumen wolte. Weiln aber solches Begehren wieder das Herkommen / und die Statuta Philosophica, ist es ihm abgeschlagen worden.

(b) An. 1587. in fin.

Aus den Actis Philosophicis ist zu befinden / daß bey geschעהener Reformation der Universitât zu Leipzig / der Philosophischen Facultât

cultat Gnädigst anbefohlen worden/ daß einer
ihres Mittels alles dasjenige/ so nicht allein im
Chur-Fürstenthumb Sachsen/ sondern auch an
andern Orten der Welt/ bevoraus im Heil.
Römischen Reich/ gedencckbarliches vorginge/
von Jahren zu Jahren fleißig aufzeichnen/ und
also Annales schreiben solte. Solche Annales sol-
len nicht in Druck bracht/ sondern schriftlich bey
der Facultät hinterleget/ und jährlich in Versam-
lung der gangen Universität verlesen werden. Ist
aber/ welches zu beklagen/ schlecht in acht genom-
men. Ist also Herrn D. Hieronymo Kromay-
ern P. P. auffgetragen worden.

(c) An. 1611. sub fin.

Weiln die Collegiaten des grossen Für-
sten-Collegii das unterste Auditorium reno-
viren/ und vom neuen mahlen / und die Philo-
sophische Facultät bittlich ersuchen lassen / daß
sie dazu etwas contribuiren wolten: hat solche
erstlich 50. Gulden und darnach etwas drüber
zu geben bewilliget: doch mit dieser ausdrückli-
chen Protestation, daß sie solches aus keiner
Schuldigkeit/ sondern aus freyem guten Wil-
len/ und auff bittliches Ansinnen der Herren
Collegiaten thäten. Acta Facult. Philos.

(d) Anno 1612.

Den 22. Februarii nach seligem Abster-
ben M. Johannis Neldelii, Glogoviensis, Or-
gani Aristotelici & Philosophiæ Practicæ
wohl verdienten Professoris, Collegiati und
Decem-

Decemviri, eines in allen 4. Facultäten gelehrten und vortreflichen Mannes / meines gewesenen lieben Præceptoris, hat ſich die Philoſophiſche Facultät zuſammen betaget / und nach reifſer Berathſchlagung gut befunden / daß ſolche zwei Profefſiones, weilen ſie beyde wichtig / und jede eine ganze Menſchen erforderte / hiñfür getheilet werden ſolten. Darauff man zur Wahl geſchritten / und zum Profefſore Organi M. Henricum Höpfnerum Lipsienſem, aber zum Profefſore Philoſophiæ Præcticæ M. Chriſtophorum Preibiſium Sprottaviẽſem einmüthiglich denominiret. Welches der Facultät judicium Churſt. Durchl. zu Sachſen nicht allein ihr in Gnaden gefallen laſſen / ſondern auch beyde denominatos gnädigſt confirmiret.

(e) An. 1618.

17. Octobr. M. Johannes Rhenius, Organi Prof. P. nachdem er zum Rectore des Gymnaſii zu Eiſleben beruffen worden / reſigniret ſeinen locum in der Philoſophiſchen Facultät: Und ob er zwar erinnert worden / ob er ihm das gebräuchliche Qvingvennium nicht vorbehalten wolte / hat er ſich doch darauff mit Nein erkläret / aus dieſer Urfach / daß er andern Jungen gelehrten Leuten an ihrer Wohlfahrt nicht hinderlich ſeyn wolte. Darauff iſt am 19. Decembr. der Autor horum Annalium, und zwar an einem zur Reception ſonſt ungewöhnlichem

Sage an M. Rhenii Statt in Facultatem recipiret und aufgenommen worden. Zum Professore Organico aber ist von E. Löbl. Facultät erwählet / und Churfl. Durchl. gnädigst zu confirmiren M. Johannes Müller unterthänigst vorgeschlagen worden. Indem man aber auff die gnädigste Confirmation mit Verlangen wartet / kömmt ein Churfl. Befehlich an die Universität / des Inhalts: Weilen nebst dem Erwählten auch andere mehr zur Profession sich angeeignet: Als begehrt E. E. D. gnädigst / es sollten Rector und Academia ihrer schuldigen Pflicht nach unterthänigst berichten / welcher unter solchen denominirten Personen zur verledigten Profession am tüchtigsten wäre. Weiln aber solches etwas neues / und den confirmirten statutis Philosophicis stracks zuwider: Als sind deswegen von der Philosophischen Facultät der Decanus M. Johannes Fridericus, und L. Philippus Müllerus nach Dresden abgefertiget worden / welche es endlich so weit bracht / daß auff anderweit gnädigsten Befehlich nicht allein der vorige Befehlich vom Rectore wieder abgefordert / sondern auch der erwählte Professor gnädigst confirmiret worden. Acta Philosophica hoc anno.

(f) Anno 1622.

30. Aprilis, hat eine Löbl. Philosophische Facultät dem Autori dieser Annalium zum erstenmal das Decanat zu verwalten aufgetragen.

(g)

(g) An. 1623.

30. Januarii hat E. Löbl. Philosophische Facultät auff einmal fünff und vierzig Magistros promoviret: Bey welcher Promotion zwey sonderliche Sachen sich zugetragen. Erstlich hat unter denen Candidaten einer sich gefunden/ Namens Johannes Goritzius Lipsiensis, Pfarrer zu Grünau/ welcher zwar den Grædum Baccalaureatus zuvor nicht erlanget / dennoch aber / weils seine Erudition und Geschicklichkeit nicht allein dem Decano, sondern auch den meisten Professoribus genug und überflüssig befandt war / ist er / dem heiligen Ministerio zu Ehren / mit den andern zugelassen worden. Da denn anfänglich der Decanus aufgetreten/ und nach einer kurzen Sermone ihn in Baccalaureum renunciiret: Nachmals hat der Pro-Cancellarius ihm nebenst den andern Licentiam conferiret / und endlich hat der Decanus sie sämtlich Artium bonarum Magistros & Philosophiæ Doctores promoviret. In promotione ist er der letzte gewesen; aber im herausgehen hat man ihm / wegen seines geistlichen Standes / die erste Stelle gegeben.

(h) sub epd. anno.

22. Octobr. Als M. Johannes Hartmann Gryphorinus Silesius Decanus war / ist von E. Löbl. Universität einmüthiglich dahin geschlossen worden/ daß jedem Professori Philosophiæ, damit er wegen in der Kripp- Zeit erlittenen
Scha-

Schadens eine geringe Ersetzung haben möchte / ein drey-monatliches Salarium extra ordinem ausgezahlt werden sollte. Welches / weiln es der Fiscus Facultatis wol ertragen kunte / auch also erfolget.

Paulò pöst.

9. Novemb. Auf Chursl. gnädigste Verordnung ist allhier bey der Löbl. Universität eine visitation vorgangen. Nach welcher Endung auf inständiges Anhalten der Theologischen Facultät denen Philosophis eine neue Beschwerde hat aufgebürdet werden wollen. Denn der Churs Fürstl. gnädigste Befehlich diese ausdrückliche Wort führete : Daß die Philosophische Facultät den Professorem Hebr. Lingvæ alsobald und ohne einige Widerrede in die Facultät aufnehmen / und ihn gleich andern Professoren ad perceptionem commodorum lassen sollte. Aber E. Löbl. Philosophische Facultät hat eine unumbgängliche Nothdurfft erachtet / darwider nnterthänigst zu berichten / daß solches 1. denen Statutis Philosophicis, welche nur von 8. Professoribus wüsten / stracks zuwider lieffe: 2. So wäre es auch der langen Observanz / davon fast undencklichen Jahren der Professor Hebrææ Lingvæ von denen Herren Theologis beydes erwahlet und besoldet worden / gänglich zuwider. Es würde auch 2. das Inconveniens darauff erfolgen / daß so ein Doctor Theologiæ, oder ein Minister verbi diese Profession verwalten möchte /

möchte / et ein Facultist bey den Philosophis seyn müſte: Da doch das dritte statutum gedachter Facultät dergleichen subjecta nicht zuſieſſe. Ja 4. hätten die Herren Theologi An. 1603. unterschiedliche rationes angeführet / warumb es nicht geſchehen könnte / daß der Professor Hebrææ Lingvæ denen Philosophis zugeeignet werden ſolte. Es wäre auch 5. nicht ungewöhnlich / daß einer eine Profession hätte / und doch in keiner Facultät actu seyn könnte / wie jeziger Zeit ſolches an L. Johann Höpfnern / und D. Blumelio zu erſehen. Man hätte auch à parte Philoſophorum die Schriſt / ſo vor 6. Jahren in dem Knopff des Thürmlein auff der Pauliner Kirchen geleyet werden / anziehen können / in welcher Hebrææ Lingvæ Professor M. Henricus Schwabenberger denen Professoribus Theologiæ zugeſetzt iſt.

Endlich haben beyde / die Theologiſche und Philoſophiſche Facultät in der Sacriſtey der Nicolaſ Kirchen ſich zuſammen betaget / und dahin ſich gütlich verglichen / daß den izigen Professore der Hebräiſchen Sprache M. Andreæm Graulium die Herren Philoſophi als ihren Collegam Nationalem, darzu er ſich auch gebührlich habilitiret / erkennen wolten: deſſen Nachſolgere aber / wenn ſie nicht auch zuvorn / als Nationales, ſich geſchiekt gemachet / geböreten ihnen im geringſten nicht zu. Doch erklärten ſie ſich aus Freundschaft und guter affection

Etion dahin / daß / so die rückständigen 2000. fl. aus der Donation Chur = Fürstens Christiani des Andern ausgezahlt werden solten / sie alsdann solche zu sich nehmen / und davon dem Professori Hebræo seinen Sold jährlich entrichten wolten / doch mit dem Bedinge / daß die Wahl solches Professoris allein bey den Philosophis seyn und bleiben solte. Darmit die Herren Theologi zu frieden gewesen. Acta Philosophica hoc anno.

(i) An. 1630.

17. Aprilis ist Decanus Facultatis Philosophicæ erwählet worden M. Wilhelmus Avianus ein gelehrter Mann / und stattlicher Mathematicus. Weilen aber er Rector Scholæ Thomanz war / und ratione hujus officii bey den Schul = Knaben / so oft Leichen mit der ganzen Schulen begraben worden / beyherzugehen / pflegete / welches honori Decanali nachtheilig zu seyn geachtet worden : als ist er freundlich erinnert worden / daß er die Zeit über / so lang das Decanat währete / solches abstellen / und so oft eine processio Academica vorfallen möchte / nicht im Schul-Hause / sondern im Collegio novo sich antreffen / und abholen lassen wolte. Welches er auch zugesagt und gehalten.

(k) An. 1631.

11. Octobr. ist bey der Philosophischen Facultat ein neuer Professor Poëtices erwählet / und Churfl. Durchl. zu gnädigster Confirmation

tion denominiret worden / M. Christophorus Bulxus, isiger Zeit Theologiae Doctor und wohlbestelter Superintendenten zu Witten/ mein fürnehmer alter und guter Freund/ an statt M. Johannis Stephani Verbessii, welcher sich an verwichenen Ostern weg heimlich davon gemacht / und man nicht erfahren können / wohin er kommen. Ist sonst ein gelehrter Mann/ aber zur Melancholey sehr geneigt gewesen.

IX.

Censura D. Joh. Hülsemanni.

Dem Churf. Sächß. Ober. Consistorial-Befehl de 4. Nov. 1659. wegen Lic. Schneiders MStum des andern Theils Leipziger Chronik / hab ich den 19. Nov. empfangen / und den 21. wieder dem Herrn Rectori zugesendet. Der Befehl de 12. Julii ist mir nie communiciret / noch meines Wissens dem Corpori Professorum publiciret worden/ darumb die Professores in Oberrn Facultäten zur Correction der ἀγωναίων Scholasticorum inferiorum nicht können angehalten werden.

Mein Rath ist / man schicke dem Autori sein manuscriptum wieder zurücke / mit Vermeldung / Academia werden Collectanea sine prämio censiren zu lassen nicht schuldig / wenn zumal die ἐξροδιωξία bey dem Abdruck andern ungeschicklich

geschickten Censoribus permittiret werde / wie bey der impression partis primæ geschehen ist.

So hat Autor non necessaria neqve utilia mit eingemischet / idiotas & viros non celebres attinentia. Ddd. de Amando Pfeiffer. Ibidem de patruī sui nativitate ejusqve filiis, & aliis incongruis, quæ ad Ephemerides & Calendaria privatorum pertinent. Item ἀλλοτρία. Cur Philosophi indignos candidatos cum dignis renuncient? Episcopi consiliariis indignum est. Cc. commendat se ipsum.

Consultum tamen, mandari cuiquam ex Jctis, re talia in præjudicium Academiae à Senatus oppidani ministris reformentur & sanentur.

Joh. Hülsemannus D.

X.

Loci Annalium, darauf vorhergehende Censura weist.

Sub Anno 1569.

30. Junii Amandus Pfeiffer / als er im Collegio Petrino pro Licentia in studio juris obtinendâ publicè disputiret / fällt aus zuge Schlagener Ohnmacht rückling von der Catheder.

17. Julii wird zu Leipzig geböhren Jacob Schneider / meines seligen Vaters ander und jüngster Bruder / welcher hernach ein Handelsmann /

mann / und in der vor diesem berühmten Bäck-
bischen Handlung Gesellschaft / auch Bier-
theils und Kramermeister allhier worden.

Von ihm seynd noch drey Kinder am Leben/
ein Sohn Gottfridus genannt / welcher in die-
sem Kriegs-Wesen viel lange Jahr gedienet / isz
bey der Raumburg einen Verwalter gleet:
und zwe Töchter / deren die erste Namens Fr.
Catharina / Herrn D. Michael Cronenbergeru/
jetzigen Stiffts-Cangler zu Zeitz / und Churff.
Sächf. Appellations-Rath vereblicht ist / die
andere aber Fr. Magdalena / hat sich zu Meis-
sen niedergelassen / und erstlich zwar Herrn Georg
Grübern zur Ehe gehabt / mit welchem sie einen
Sohn Paulum Jacobum gezeuget : isz aber
mit Hern Gregorio Höpfern von Leipzig / No-
tario publico , und und des Raths allhier im
Ehestand lebet.

Sub Anno 1481.

Aus fünffzehen / so sich Magistros promovi-
ren lassen wollen / wird einer im Examine als
untüchtig verworffen. Dieser wendet sich zum
Bischoff zu Wersburg / Thilone von Tritten/
welcher sich seiner annimmt / und der Philoso-
phischen Facultät ernstlich befiehlt / daß sie ihn
nebenst den andern promoviren solten. Von
der Zeit an ist geschehen / daß nebens gelehrten
Candidaten auch untüchtige und ungeschickte
bistweilen promovirt werden. Matricul. Phi-
losoph. 1. Das haben die Päbstischen Pfaffen
verursachet.

II. Theil.

3

XI.

XI.

Epistola D. M. G. p. t. Rectoris
Academ. ad L. Zach. Schnei-
derum dat. 1. Decemb. 1659.

Gottes Gnad und Seegen durch
Christum!

Wohl-Ehrenvester / Großachtbar / Hoch-
gelahrter und Hochweiser / insonders
Geehrter Herr und vornehmer Freund /
Nachdem aus eingehändigtem gnädigstem Be-
fehl ich ohnlängst verstanden / wie daß seine An-
nales Lipsiensis annoch allhier zurück seyn sol-
len / hab ich bey dem Actuário Academico als-
bald nachgefragt / und vernommen / daß selbiges
scriptum schon für guter Zeit wäre daselbst be-
gelegt worden vō dem Herrn Professore Histor.
M. C. F. F. nebst etlichen von ihm (auff Begehren
des damaligen Herrn Rectoris) auffgezeichne-
ten Puncten / die etwa bedenclich zu seyn ihm
geschienen. Worneben ein Memorial auch ge-
legen / darinn der Herr Professor seines Recom-
pensis erwehnet / weil er gleichwol zum andern-
mal solch weitläufftig opus durchsehen solle /
würde ja solche Mühe und Versäumnis von ihm
nicht umbsonst begehret werden / wiewol er kein
quantum hierbey determiniren wollen. Weil
nun auffgesetzte Puncten so beschaffen / daß theils
Ihre

Ihre Durchl. selbst / theils ansehnliche so Aderliche als Bürgerliche Geschlechter angehen möchten / etliches auch Academiam communem nostram matrem, und absonderlich auch Facultatem Philosophicam concerniret; Als habe ich solches copiren lassen / und meinen Großgünstigen Herrn hiermit zuschicken wollen / umb zu vernemen / was derselbe hierbey zu erinnern / und ob er in dergleichen bedenklichen oder der Academie sonderlich nachtheiligen Sachen vielleicht selbst ein Expediens an die Hand geben werde. Was Facultatem Philosophicam betrifft / hab ich für dñmal ob absentiam Domini Ex Decani nicht erlangen können: sol aber / so bald möglich / nachfolgen. Obgesetzte Puncten aber vermeine ich meines Orts so beschaffen zu seyn / daß derentwegen ohne sonderbare Weitläuffigkeit das Werck beschleuniget werden könne. Was hierneben den Recompens betrifft / verhoffe ich / wenn ohne das das Werck allhier verlegt und gedruckt werden sollte / könnte so denn der Herr Censor mit dem Drucker sich hierum vergleichen: wie ich denn vorlängst meines Orts gewünscht hätte / daß dieses seine Werck in den Druck befördert worden wäre. Bitte also / mein Großgünstiger Herr wolle diese moram, (weil sich niemand bey dem Actuario seither mag angemeldet haben /) nicht in Ungutem ausdeuten / mich auch mit nächsten seiner Meinung halben berichten. Verbleibe im vorigen &c.

Dat. d. 7. Decemb. 1659.

J 2

XII.

XII.

L. Zach. Schneiders Antwort dar-
auff an D. G. dat. 13. Decemb. 1659.
praf. d. 17. Decemb.

Magnifice Domine Rector, Wohl-Ehr-
würdiger / Hochachtbar und Hochgelahr-
ter / insonders Großgünstiger Herr und
Hochgeehrter Patron / daß E. Magnif. mich
nicht allein einer schriftlichen Antwort / derglei-
chen biß anhero ich noch niemals erlangen kön-
nen / gewürdiget : sondern auch die vom Herrn
Professore Historiarum gemerckte puncta, wel-
cher wegen derselbige gemeinet / daß meine An-
nales Lipsiensis nicht könten approbiret wer-
den / großgünstig communiciret / daraus habe
Ew. Magnif. gegen mir wolgeneigte affection
ich mit Freuden vernommen / und es mit höch-
schuldigstem Danck erkennet : Habe daraus
bald anfangs ersehen / daß etliche wenige Erro-
res, welche doch von geringer importanz
seyn / und ohn mein Widersprechen leicht-
lich hätten corrigiret werden können / par-
tim meâ, partim transcribentis incuriâ in
die Annales mit eingeschlichen. Es hätte aber
deswegen (bevor aus weilen auff vorhergehende
freundliche Erinnerung ich dieselbige williger als
willig würde geändert haben /) weder die Cen-
sur mir versaget / viel weniger das Exemplar so
viel Jahr mir vorgehalten / und durch solche Ver-
züge

zögerung mein Verleger abgeschreckt werden sollen.

Darnach hab ich auch befunden / daß viel andere puncta, welche doch den Legibus Historiarum nicht allein nicht zu entgegen / sondern ganz und gar gemäß seyn / als corrigenda vel delenda sind ausgesetzt worden. Solche nun zu handhaben und zu vertheidigen / habe ich eine kurze Antwort abgefaßt / welche beyliegende ich zugleich mit übersende / der ungezweiftesten Hoffnung lebende / es werde so wol E. Magnif. als eine ganze Löbl. Universität solche in allem Guten aufzunehmen / und damit gar wol zu frieden seyn können. Und bin des nochmaligen Erbietens / auff ihr freundliches erinnern noch eines oder das andere zu ändern / oder ganz zu lösen / so sie es andeuten werden / daß sie mich pro obstinato zu halten keines weges Ursach haben sollen.

Daß aber E. E. Hochw. Rath zuvor / und hernach erst einer Löbl. Universität meine Annales zur Censur sind gegeben worden / daran hat allein der Buch-Drucker Schuld / dem ich den Verlag und auch die Censur zu bestellen anheben gestellt / und weiß ich gar wol / daß E. Löbl. Universität wolgemeldten Rath dieses Falls verzeuget. Wie auch derselbige mein Verleger das Honorarium pro Censura hätte entrichten sollen / würde es auch Zweiffels ohne gethan haben / wenn nicht der Herr Cenfor die Censur

verzögert / und ihm ausdrücklich angedeutet / daß er das Werk nicht approbiren / und E. Löbl. Universität / daß es in Druck gebracht würde / keines weges zugeben könnte. Daher denn der gute Mann vom Verlag / den er mir schon schrift- und mündlich zugesaget / gang und gar ist abgewendet worden. Wäre ich also mehr befügt bey dem Herrn Censore meines interresse und erlittenen Schadens zu erholen / als daß er bey mir ichtwas sollte zu fodern haben. Werde aber doch / so bald die Annales unterschrieben mir ausgeantwortet / oder von E. Hoch- Ehrwürdigen Obern Consistorio approbiret worden seyn / und ich einen andern Verleger erlangen werde / dahin bedacht seyn / damit von dem künftigen Verleger dem Herrn Censori gebührende satisfaction geschehen möge.

Im übrigen ist an E. M. mein unterdienstliches Bitten / dieselbige wollen einer Löbl. Universität / *præmissâ salutatione officiosissimâ* diese meine Erklärung unbeschweret hinterbringen / und dahin es großgünstig vermitteln helfen / damit beyden den ergangenen gnädigsten Befehllichen unterthänigste parition ehest geleistet / und angedrohte andere Verordnung / so einer Löbl. Universität schimpflich fallen möchte / abgewendet werden möge. Verbleibe nächst Empfehlung zu Göttlicher Allmacht Gnaden-Schutz.

Weissen am 13. Decemb. A. 1659.

XIII.

XIII.

L. Schneideri Defensio contrà cen-
suram Professoris Historiarum.

Kurze Beantwortung der ausgesetzten
Puncten in meinen Annalibus
Lipsiensibus.

Sind unter andern drey Canones,
welche / so ein Historicus in acht nimpt/
thut er seinem officio ein Genüge / und
kan von niemand billich getadelt werden.

Canon I. Historicus Veritati
studeto.

Darwider aber vermeinet der Herr Censor,
habe ich nicht nur ein sondern vierzehnenmal ge-
handelt/Als:

I. Num. 28. Daß ich den Stern/ der im O-
ctobr. anno 1604. erschienen/ einen Cometen ge-
nennet / da es doch stella nova gewesen. Sol-
ches gestehe ich gerne / kan es auch wol leiden/
daß es corrigiret werde / doch nicht nach des
Herrn Censoris Meinung / daß solcher in ser-
pentario, sondern im sagittario erschienen.

II. Num. 32. Hätte ich meinen seel. Vater
Seniorem Nationis Misnicæ genannt / so er
doch nicht gewesen. Aber/ daß er es gewesen/ be-
zeuget Herr D. Polycarpus Lyserus in der Reichs-
Predigt / so er meinem lieben Vater zu letzten
Ehren gehalten / und in offenen Druck gegeben.

3 4

III. Num.

III. Num. 34. Habe ich unsers gnädigsten Chur-Fürstens Christ-mildester Gedächtniß mit keinem Wort gedacht / sondern nur in genere geschrieben: Mit Einwilligung so wol der Welt- als Geistlichen Chur-Fürsten / damit ich denn auff die Majora gesehen / weil dazumal die meisten vota der Chur-Fürsten auff den Herzog zu Beyerern gefallen. Und ob zwar unser gnädigster Chur-Fürst auff diesen Tag mag contradiciret haben / haben Seine Durchl. doch nochmals auff dem Collegial-Tag zu Mühlhausen Anno 1627. ihren consensum dazu gegeben.

IV. Setzet der Herr Censor diese Wort: Wäre die Lausitz An. 1623. dem Churfl. Hause zu Sachsen übergeben worden/wie hätte es denn erst An. 1638. (sol aber heißen 1636.) geschehen können? Ref. An. 1621. hatten Churfl. Durchl. die Lausitz / als einen Pfand-Schilling überkommen/ aber An. 1636. ist sie ihr eigenthümlich und erblich abgetreten worden. Damit es aber desto deutlicher seyn möge / können die Wort An. 1623. also gesetzt werden: durch darzu verordnete Commissarios sind beyde Marggraffschafften / Ober- und Nieder-Lausitz Churfl. Durchl. zu Sachsen zu einem würclichen Unterpand eingeräumt werden.

V. Num. 39. Hätte der Herr Censor leichtlich erachten sollen / daß es ein sphalma graphicum sey / und 24. heißen solle. Denn wer sollte doch so kindisch gefunden werden / daß er gläuben

ben sollte / es wäre an einem solchen Feste einige
peinliche Execution jemals werckstellig gema-
chet worden?

VI. Num. 41. Ist es dergleichen Error, und
sol heißen: und absonderlich die Vorstädte.

VII. Num. 42. Ist es ein ebenmäßiger Er-
ror, und ist mir wol wissend / daß der Herr Cans-
ler zu Wurzen / nicht Christian / sondern Daniel
heisset.

IX. Habe ich mit meinen Augen mehr als
einmal gesehen / daß der Herr Obriste und Com-
mendant zu Leipzig / der von Brandorff sich A-
dolph Augustin eigenhändig unterschrieben
zweiffelte nicht / er werde ja seinen Nahmen selbst
am besten gewußt haben.

IX. Num. 50. Wie sol der Herr Censor wis-
sen / daß in der Wind-Mühlen-Gassen bey die-
ser Belägerung zweymal Feuer auskommen/
einmal am 30. Januarii, welchen Brand der O-
brist Lieutn. vom Schloße mit Spreng-Kugeln
angezündet. Darnach am 9. Februarii, welches
Feuer der Feind angeleget. Dahero auch die un-
serigen das Feuer zu löschen / und den Feind ab-
zutreiben aus der Stadt einen starcken Ausfall
gethan.

X. Num. 51. Daß am 8. Novemb. An. 1642.
der Feind die Schanze vor dem Thomas- und
Barfüßer-Pfortlein angefallen / und die Besa-
zung heraus gejaget / ist ungezweiffelt wahr / ob
sie aber schwach / und nur mit 10. Mann / oder

355

starck

starck besetzt gewesen / habe ich mit keinem Wort gemeldet.

XI. Num. 52. So ist auch nichts daran gelesen / ob der Feind die Mühl-Steine ganz oder stückweise in die Stadt / und ins Schloß gespiet habe. Unläugbar ist es / daß er Granaten von 4. Centnern / und Steine von 2. Centnern und drüber habe eingeworffen.

Nun komme ich auff die Puncta / so E. Löbl. Universität betreffen sollen.

XII. Num. 19. Daß solches / was ich von der grossen Orgel im Paulino geschrieben / nicht fabulos, sondern wahr sey / beweiset ein Zettel von Pergement / mit vielen Worten und aber gläubischen characteribus bezeichnet / welcher in der grossen Pfeiffe an der linken Seite der Orgel gefunden / und den Herren Decemviris, Rectore Magnifico Dn. M. Andreâ Corvino ist eingehändiget worden / und vielleicht noch vorhanden seyn mag. So hat auch eben dieses Herr D. Tobias Heidenreich in seinem Chronico Lipsiensi p. 372. als ein bezaubertes Werck / in offenen Druck gegeben / welches Chronicon von E. Löbl. Universität ist censiret und approbiret worden. Woher kömmt es denn / daß bey mir fabulos seyn muß / was bey einem andern / als wahr / ist admittiret worden?

XIII. Num. 20. Setzet der Hr. Cenlor diese formalia: Prandium loci dubitatur, an sit necessarium? Qvis quaso necessarium dixit? Ego certè non.

XIV.

XIV. Num. 26. Ist es denn so viel daran gelegen (quoad poenam) ob einer erstochen / oder zu todte gehauen werde? Ich lasse dem Herrn Censori den tödtlichen Hieb / und bleibe bey dem Stiche / biß ich eines andern überführet werde.

Bisshero hab ich die Warheit meiner Annalium gerettet.

Canon II Historicus res verè gestas, prout gestæ sunt, narrato: Rectene, iustæ, laudabiliter, an secus gestæ sint, susque deque habeto.

Dieser Canon ist nicht allein in allen weltlichen Historien / sondern auch in der Heil. Schrift selbst gegründet / als in welcher so wohl schändliche als löbliche Thaten aufgezeichnet zu finden. Thut demnach ein Historicus seinem Ampte ein satissames Genüge / wenn er beydes / was recht und unrecht geschehen / ungescheuet erzehlet / und lässet es diejenigen verantworten / die es gethan haben. Wäre nun etwas geschrieben / daß einem oder dem andern zu nahe / unreputirlich und præjudicirlich seyn möchte / hat solches nicht der Historicus, sondern der / so es gethan / zu verantworten. Und mit demselbigen hat es auch der / dem es nicht reputirlich / sondern præjudicirlich ist / anzusechten.

Aus diesem Fundament fällt alles dahin / was der Herr Censor Num. 13. 14. 33. 35. 37.

38.

38. 40. 43. und in denen E. Löbl. Universität
angehenden Puncten Num. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.
10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 21. 22. 23.
24. 25. 26. notiret und bemercket hat.

Auff etliche derselben / weilen es die Noth-
durfft erfordert / muß ich insonderheit antworten.

I. Num. 13. Ist Chur-Fürst Durchl. die Be-
gnadung eines Mörders im geringsten nicht prä-
judicirlich: sintemal dadurch dero freye Macht
und Gewalt / auch über Todes-Straffen zu di-
spensiren / bestätigt wird.

II. Num. 32. Muß das Wort Grausamb
nicht auff Käyserl. Maj. sondern auff die Con-
demnatos gezogen werden / welchen es freylich
ein grausames Leiden / wie auch denen Specta-
toribus ein grausames spectacul gewesen.

III. Num. 35. Hab ich zwar geschrieben / daß
den gnädigsten Befehlich E. E. Rath hinterhal-
ten / aber solches factum im geringsten nicht ge-
billichet.

IV. Num. 38. Wer hat jemals statuiret (ich
traun in meinen Annalibus nicht) daß der Was-
ser-Wirh wegen eines falschen Eides gestor-
ben?

V. In den Academischen Puncten Num. 2.
ist das daselbst angezogene Compactatum vor-
längst / nicht zwar von D. Müllero, wie der Hr.
Censor referiret / sondern von D. Colero in of-
fentlichen Druck bracht worden. Frustrâ ergo
quæritur, ob es zu drucken sey? Ich möchte
wün-

wünschen / daß des weit- und Welt-berühmten
J.Cti Herrn D. Benedicti Carpzovii, Churfl.
Sächß. Hoch-wohlbestellten geheimbten und
Appellation-Rath 2c. Consistorialia der Hr.
Censor lesen möchte: Hilff GOTT! Von wie
vielen E. Löbl. Universität angehenden Dingen/
würde er doch zu fragen haben/ ob es zu drucken?
Über post festum, und also vergeblich.

VI. Num. 13. Schreibet der Herr Censor,
daß aus Erhöhung des Werths der Ziegel auch
die Steigerung des Bieres Ungeldes herkom-
men sey. Ich meines Theils sehe keine Conse-
quentiam. Und hätte nach meiner Einsicht viel
mehr das contrarium geschlossen also: Hat E.
E. Rath die Ziegel erhöht / und dadurch dem
Fisco Civitatis gerathen: hätte er dagegen an
dem Biers Ungeld wol etwas schwinden lassen
können.

VII. Num. 22. Hindere ich gar nicht/und kan
wol geschehen lassen / daß der Censor Anregung
thue / damit dieser gnädigste Befehlich von E.
Löbl. Universität urgiret werden möge.

IIIX. Num. 23. Welches auch in den gemei-
nen Puncten Num. 41. gereget wird / mag wol
von E. E. Rath etwas gelöscht seyn / was es
aber seyn mag / kan ich nicht wissen / weil mein
Exemplar manuscriptum mir biß dato vorge-
halten wird. Qvo jure quâve injuriâ, equi-
dem nescio.

IX. Num. 24. Daß E. Löbl. Universität zu
Erfül-

Erfüllung deren Ihrer Ehrl. Durchl. unterthänigst gewilligten 25000. Thlr. 2000. Thlr. hergegeben / ist mir wol wissend / ob es aber aus Willkühr / oder aus Schuldigkeit geschehen / setze ich nicht / weiß es auch nicht. Aber eine Löbl. Universität kan den Herrn Censorn dieses Zweifels am besten benehmen.

X. Num. 26. Von dieser Anmuthung / wie es eigentlich damit bewandt / kan der Herr Censor gleichesfalls gute Nachricht erlangen / wenn darnach zu fragen ihme nicht beschwerlich ist.

Canon III. *παρρησιας* esto, adulator nemini.

Es ist ausser allen Zweifel / daß Veritas ac *παρρησια* duo historiarum fulcra seyn / und von den Historien alle Hypocrisin, Liebkosen / und Schmeicheley gang und gar ausschließen. Solcher Freyheit zu reden und schreiben / hab ich auch mich in meinen Annalibus beflissen / und dahero nicht allein

I. Meinen billichen Eyffer wieder Bürgermeister Nauschern / als einen abgesagten Feind aller Gelehrten Num. 8. spüren lassen / sondern / auch Num. 36. die Ripper und Wipper / als schädliche Leute und gottlose Bösewichte nach ihren Farben beschrieben: Wil auch nicht hoffen / daß ein ehrliebender Mensch solche Landedsbetrieger in sein Patrocinium nehmen wird.

Denn

Denn eben sind dieses die Leute/ welche durch ihren schädlichen Betrug viel ehrliche Leute um das ihrige gebracht/ und verursachet/ daß mancher an statt schwehres/leichtes annehmen/ und dagegen leichtes mit schwerem Gelde bezahlen müssen. So habe ich auch aus eben dieser den Historicis zustehenden Freyheit

II. Etliche die übel gethan / und deswegen zu verdienster Straffe gezogen worden/ mit Namen genennet/ und darinn so wol der H. Schrift/ als allen andern alten und neuen Historicis nicht unbillig gefolget. Denn was wüsten wir sonst von des Mose Mißtrauen / von Saulis Tyraney und Ungehorsam / von Davids Ehebruch/ und Todtschlag/ von Sardanapali Uppigkeit/ von Alexandri Magni Trunckenheit / von Neronis Grausamkeit &c. wenn es nicht in der H. Bibel/ ingleichen von Herodoto, Curtio, Svetonio, und andern Scriptoribus mit Beysetzung der Namen wäre aufgezeichnet worden. Man sehe an die recentiores hujus & superioris sæculi Historicos, sonderlich Qvicciardinum, Sleidanum, Thuanum, Buchananum und andere/ oder auch den neulich in Druck ausgegangenen Teutschen Florum, so wird man befinden / daß diese sampt und sonders weder Pápste / Káyser/ Könige/ noch andere hohe Potentaten geschonet/ sondern ihre Fehler/ Laster/ und Unthaten/ frey öffentlich erzehlet/ und ihre Namen ungeschueet hinzugesetzt. Und sind doch deswegen in keine

Ungna-

Ungnade kommen / oder angefeindet worden. Haben nun so vornehme Potentaten die Wahrheit aus Heroischem Gemüth leiden und vertragen können / was wolten doch niedrigen Stands Personen sich offendiret finden / wenn man eines oder des andern ihres Nahmens und Geschlechts Unthaten / und darauff erfolgte wolverdiente Straffen erzehlet / und den Verbrecher mit Namen nennet? Denn solches geschieht nicht dem ehrlichen Geschlecht zu Unehren / sondern allein den Bösen zur Schande / und damit andere an ihrem Exempel sich zu spiegeln habe mögen. So wenig es nun den heiligen guten Engeln eine Schande ist / wenn wir den Satan / welcher auch ein guter Engel und ihres Geschlechts gewesen / einen Erzbüßner und Mörder von Anfang her zu nennen pflegen: Also und noch viel weniger kan es einem fürnehmen Geschlechte zur Schmach gereichen / ob ein böser Mensch von ihnen ausgehet / und mit seinen Lastern beschrieben wird. Und damit ist alles zur Genüge beantwortet / was Herr Censor Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 17. 19. 20. 23. 24. 26. nicht zu drucken vermeinet.

Herrn M. Georgii Weinreichs Schwermuth betreffende / Num. 21. ist ihm solche mehr zu Ehren / als zur Schande angeführet worden / beboraus / weiln er solche Krafft des heiligen Geistes ritterlich überwunden. So wird auch in gemein Tentatio für ein nothwendig Stück

dig Stück eines vollkommenen Theologi gehalten. Endlich mein hergklich Votum, so ich Num. 18. und 22. hinzugesetzt / wäre solches zu der Zeit / da ich die Annales nach Leipzig geschickt / nicht vergebens gewesen / weils seine Chur-Fürstl. Durchl. höchstseeligsten Andenkens noch am Leben gewesen: aber daß es nunmehr umbsonst / hat der Herr Censor mit seiner Verzögerung verursacht. Und so viel habe ich in Eil auff bemerckete Puncta hiermit kurglich antworten sollen und wollen.

Meissen am 12. Decembris
Anno 1659.

L. Zacharias Schneider.



II. Theil.

Re. Müller Der

Der

Sechste Monath.

In übernatürlichen Dingen/
die wir nicht genau und deutlich
begreifen / ist es besser und löblicher sein
Judicium zu suspendiren / als aus Af-
fecten eine von zweyen einander wie-
dersprechenden Meinungen be-
haupten wollen.



Denn zu Anfang die-
ses andern Theils erzehl-
te Historie von einem
Mann der im Schlaf
Antwort gab auff aller-
ley Sprachen / ist aus
des berühmten Französichen Scribenten
Monsieur de la Mothe le Vayer seinen
gemischten Sendschreiben genommen / derer
Version in das deutsche ich unter meines
seel. Vaters MSCris gefunden / und sie
destwegen so gut als ich sie gefunden/gegeben/
tiewohl nicht zu läugnen / daß sie etwas har-
te

te und gezwungen ist / und wohl besser hätte
seyn können. Es ist sonst bekant / daß besag-
ter Autor unter denen Secten derer heuti-
gen Philosophen auff die Sceptische ge-
fallen / und dieselbige durchgehends in seinen
Schriften recommendiret / wiewohl Es
allenmahl dabey ausgedungen / daß diese Secte
nicht weiter gebraucht werden solle / als in
Philosophischen Dingen / und daß man in
der Theologie durchaus kein Scepticus
seyn müsse; maßen er denn auch in gegen-
wärtigen Brieff p. 30. solches wiederbohlet.
Nun will ich Ihn hierinnen weder tadeln
noch loben / wiewohl wenn man per com-
parationem reden wolte / vielleicht mit leicht-
er Mühe dargethan werden könnte / daß er
hierinnen nicht schlimmer behandelt als etli-
che der alten Väter / die des Plato; die Peri-
patetici, die des Aristoteles; die Gassen-
disten / die des Epicurus; und die Herren
Cartesianer, die ihres Cartesii aus dem De-
mocritus, Plato und andern Heydnischen
Philosophen zusammen geraffte neue
Weisheit mit der Heiligen Göttlichen
Schrift / das ist / Belial mit Christo zu
vereinigen sich angelegen seyn lassen. Zum
wenigsten ist mir seine Meinung nicht

alleine sehr vernünftig / sondern auch dem Christenthum nicht zu wieder geschienen / weñ er pag 31. geschrieben / daß man in dergleichen Materie als diese ist / davon Er gehandelt / am besten thue / sein Judicium zu suspendiren ; und gebe ich einem jeden unpartheyischen Leser selbst zu bedencken / ob es nicht auch rathsam sey / ein gleiches bey denen heut zu Tage unter uns häufig vorkommenden Exempeln zu thun / da nemlich unterschiedene Personen gleichsam als in einem unempfindlichen Schlaf fallende / indem selbigen viel wunderliche Sachen / die über Ihr ordentliches natürliches Vermögen sind / theils in prosa , theils reimweise reden / und die zum wenigsten in so weit mit dem Exempel des le Febvre überein kommen / daß Sie wie jener p. 6. wenn sie wachen als schlaffende / und wenn sie in einen solchen Schlaf sind und solche Dinge thun / als wachende aussehen. Man muß zuvörderst den Zufall des Leibes und seiner Gliedmaßen von denen Wirkungen der Seelen bey diesen unempfindlichen Zustände des Leibes wohl entscheiden / denn es wird nicht so wohl von jenen als von diesen gefragt ; und

und ist also auff die Frage am wenigsten geantwortet / wenn ich den Zustand des Leibes / es heisse nun derselbe eine Krankheit / Cataleptis, oder sonsten) zu benennen weiß; so wenig als es vergnüget / wenn ich gewiß bin / daß die Februe geschlafen und nicht gewachet; Sondern es ist die Frage / was dasjenige sey / daß bey solchem Zustande so ungemeyne Wirkungen verursacht / und wer gestehen muß / daß er solches nicht wisse / der muß auch billich gestehen / daß er nicht wisse wie die Frage zu beantworten sey.

Es finden sich zwar wohl drey Wege / aus welchen die Beantwortung der Frage scheinet müssen hergenommen zu werden. Den entweder thut die Seele des Menschen solche Dinge aus ihrem eigenen Wesen / und so ferne sie durch die Unempfindlichkeit des Leibes in einem weit freyerern Zustande ist als sonst (welcher dannenhero / weil er ganz von der gemeinen Verbindung der Seele mit dem Leibe entschieden ist / nicht unfähig unter die übernatürlichen Dinge gezehlet werden mag /) Oder aber es würde die Seele so dann durch die Kräfte eines Geistes / der vermögender ist als sie / angetrieben; Und

150 In Dingen die man nicht verstehet/
weil wir Christen nur von guten und bösen
Geistern wissen / so müste es billig in diesem
Fall entweder der Teuffel oder ein Geist
Gottes seyn/ der an diesen Wirkungen Ur-
sache ist. Aber hiermit ist die Sache noch
lange nicht ausgemacht/ sondern ich muß wis-
sen / welche von diesen dreyen eigentlich die
wahre Ursache sey? Wer will nun aber solches
thun/ und wer ist derjenige / der sich mit Be-
stande der Wahrheit rühmen könnte / er habe
den rechten einzigen Weg getroffen. Denn
1. welcher Philosophus unter unsern jetzi-
gen Philosophis verstehet das Wesen der
Seelen? Des Plato, Aristoteles, Epi-
curus und Cartesius Meinungen von dem
Wesen der Seelen sind entweder mit hand-
greifflichen Irrthümern / oder mit einem
schädlichen Giffte der Heydnischen Philoso-
phie behaftet / und diejenigen alle mit ein-
ander/ die von diesen Secten sich für Christli-
che Philosophos ausgeben / besitzen eben
des wegen den leeren Nahmen / weil sie die
Heydnische Philosophie zum Grunde ih-
res Christenthums legen / und mit der Thor-
heit derselbigen die Göttliche Geheimnisse
und alle Geistliche Dinge. ausmessen wol-
len.

len. Sind sie nun hierzu ungeschickt / daß sie den edelsten Theil von sich selbst nicht kennen / so prahlen Sie wohl aus höchsten Unverstand / und plappern nichts als leere Buchstaben her / wenn Sie von Gottes Geist und dem Teuffel reden. Das Reich Gottes un sein guter Geist ist in uns / und der Teuffel würcket in denen Kindern der Verdammnis. Wer Gott nicht in sich fühlet / fühlet auch den Teuffel nicht ; und wer die Wercke des Fleisches thut / der ist ein Lügner / wenn Er gleich nebst tausend Beygehülffen schweren wolte / daß Er Gottes Geist kennete. Wie will aber nu derjenige von dem Zufall eines andern Menschen urtheilen / ob seine Seele durch Gottes Geist / oder durch den unreinen Geist getrieben werde / wer in einen solchen Zustand ist. Gesezt aber es begreiffe ein Mensch den Geist Gottes in sich / er begreiffe auch die Würckungen des Satans / die dem Geist Gottes in Ihme widerstreben ; so ist es doch nicht alsobald so leichte / die Würckungen des Satans und des guten Geistes auch so fort in andern zuerkennen. Es gibt auch in dem wahren Christenthumb unterschiedene grade , und ich würde vermaßen

handeln/wenn ich einen andern Menschen beurtheilen wolte / der in seinen Thun und Wandel nicht schlimmer wäre als ich / und ich solcher Gestalt nicht wüßte / ob er in einem höhern Stand des Christenthumbs als ich sey oder nicht. Der Teuffel ist ein Tausendkünstler / und kan sich auch in einen Engel des Lichts verstellen / die einfältigen und anfangenden Christen zuverleiten: Wiederumb sind Gottes Würckungen unendlich / und Er hat sich keine Maasse noch Ziel gesetzt / daß Er einen Menschen wie denn andern aus dem Reiche des Satans zum Christenthumb bringen müsse.

Hieraus folget nun offenbahr / daß ein jeder Mensch am besten thue / daß er in Furcht und Zittern auff sich selbst acht habe / und sich prüffe / ob sein Herz fleischlich oder geistlich gesinnet sey? Ist jenes / so ist er ungeschickt / von dergleichen Fällen zu urtheilen. Ist dieses / so wird er doch viel Schwachheiten bey sich finden / und also Ursache genug haben / daß er weder zur rechten noch zur linken weiche / das ist / daß er weder seinen Bruder verdamme / und vor einen Werkzeug des Teuffels ausgabe / noch so fort denselben als
ein

einen recht Göttlichen Menschen ausruße /
und seinen Exempel einzig und alleine fol-
gende / sich nur eine Haar breit von dem hei-
ligen Evangelio und der Richtschnur des
Göttlichen Wortes abführen lasse ; sondern
er kan nicht löblicher thun / als wenn Er den
Finger auff seinen Mund leget / und in der
Demuth und Stille bey dergleichen Zufäl-
len den Ausgang erwartet.

Ich habe bißhero selbstn wahr genom-
men / wie bey sothanen Zufällen eines Theils
der Affect einer übereynden Liebe schwache
Christen / anderes Theils aber ein fleischlicher
Haß Heuchler und Maul = Christen verleitet
habe. Etliche sind zugefahren / und haben
bey dergleichen Fällen / alles was einen ziemb-
lichen Schein Göttlicher Wirkungen ge-
habt / alsobald für den Geist Gottes ange-
nommen / aus solchen Menschen wahre Pro-
pheten gemacht / und auff sothane überna-
türliche Reden mehr / als auff den Geist Got-
tes in Ihnen selbst gesehen / da doch bey derer
etlichen der Ausgang nicht lange hernach ge-
zeigt / daß Sie zum wenigsten grosse Ursa-
che bekommen / an ihren vorgefaßten Mei-

R 5

nun-

154 In Dingen die man nicht verſtehet/
nungen zu zweiffeln/ auch wohl gar in ſtarcke
Verſuchungen dadurch gerathen.

Wiederumb iſt einige Zeit her der gröſte
Hauffen fleiſchlich geſinneter Leute zugeſah-
ren/und hat ohne Grund über ſolche Leu-
te geſchrien/ als wenn ſie vom Teuffel beſeſſen
wären/ da doch der Augenschein es gewieſen/
daß ſolche Splitter-Richter wegen ihres
offenbahren Ehrgeizes / Geldgeizes und
wollüſtigen Lebens viel härter durch die
Bande des Satans gebunden geweſen / als
man von denenjenigen / die beurtheilet wor-
den / ſagen können / und daß Sie ihre Mey-
nungen durch Schlußreden der falſch be-
rühmten Kunſt/ vor denen der Apoſtel ſo ernſt-
lich warnet / zubehaupten getrachtet. Ja
man hat es zuweilen noch gröber gemacht /
und gang unvernünfftig und unchriſtlich das
Werck zu heben getrachtet / wenn man in ei-
ner Verſammlung / da der mehrere Theil voll
Zorn/ Zanc/ Hochmuth/ Betrug/ Geiz und
andern fleiſchlichen Lüſten angefüllet und auf-
geblaſen / dieſes Werck per majora vota
zu heben getrachtet. Es iſt dieſes eine gang
unanſtändige / und einem Evangelischen
Chriſten ungeziemende Weiſe. Wenn die
Pa-

Pap sten dergleichen vornehmen / so ruffen wir Evangelische ins gesambt / es sey unchristlich ; Wenn aber der Anti - Christ in unsern Herzen uns antreibt / unsern Bruder also zurichten / da es ist gar löblich / und trotz mache sich einer an Joab. Ich weiß ja wohl daß auf dem Concilio Nicæno diese Methode auch gebraucht worden / aber nichts desto besser. Ich weiß auch wohl / daß diese Methode von einem Papisten / der ohnlängst die Historie des Nicænischen Concilii nebst dessen Actis in Französischer Sprache beschrieben / hoch geachtet worden / und daß er dadurch die Methode , die man in Frankreich gegen die Reformirten gebrauchet / canonisiren wollen. Und ich möchte wohl wissen / was unsere pluralisten den Papisten zur Antwort geben wolten / wenn Sie nicht gestünden / daß dieser modus die gerechte Sache der reinen Lehre für denen Arrianern stinckend gemacht / und daß die Pluralisten zu Nicæa fleischlich gesinnete Zäncker / (die nach Anleitung der Historie sich mehr darum bekümmert / wie sie einander selbst auff das härteste verklagen / als denen Arrianern Widerstand thun möchte / so gar / daß Constantin

stantinus ihre unchristlichen Suppliquen verbrennen müssen / und insgesambt mit ihren Vocis nicht vermögend gewesen / einen Heydnischen Philosophum einzutreiben / sondern diese Ehre einem armen / schlechten / einfältigen und demüthigen Lāyen zu ihren ewigen Spott überlassen müssen. Ita multum interest, an bona causa bene , an male defendatur. Aber hiervon zu andern Zeiten vielleicht ein mehrers.

Allerhand Anmerckungen / Annales und Res Academicas betreffende.

ES möchte viele wundern / warumb ich die Acta Schneideri Annales Lipsiensis betreffende hier beyfügen lassen / weil selbige viel Bogen eingenommen / und doch von dem scopo gegenwärtiges Tractats ziemlich entfernet zu seyn scheinen. Allein dem dienet zu wissen / daß es mir im Deutschen am meisten an Vorrath mangelt / und was mir zugesendet worden / in Latein bestehet; Ich aber selbst verhindert worden / viele observationes in teutscher Sprache zu verfertigen. Ich bin aber auch der Meinung / daß diese acta von dem scopo, den ich
 mir

mir vorgeſetzt/ gang nicht entfernt ſeyn. Hät-
ten wir rechte Annales Lipſienſes, ſonder-
lich von denen beyden legten ſeculis, es wür-
de viel ad Hiftoriam Eccleſiaſticam bey-
tragen/weil nach der Reformation in Sach-
ſen und angehörigen Landen viel paſſiret/ wo-
rinnen Leipzig eine der vornehmſten Städte
iſt. Licentiat Schneider hat dieſe Annales,
wo mir recht iſt / in dem erſten Theil ſeiner
Chronick verſprochen; und wird daſſenhero de-
nen / die in Hiftorien dieſer Lande curioſs ſind/
nicht unangenehm fallen / die wahre Urſache
zu leſen / warumb ſolches nicht geſchehen / zu-
gleich aber die Zeiten bedauren / darinnen wir
leben / in welchem mit allem Effer gehindert
wird / daß die Nachwelt nichts wahres von
unſern oder Unſerer Vorfahren Thorheit er-
fahre / welches doch viel zu Erkantnuß der
Warheit / und zu Ablegung des præjudicii
authoritatis thut. Es würde uns trefflich viel
nugen / weſt wir gleichwohl von Ao. 724. biß
1673. hätten/ was merckwürdiges in dieſer be-
rühmten Stadt vorgegangen/ zumahl/ düncket
mir/ Hr. Schneider verſprochen / es beſſer zu
machen als Heydenreich. Der Hr. Cenſor
will

will sie zwar pag. 47. nicht pro annalibus halten / und allegirt denn locum Taciti Ann. XIII. 31. 1.

Nerone secundum, L. Pisone Consulibus pauca memoria digna evenere, nisi cui libeat laudandis fundamentis & trabibus qveis, molem Amphitheatri apud campū Martis Caesar adstruxerat, volumina implere: cum ex dignitate populi Romani repertum sit, res illustres annalibus, talia diurnis urbis actis mundare.

Ich will auch aniezo nicht streiten/ob Hr. L. Schneider nicht etliche Dinge in diese Añales gemischet / die wohl hätten ausbleiben können; Aber ich befinde / daß die allzu scharff gehaltene censur denen requisitis Annalium noch mehr zuwider/ und daß von denen rebus illustribus nichts übrig bleiben wird/ wenn ein Censor über die Annales kömmt / und die merckwürdigsten Dinge auststreichen will / unter dem Vortwand / es wären etliche geheimbde auch theils verdächtige Sachen darinnen/ welche die Universität weder approbiren noch divulgiren lassen könte / und trüge
man

man Bedencken/ das Exemplar wieder zu geben. (vid. p. 37. 38.) Wenn man bald urgiret: Dieses möchte die Herren Theologos verdriessen / bald / das haben sich die Herren Schöpffen anzunehmen (vid. p. 49.) wenn man in der censur hangreifflich die affecten spüren läffet/ (vid. pag. 51. n. 30. 32. p. 55. n. 52. p. 57. n. 14.) wenn man allerdings denen Rippern auch nicht will wehe thun lassen/ (p. 52. n. 36.) Wenn Taciti Annales und Historiæ in solcher Censurum Hände gerathen wären/ was würden sie wohl haben stehen lassen? Weil demnach unsere Zeiten immer schlimmer werden/ so hat man leicht zu vermuthen / daß man sich bey ißiger Zeit recht-schaffener Annalium noch weniger getrösten kan / weil man schon vor 30. Jahren Schneideri Annales so gehindert / und ich mich noch wohl entsinne / was für etliche wenig Jahren/ als ein guter Freund Peifferi Lipsiam publiciret / von unterschiedenen für Hinderungen gemacht worden. Ich weiß wohl / daß schon eine geraume Zeit an denen Annalibus Lipsiensibus durch gewisse Personen laboriret worden. Aber die Zeit wird es geben / ob
nicht

nicht das nothwendigste davon werde ausgelassen seyn. Es wird oben pag. 63. Wolff Peillicens Buch citirt. Dieser Mann ist zu seiner Zeit ein ansehnlicher Mann im Rath gewesen / und hat mit grossem Fleiß alle notabilia, so damahls vorgegangen / zu seiner privat - Nachricht aufgezeichnet. Solche Schrifften / ob sie schon von Menschlichen Schwachheiten nicht ganz entlediget seyn / pflegen doch mit der wenigsten Partheyligkeit geschrieben zu werden / und halten mehr merckwürdige Dinge in sich / als die gedruckten Annales, weil der Concipient sich keines Censoris befürchten dürfen. Ich würde dieses Buch / wenn es in Druck unverfälscht kommen solte / höher halten / als alle Annales, die nunmehr heraus kommen möchten. Aber jenes ist nicht zu hoffen. Ich weiß / daß / als vor etlichen Jahren dem iezigen Collectori Annalium besagtes Buch von einem andern ad excerptandum geliehen worden / mit was für Eol man solches wieder abgehohlet / damit die arcana antiquitatis nicht etwa kund würden. Mein Sel. Vater hat in die 30. Jahr fleißig aufgezeichnet / was sonderlich bey der
Aca-

Academia vorgegangen / und wird vielleicht keiner seyn / der in Leipzig so gute Nachricht davon hat. Aber ich würde schlechten Dank verdienen / wenn ich das nothwendigste davon / oder nur die characteres etlicher berühmten Leute / als z. e. D. Hülsemanni, D. Scherzeri &c. davon ich in denen MSC. Patris viel finde / publiciren wolte. Jedoch ist mir auch ein ander Buch zuhanden kommen / darinnen unterschiedene merckwürdige Dinge / so sich zu Leipzig im vorigen seculo, sowohl was Academiam als Senatum betrifft / zuge tragen ; davon ich zu anderer Zeit etwas zum gemeinen Nutz / so es Gott gefällt / kund machen möchte.

Bei dieser Bewandnuß aber sind solche fragmenta, wie in denen Actis Schneid. anzutreffen / billich hoch / und meines Erachtens höher zu halten / als die fragmenta vet. Scriptorum Romanor. &c. die doch mit grosser Mühe zusammen gesucht / und cum applausu publiciret worden / ie mehr uns die Historie der letzten Zeiten näher angehet als die alte / und will ich nur igo per indicem etliche Anmerkungen aus denen Actis Anna-

II. Theil.

£

lium

lium Schneideri anführen/die zu dem Zweck meines Vorhabens dienen.

Pag. 47. beschweret sich der Censor über die Juristen / daß Sie / als er sein honorarium propter censuram von dem Magnifico nach seinem zuvorher geschehenen Versprechen gefordert / dem Magnifico exceptionem beneficii excussionis suppeditiret. Gewiß diese exception, wie sie hier appliciret worden / ist der alten teutschen Treue schnurstracks zuwider / und wenn Collegæ in rebus, die maximè bonam fidem erfordern / so mißtrauisch miteinander umgeben / und sich durch die apices Juris Romani solcher gestalt vor einander in acht nehmen sollen / da ist es sehr schlecht bestellt. Aber das sind die fructus derer Römischen cautelen / die mit dem Römischen Recht in Teutschland eingewurkelt / und die alte teutsche Treue und Glauben daraus verjagt haben / darvon anderswo theils mit mehrerm gehandelt worden / theils gehandelt werden soll.

Daß D. Simon Simonius von dem Collectore annalium p.93. vor einen Atheisten und gottlosen Mann ausgeschrieben worden / ist
kein

kein Wunder/ denn er hat es so von andern gehöret. Ich will auch eben D. Simonium nicht weiß brennen; Aber die wahre Ursache dieses üblen Geschreyes ist / daß er bey Churfürst Augusto Christmildesten Andenckens in grosser Gnade gestanden / ein geschickter und gelehrter Mann gewesen/ zur visitation der Universitât / die damahls vorgegangen/ viel bengetragen/ die defectus der Philosophischen Facultât ein wenig gar zu genau angemerket / und denen Herren Magistris nostris zu Leipzig/ die das præjudicium Autoritatis gar eyffrig vertheidiget / kräftiglich widerstanden. Ich habe von diesen allen Beweis in Händen / und kan dem geehrten Leser/ wenn ich spüre / daß es nicht unangenehm / vielleicht ein andermahl damit gedienet werden.

So möchte sich auch noch eines und das andere finden/ das zu Untersuchung des Streits/ den Bürgemeister Kauscher mit D. Thomingio gehabt / dienen möchte / worzu auch die puncta, die von D. Eracauen p. 64. 65. 66. gemeldet werden/ gehören. Man muß sich nicht verwundern / daß Kauscher durchgehends so

verhaft ist / denn er war Ursach / daß alle Doctores aus dem Rathstuhl und Schöppenstuhl geworffen wurden. Jedoch könnte man auch leichtlich erweisen / daß ihm in vielen zu viel geschehe / und daß Thomingii Partey auch nicht die beste gewesen. Es waren schon damalen in Sachsen die dissidia deren Theologen / die kurz hernach in eine helle Flamme ausgeschlagen / in voller Blut. Jede Partey hatte ihre Anhänger bey Hofe. Und diese Anhänger brauchten alle Künste / einander aus der Gnade des Churfürsten zu heben / und schwebte bald diese bald jene oben. Aus Peifferi Lipsiâ und aus Peuceri Historiâ Carcerum kan man eines und das andere nehmen / das ad arcanam historiam illius Electoris gehöret. Der Großmüthige Held wurde von denen beyden streitenden Parteyen gleichsam belägert / wie zu seiner Zeit Constantinus der Grosse von denen Rechtgläubigen und Arrianern / von denen etliche Scriptores Historiæ Ecclesiasticæ schreiben / daß diese subtilen Streit-Handel des Kaisers Gemüth so verwirret / daß er nicht gewußt / was Arrianer oder Rechtgläubige wären. Hieher gehö-

gehöret auch / was von D. Weinrich / D. Becker und M. Schmucken pag. 71. 74. 75. gemeldet wird.

Was den Umstand von D. Jacobs Andreæ Ungnade betrifft / in die er zuletzt bey Churfürst Augusto gefallen / hat der Herr Censor sich nicht ohne Ursach befahret / es möchte solches die Herren Theologos offendiren. Wem bekand ist / was auch dieses Umstands halben Hospinianus in Concordiâ discorde, und Hutterus in Concordiâ concorde für Streit gehabt / wird erkennen / daß er es zu thun grosse Raison gehabt. Hutterus ob er wohl gestehet / daß Jacobus Andreæ in einen Zwiespalt mit dem Churfürsten gerathen / läugnet doch / daß er in Unguten von ihm kommen / und führet zu dessen Behuff hauptsächlich an / daß ihm der Churfürst mit ansehnlichem Geschenck dimittiret. (Denn der Brieff / den Churfürst Augustus dieserwegen an den Landgraff zu Hessen / oder an wem sonst geschrieben / beweiset bey Leuten / die stylum curiæ oder vielmehr aulæ verstehen / ohne dem wenig.) Dieses

Argument aber dörrfte leider durch den Umstand / wie ihn L. Schneider pag. 68. num. 12. erzehlet / einen ziemlichen Anstoß leiden. Und ist nichts ungewöhnliches / daß grosse Herren verhassten Personen / die zumahl nicht ihre Unterthanen seyn / noch Geld zu geben / daß sie selbige nur losß werden. Mein seliger Vater hat in einem MSCro, dessen Titul ist: *Descripta ex αὐτογράφοις ἀδελῶν αὐτοῦ δῆλων*, pag. 23. folgendes notiret: *Ad orationem Jacobi Andreæ de studio sacrarum literarum, recitata in Academia Lipsiensi d. 20. Novembr. 1576. & excus. 1577. in octavo, adscriptum deprehendi, manu, ut opinor, D. Danielis Mülleri, Scabinatus Lipsiensis Assessoris, cujus iste Codex fuerat, ad marg. lit. C. E. Ego legi literas, manu Electoris Augusti scriptas, in quibus Jacobum hunc Andream appellat: Einen gottlosen verlogenen Teuffels-Pfaffen. Tali encomiô illum ornavit, cum ex ditionibus suis illum dimitteret. Nun kan man wohl hier nicht unwahrscheinlich sagen / daß dieser / der*
ieße

iezo angeführte Worte geschrieben / von D. Andreae seiner Gegen-Partey gewesen sey ; Alleine es scheinet auch / daß schon vor dreyszig Jahren zu Leipzig / da doch daselbst ohne Zweifel lauter reine Lutheraner gewesen / gemeldter D. Jacobus Andreae entweder in keinem guten Credit gewesen / oder doch von denen Herren Lipsiensibus unter sich diese ungnädige dimission nicht für unwahr gehalten worden ; Denn sonst würde Herr L. Schneider sich gewiß entblödet haben / solche Dinge mitten in Sachsen zu schreiben / und zur censur der Herren Leipziger ungeschueet zu übergeben. Ja es kömmt mir sehr bedenklich vor / daß der Herr Censor pag. 49. hierbey nur dieses angemerket / es möchte solches die Herren Theologos verdriessen / und daß er nicht vielmehr den Herrn Collectorem einer Unwahrheit beschuldiget ; Noch mehr bedenklicher aber ist mir / daß der Herr Ordinarius Facultatis Juridicæ darzu notiret : Es würde dahin gestellet / ob diese Historie von Doct. Jacob Andreae die Herren Theologos offendiren möchte ;

£ 4

Am

Am allerbedencklichsten aber / daß Herr D. Hülsemann pag. 127. in seinem Bedencken diesen Punct gar mit Stillschweigen übergangen. Jedoch will ich hierinnen nichts definiren / sondern gebe die Sache so gut / als ich sie gefunden / und überlasse solches unsern Herren Theologis, denen an der Historie Formulæ Concordiæ ein merckliches gelegen.

Es ist ferner eine gute Erfindung / die faulen Professores im Zaum zu erhalten / derer pag. 105. gedacht wird / wenn man ihnen nemlich vor jede Stunde ein gewisses Stücke Geld abziehet; Wiewohl es denen Herren Philosophis zu Leipzig nicht angestanden. Zu Helmstädt wird es / dünckt mir / noch heute zu Tage gehalten / wiewohl bey unsern Zeiten / wenn man sich dergleichen Mittel bedienen wolte / die Straffe erhöhet werden müste / weil sonst / wenn die Stunde nur mit drey Groschen verbüßet würde / es deductis feriis des Jahrs kaum zwanzig Thaler austragen dürffte / wenn einer gleich noch so faul wäre / und das ganze Jahr durch nicht läse.

Eâ-

Eâdem paginâ 105. ist zu mercken/ daß vor diesem ein grosser Unterscheid von denen heutigen Zeiten in disputando gewesen seyn müsse/ weil man zufrieden gewesen/ daß nur des Jahrs viermahl von denen gesammten Professoribus einer Facultât disputiret worden.

Eadem pag. 105. ist zu mercken/ daß die Disputationes Magistrorum von der Antiquitât als ein Examen quasi publicum angeordnet worden/ und solchergestalt/ wenn man nicht offenbahr von dieser guten intention abweichen will/ auf wohl geordneten Universitâten nicht zuzugeben sey/ daß die Magistri sich selbiger als Asylorum ignorantiae mißbrauchen.

Eadem pag. wird angeführet/ daß man schon Anno 1579. sich über die Examina promovendorum beschweret/ daß nicht recht damit verfahren werde; weshalben desto weniger zu verwundern/ daß dieser Mißbrauch binnen hundert Jahren und drüber weiter eingerissen/ und fast durchgehends auf

§ 5

allen

allen Universitäten heute zu Tage überhand
genommen.

So befinde ich auch pagin. 107. eine
merckwürdige differenz inter studia uni-
versalia & particularia, daß nemlich zum
studio universali gehöre / daß die Magi-
stri simplices, sowohl als die Professores
ad Rectoratum & Decanatum zugelassen
werden müßten; Wiewohl diese differenz
heute zu Tage auf vielen Universitäten nicht
mehr attendiret wird / sonderlich was das
Rectorat betrifft; und würden sich dannen-
hero / wenn darinnen vera nota studii uni-
versalis bestehen solte / wenig Universitä-
ten mehr inter studia Universalia rechnen
dörffen.

Pag. 144. Ist ein gut remedium, die
ungehorsamen Studenten zur Inscription
zu bringen.

So ist auch daraus ein mercklicher Unter-
scheid zwischen denen Meinungen voriger und
ießiger Zeiten zu mercken/daß man Ann. 1612.
die Professionem Organi Aristotelici zu
Lei-

Leipzig für eine wichtige Profession gehalten / und sie deswegen von der professione Philosophiæ practicæ separiret. Heute zu Tage wissen viel Universitäten davon gar nicht / und ist also das gute Organon in grofse decadenz gerathen; zumahlen wenn diese profession zu Leipzig / als nicht ungegründete Vermuthungen vorhanden / mit kurzen aussterben sollte.

pag. 129. Ist eine artige Fabel enthalten / von dem Ursprung / warumb neben geschickten auch ungeschickte Magistri promoviret werden. Es wäre gut / wenn wir alle unsere Fehler denen Papisten zuschieben könnten. Es wäre aber noch besser / wenn wir seit anno 1481. da dieses vorgegangen / und also binnen zweyhundert Jahren mit der Reformation auch diesen Ubelstand reformiret hätten / und die Fratres ignorantiae nicht in die ganze Welt ausschickten / daselbst Unordnung anzurichten.

Bericht



Bericht

Von

Dem Zustand/Glauben und
Gebräuchen derer heutigen Christen
in Grichenland.

ES sind zwar unterschiedene
Schriften von der Religion der
Grichen in öffentlichen Druck/
ziedoch hoffe ich / es werde dem
Leser gegenwärtiges nicht un-
angenehm seyn / weil ich selbst eines und
das andere darinnen angemercket / was
ich weder in des Christophori Angeli sei-
nem Enchiridio de statu hodiernorum
Græcorum, noch in des Georgii Fehla-
vii seinen weislaufftigen Notis darüber
gefunden.

Es hat der ieszige Patriarch in Gri-
chenland einen Archimandriten, so Cæcil.
Metrophanes heißt / heraus zu uns gesen-
det /

det/Almosen einzusamlen/einen freundlichen/
und allem Ansehen nach/aufrichtigen Mann.
Als dieser ohnlängst umd besagter Ursache
wollen bey mir gewesen / habe ich so fort aus
dem Buche/welches er bey sich hatte/und wor=
innen die Namen dererjenigen/so etwas con=
tribuiet / eingeschrieben stunden / folgendes
als was sehr merckwürdiges excerpiret: Ex
ærariorum jussu dari i. st. viro Collectori,
integerrimæ Theologiæ confessori, plurimum
Reverendo Domino Cæcilio Philippus
Ludov. Hannekenius D. & Prof. Witt.
eumq; omnibus bonis vult desideratq;
optimè commendatum. Gießæ 1693. 14.
Maji. Ich habe daraus eine gute Hoffnung ge=
schöpffet / es werde das Kegermachen / welches
so viel Unruhe in der Kirche und Staat bißhe=
ro angerichtet / nunmehr etwas nachlasse / weil
ein Professor Wittebergensis einen Gri=
chen *integerrimæ Theologiæ confesso=
rem* betittelt.

Als ich mich mit besagten Herrn Metro=
phane von ihrem Glauben und Gebräuchen
unterredete / hat er mir alle Weitläufigkeit
zu ersparen/eine kleine Schrift/die er auf Ver=
an?

anlassung eines Durchlauchtigsten Fürsten
im Reich in Italiänischer Sprache verfertigt/
zugestellet/ die ich/ so gut als ichs verstehe/ ver-
deutschen will:

Nothwendige Glaubens = Articul der Orientalischen Kirche.

Wir glauben an den Vater/Sohn
und Heiligen Geist/ drey Perso-
nen und einen Gott / und an
die Ausgehung des Heil. Geistes vom
Vater durch den Sohn/ welches mit dem
Symbolo des Heiligen Athanasii übere-
ein kömmt / ingleichen mit dem Concilio
Nicæno, und mit dem andern Concilio
zu Constantinopel / welche diese Ausge-
hung bekräftigen / und dem heiligen Jo-
hanne im 15. Capitel 26. v.

Wir haben drey Sacramente / nemlich die
Taufe / das Heilige Nachtmahl / und den
Prie-

Priester-Orden. Wenn wir tauffen/ fassen wir das Kind unter die Arme/ und tauchen es drey-mahl in das Wasser im Nahmen des Vaters/ und des Sohnes/ und des Heiligen Geistes/der Gevatter und die Gevatter geben dem Kinde den Nahmen. Wir nehmen das 5. Nachtmahl in zweyerley Gestalt/ nemlich Brodt und Wein/ aber das Brodt ist gesauert nach dem Brieff Pauli 1. Cor. II. v. 2. 3. ἄρτον, und nach dem heiligen Johanne XII. cap. v. 16. ἑωπίον. Bey der Communion communiciret der Priester sich zu erst/ indem er das Brodt und den Wein jedes absonderlich nimbt/ darnach theilet er das Brodt in kleine stückgen für das Volck/ thut es in den Kelch in Wein/ und theilets mit einem Löffel unter das Volck aus. Man ist in unserer Kirche verbunden drey-mahl des Jahrs zu communiciren/nemblich auff Ostern/Wey-nachten und Pfingsten. Wir haben drey Fasten im Jahre/ die erste umb Ostern/da wir tweder Fleisch oder Fische noch Eyer/ sondern nur Zugemüse und Kräuter essen; und diese Fasten gehet iedermann an. Die andere Faste hebet an am 14. November, und währet biß auff den 25. December/ zum Gedächtniß

176. Nothwendige Glaubens-Artickul

Gedächtnuß der Geburt Christi. In dieser Fasten ist es erlaubt Fische zu essen. Die dritte Fasten gehet an den 1. Junii biß auff den 25. desselben / welche man begeheth zum Gedächtnuß der heiligen Apostel / die die Welt durch die Predigt zum Evangelio bekehret haben.

Über dieses fasten wir alle Mittwoche und Freytag im ganzen Jahr zum Gedächtnuß des Leidens Christi / und der Versammlung der Jüden wieder Christum / welche am Mittwoch und Freytag geschehen ist.

Wir gläuben ein Paradies und eine Hölle / und läugnen das Fegfeuer / den Ablass / die Jubel-Jahr / und dergleichen Dinge / beuten auch die Reliquien derer Heiligen nicht an. Wir wollen / daß der Pabst nur ein Römischer / nicht aber ein allgemeiner Bischoff sey. Wir wollen / daß Christus das Haupt der allgemeinen Kirche sey / nach Anleitung 1. Corinth. cap. xi. vers. 3. Ephes. cap. V. vers. 23. Colossens. cap. i. vers. 18 cap. II. v. 10.

Wir wollen / daß der Grundfels Christus und nicht Petrus sey. 1. Cor. x. v. 4. Exod. XVII. v. 6. Num. XX. v. 11.

Wir

Wir wollen/ daß Peter und die andern Apostel von gleicher autorität zu seyn geglaubet werden. Joh. XX. v. 22. 23.

Wir wollen/ daß der Mensch selig werde durch den Glauben/ aber wir wollen auch/ daß die Werke nothwendig seyn.

Die Priester dürfen nur ein Weib haben/ und wenn selbige stirbet/ dürfen sie keine andere nehmen. Nehmen sie aber die andere Frau nach dem Tode der ersten/ so können sie zwar alles verrichten was einem Priester zu- steht/ aber nicht consecriren.

Wir haben etliche Sünden/ welche hindern/ daß man eine Zeit lang nicht zum Abendmahl gehen darff/ nemlich der Todschlag/ welcher den Todschläger 20. Jahr verhindert/ des Nachtmahls sich zubedienen; Der Ehebruch 15. Jahr; Die Hurererey 10. Jahr; Wenn man seinen Vater oder Mutter übertractiret 5. Jahr; Die Gotteslästerung gleichergestalt 5. Jahr; Der Strassenraub (il latrocinio) 3. Jahr/ und man muß auch alles wieder geben. Es ist aber hier zu merken/ daß wenn der Priester in der Reichte/ die der Schuldige oder Büssende thut/ binnen Jahresfrist befindet/ daß er sich gebessert habe/

II. Theil.

habe/

habe/ er der Priester von stund an obbesagte Zeit verkürze. Wann aber der schuldige noch weiter zurücke gehet/ darff er nicht ehe communiciren als in seiner letzten Todes-Grunde.

Man macht das heilige Wasser an dem Heil. drey König-Tage/ und hebet es auf ein ganzes Jahr/ biß wieder auf den Heil. drey Königtag. Wir brauchen es aber nicht wie die Päbster. (NB. hier war das Exemplar undeutlich geschrieben/ daß ich anfänglich nicht wuste/ ob es heißen sollte: noi ne habiamo, oder non ne habiamo, biß die antwort auf die folgende 14. Frage mir gezeiget/ daß ich den Herrn Autorem unrecht verstanden/ als ich zu erst gelesen hatte: noi ne habiamo.)

Ein Wellicher oder Laye kan drey Weiber nach ein ander heyrathen/ das ist/ nach dem Tode der ersten/ stehet es ihm frey die andere zu nehmen/ und nach der andern die dritte/ aber nach der dritten ist ihm die vierte zu heyrathen nicht zugelassen.

Man consecrirt am Heil. Grünen Donnerstage das Brod und hebet es das ganze Jahr über auf. Dieses consecrirte Brod

Brod braucht man / wenn man iemand im nothfall das Nachtmahl reichen will. Man muß aber alhier erinnern / daß / wenn man das Brod consecrirt hat an diesem Tage / man ein wenig consecrirten Wein darauf schüttet.

Wir haben sieben Concilia, nemblich die vier allgemeinen / und drey Provincialia. Das erste ist gehalten worden in Nicæa, unter dem Keyser Constantino, auf welchem 318. Patres waren. Das andere geschah zu Zeiten Theodosii des Grossen zu Constantinopel; Es waren darauf 150. Patres. Von einem Concilio biß zum andern waren 70. Jahr verlauffen. Das dritte ist gehalten worden zu Zeiten Theodosii des Kleinern zu Epheso, von 200. Patribus. Zwischen diesem Concilio und dem vorigen unter Theodosio dem Grossen / waren 26. Jahr verfloffen. Das vierte ist gehalten worden zu Zeiten des Keyfers Marciani in Chalcedonia, es waren darauf 180. Väter / und folgte 10. Jahr nach dem dritten. Das Fünffte geschah zu Zeiten des Keyfers Justiniani zu Constantinopel / 80. Jahr nach dem vierdten / die Patres waren 160. an der Zahl.

M 2

Das

Das Sechste zu Zeiten des Keyfers Pognati zu Constantinopel von 180. Vätern. Das Siebende zu Zeiten Constantini des Dritten in Bythinien; hierauf sind 350. Patres gewesen. Von Christi Geburt bis auf dieses siebende Concilium, sind 797. Jahr verlossen.

Bis hieher gehet die Schrift/ so mir der Herr Metrophanes gegeben; Weil wir aber in derselben eines und anderes dunkel vorkommen/ auch zum theil ich darinnen dasjenige/ was ich zu wissen verlanget/ gar nicht erörtert gefunden; als habe ich mir die Freyheit genommen/ dieser wegen meine Dubia dem Herrn Metrophani in 28. unterschiedenen Fragen in Lateinischer Sprache vorzutragen/ und nach Leipzig zu übersenden; Habe auch von ihme kurze Antwort darauf erhalten/ hätte aber lieber gesehen/ wenn ich mich mündlich mit ihme unterreden können/ weil auch diese Beantwortung noch hin und wieder eine Erklärung von nöthen zu haben scheinet. Jedoch will ich dem Leser auch diese ganze Schrift/ das ist/ meine Fragen und seine Antwort/ so wie sie ist/ in teutscher Sprache mittheilen.

I. Der

I.

Der Herr Metrophanes hat gefeset/
daß in Grichenland gewisse Sünden die
Sünder auf eine Zeit lang verhindernen/
daß sie sich des heil. Nachtmahls bedienen
könten/ nemlich der Todschlag 20. Jahr/
der Ehebruch 15. Jahr / die Hurererey 10.
Jahr; wenn man seinen Vater oder Mutter
übel tractire, oder Gott lästere 5. Jahre/ der
Straffenraub 3. Jahr/ wenn man die genom-
mene Sache wieder gegeben habe: man müsse
aber hier mercken / daß wenn der Priester
in der Beichte gewahr werde / daß der Ubel-
thäter binnen Jahresfrist wahre Busse thue/
so könne er alsbald etwas von gesetzter Zeit
verringern: würde aber der Sünder schlim-
mer/ so dürffe man ihm das Nachtmahl für
seinem Tode nicht reichen. Hieraus nehme
ich Gelegenheit Sr. Ehrwürdl. zufragen:

1. Ob die Christen in Grichenland macht
haben die andern Christen wenn sie
sündigen / mit weltlichen Straffen
zubelegen?

2. Nein/ nur der Türcke kan die Miß-
handlungen mit dergleichen Straffen bele-
gen.

M 3

2. Ob

2. Ob der Todschlag und die Gotteslästerung nicht mit dem Tode gestraffet werde?

A. Wegen des Todschlages verliethret einer den Kopff / und wegen der Gotteslästerung die Zunge.

3. Wie man bey denen Griechen die Gotteslästerung beschreibe? sonderlich: Ob man auch davor halte / daß eine Gotteslästerung wieder die Heiligen begangen werde? Ingleichen, ob auch bey denen Griechen zu der Gotteslästerung der Vorsatz des Gotteslästerers erfordert werde / dergestalt / daß wenn z. e. einer der im Glauben irret/etwas redet / was nach der meinung der Griechen zwar Gotteslästerlich wäre/nicht aber nach der meinung des/der es redet / (als wenn zum exempel einer unter ihnen ein Arianer wäre und läugnete daß Christus wahrer Gott sey /) Ob auch derselbe unter die Gotteslästerer / oder nur unter die schlechten Ketzer / und die im Glauben irren / gerechnet werde?

A. Aufß erste: Wie die Gotteslästerung bey euch / und bey allen andern / was sie sey / beschrieben wird ; und ist bekant / daß sie
nur

nur alleine wieder Gott und Christum Jesum begangen werde / deshalb braucht es keine Beantwortung.

A. Aufß andere: Es sey nicht nöthig einen unter die Gotteslästerer zurechnen / zu wissen / was er vor einen Vorsatz gehabt habe / oder nicht; denn der Vorsatz sey verborgen. Es ist das Maul des Gotteslästerers genug / ihn mit der Straffe der Gotteslästerer / und zwar dieses andern zum Abscheu zubelegen.

A. Aufß dritte: Was die Kegeren und Gotteslästerung sey / ist euch und jederman schon bekant. Woraus man gar leicht schließen kan / unter was vor eine Zahl der Irrende zu rechnen sey.

4. Worumb die Gotteslästerung nach dem was oben gesagt worden / gelinder gestraffet werde / als der Ehebruch und Hureren?

A. Weil die Gotteslästerung einem genommen / derselbe mit guten Ursachen convinciret, und auf den rechten Weg wieder gebracht werden mag / welches in Ehebruch und Hureren nicht so angehet. Über dieses hat auch die Gotteslästerung ihre sonderlichen Grade / daß sie bald gröber / bald gerin-

ger sey/ingeleichen in ansehen der Hartnäckig-
keit / welche Grade der Ehebruch nicht lei-
det.

5. Ob man bey ihnen für einen Ehebruch
oder für eine schlechte Hurererey halte/
wenn ein Mann der verheyrahtet ist/
Zeit wehrender Ehe mit einer ledigen
Dirne zuthun hat?

A. Absolut vor einen Ehebruch. At
si confundis adulterium cum fornicati-
one, ideo dico mœchari. Jedoch ist die-
ses wahr/ daß es nur vor eine Hurerey ge-
halten wird/ wenn ein freyer Mensch mit einer
freyen Weibes-Person zuthun hat / sonst
nicht.

6. Ob nicht auch unter dem Strassenraub
oben ein jeder Diebstahl begriffen wer-
de?

A. Ja.

7. Ob ein jeder Priester macht habe besagte
Zeit zu verkürzen/ und ob sie nicht erst
dieser wegen bey dem Patriarchen
oder Bischoff sich rahis erhohlen mü-
ssen?

A. Es habe es ein jedweder/ wenn es ihm
zuvor von dem Patriarchen gegeben worden.

8. Was

8. Was sie für Zeichen einer wahren Reue halten / und ob es genug sey / wenn einer in der Beichte nur mit Worten und Thränen seine Busse bezeuge?

A. Weder ihr noch wir halten die Worte und Thränen in der Beichte für genügsame Zeichen der Busse / sondern die besserung im Leben und Wandel; es gehet viel Betrug hierbey vor / wenn man nur auf das gegenwärtige achtung geben will (Sæpissime fallunt & falluntur, qui hic & nunc tantum aspiciunt.)

9. Ob der Prediger die ganze Zeit der Straffe / oder nur etwas verringern könne / dergestalt / daß man die proportion beobachte der unterschiedenen Grade der Mißhandlung?

A. Wer einen guten unterschied zumachen weiß / urtheilet darnach / und bedienet sich seiner Gewalt.

10. Ob die Beichte bey ihnen für nothwendig gehalten werde? dergestalt / daß man niemand zum Heil. Nachtmahl zulasse ohne Beichte?

A. Ja.

11. Ob es nothwendig sey / daß man in der

M 5

Beicht

Beichte alle Sünden/ oder nur dieselben überhaupt erzehle?

A. Man muß alle/ so viel einem möglich ist/erzehlen/und unter dieser Bedingung ist es nothwendig / daß man alle Sünden einzel weise erzehle.

12. Ob man bey ihnen Beichtpfennige gebe?

A. Nein / denn Christus hat die Sacramenta umbsonst und ohne entgeld eingesezt/ derowegen soll man auch alle umbsonst mittheilen; denn es würde Christus beschimpfet/ und der Nächste gröblich geärgert wer dn/ wenn die Kirchen-Diener hierinnen anders verführen.

13. Ob man sich einen Beicht-Vater nach gefallen erwählen könne/ oder an eine gewisse Person gebunden sey? Ingleichen ob man nicht auch den Beicht-Vater verändern könne?

A. Nach belieben / denn die Beichte ist frey.

II.

Der Herr schreibt/ daß sie am Heil. Oren König-Tage das heilige Wasser zubereiten/ und das ganze Jahr über bis wiederumb auf den

den Heil. 3. Königtage in einem Glas aufheben/ und daß sie sich defelben wie die Papisten bedienen. (Befiehe was ich hiervon schon oben erinnert;) Derowegen frage ich:

14. Ob sie auch besaates Wasser eben auf diese Weise consecriren wie die Papisten?

A. Die Papisten haben kein solch Wasser/ und brauchen es auch nicht.

III.

Der Herr schreibt/ daß am heil. Grünen Donnerstag man das Brod consecriren, dessen man sich auch das Jahr über/ und zwar bey der communicirung eines jeden im nothfall bediene; Jedoch müsse man dieses merken/ daß wenn sie am besagten Tage das Brod consecrirt hätten/ sie dasselbe in ein wenig consecrirten Weins legten. Dieses verstehe ich nicht recht/ derowegen frage ich

15. Ob sie dieses Brod nur alleine im nothfall oder auch sonst brauchen? und was sie unter die nothfälle verstehen?

A. In nothfall. Nämlich wenn bey Nacht oder Nachmittage ein Krancker / so sterz

sterben will / das Heil. Nachtmahl fordert/
oder wir ihme solches reichen sollen.

16. Ob' man bey gebrauch des Brodts
dasselbe von neuen consecriren, oder ob
die erste consecration, so am Grünen
Donnerstag geschehen/ genug sey?

A. Es sey die erste Consecration ge-
nug.

17. Ob sie das Brod alsbald nach der con-
secration am grünen Donnerstage in
den Wein legen/ oder nur zu der Zeit/
wenn sie es brauchen wollen? wenn es
alsbald geschiehet/ ob denn binnen so
langer Zeit das Brod nicht im Weine
gleichsamb zerschmelze? wenn es her-
nach geschieht/ ob nicht das Brod bin-
nen so langer Zeit zu harte werde/ daß
man es nicht brauchen könne?

A. Man tröpfelt bey der consecration
ein wenig Wein über das gebrochene Brod/
aber nicht in solcher quantität wie ihr davor
haltet/ daß es zerschmelze. Denn man macht
denen Kindern keine Suppe. Sondern
mit Behutsamkeit und discretion, wie viel
Tropffen das Brod so zu sagen in sich sauget/
und ob es schon ein wenig harte wird/ so ist es
doch

doch also beschaffen/ daß sich ein jeder desselben bedienen kan.

IV.

Ich habe noch ferner etlichen Zweifel übrig/ und frage dannenhero

18. Ob sie auch den Exorcismum in der Tauffe brauchen?

A. Wie man denselben in der Römischen Kirche bey denen Wiedergeborenen brauchet. (prout in Ecclesia Romana in renatis. Et credo, quod distinguere voluerit hunc exorcismum ab exorcismo Diaboli in obsessis.)

19. Ob sie tauffen im Nahmen Gottes des Vaters/ Gottes des Sohnes/ und Gottes des Heiligen Geistes/ oder nur im Nahmen des Vaters/ des Sohnes/ und des Heiligen Geistes?

A. Wir tauffen im Nahmen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes wie es im Evangelio stehet.

20. Ob sie in dem Nachtmahl die Transsubstantiation, od' Consubstantiation, (das ist/ die verwandlung des Brods 2c oder: in/ mit/ und unter dem Brod 2c.) glauben?

A. Die

A. Die Consubstantiation.

21. Ob sie sich gegen die unbußfertigen Sünder der Excommunication bedienen/ und wie viel Grad der Excommunication sie haben?

A. Wir brauchen die Excommunication. Diese ist nur einerley formaliter, aber materialiter vielerley / nachdem die Sünden und Hartnäckigkeit vielerley sind.

22. Ob diejenigen von denen oben geredet worden/ daß sie von dem Nachtmahl suspendiret werden/ Zeit wehrender Suspension auch zur anhörung des Worts zugelassen werden?

A. Man läßet sie auch zu dem Gehör des Worts zu.

23. Wie sie einen Kexer beschreiben? Und was für einen unterschied sie zwischen einer Kexerey und einem Schismate machen?

A. Das kömmet ihme zu / bey denen Autoribus zusehen.

24. Wie sie mit denen Kexern verfahren/ z. e. Wenn einer läugnet / daß Christus Gott sey/ oder die Heilige Dreyfaltigkeit zc. ob sie dieselben unter sich litten / oder des Landes verwiesen/ oder

oder mit einer Leibes-Straffe belegt
ten?

A. Hierauff sey schon oben bey der andern
und dritten Frage geantwortet.

25. Ob sie die Bilder in denen Kirchen
leiden?

A. Ja.

26. Was sie für Orden derer Kirchen-
Würden unter sich haben?

A. Wie bey denen Papisten.

27. Was die Mönche bey ihnen für Ge-
lübde thun/ und was für einer Regel
sie folgen?

A. Drey/wie die Papisten. Die Mön-
che folgen der Regel des Heil. Basilii.

28. Ob unterschiedene Spaltungen in der
Religion unter ihnen seyn?

A. Nein.

Biß hieher besagtes Scriptum. Ich
habe nun etliche Jahre hero mit grossen
Mühe und Arbeit eine rechte definition
hæreseos, schismatis, blasphemix &c.
gesuchet und nicht gefunden/ wes wegen ich
gemein

gemeinet/ ich wolte von dem Herrn Metro-
phane hierinnen flug werden; aber wie
der Leser aus dessen ist erzehlten Antwort-
ten siehet/ ist mir es nicht gelungen/ sondern
er hat mich auf die unfern und die Auto-
res verwiesen/ und also werde ich noch wohl
eine gute weile warten müssen. Wovon
zu anderer Zeit geliebtes GOTT ein
mehrers.

E N D E.



50 647

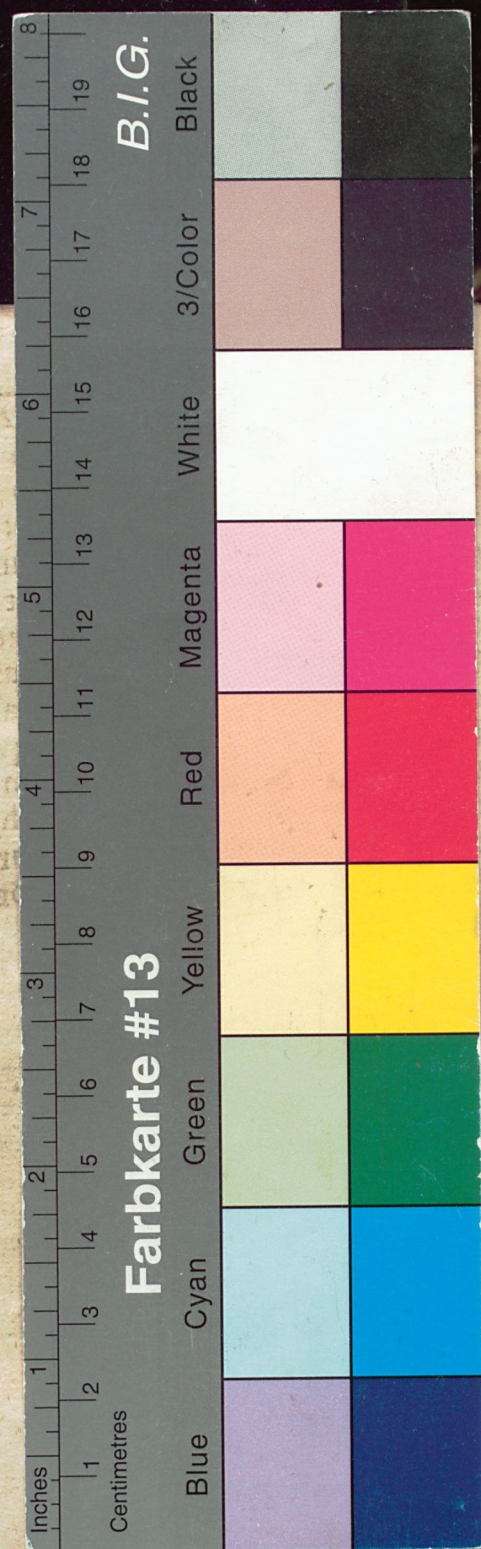
8

AB 50647

(1/B.)

WMA

Ja 30096



Historie
**Der Weisheit
und Thorheit/**

Zusammen getragen

Von

Christian Thomas /

Jcto,

Anderer Theil

Worinnen

**Der Vierte / Fünffte und
Sechste Monath**

Des 1693. Jahres
begriffen/

Den Inhalt weist folgende
Seite.

HALLE /

Druckes und Verlegts Christoph Salsfeld /
Churf. Brandenb. Hoff- und Regirungs
Buchdr.